

**Gerichtliche medizin der Chinesen / nach der holländischen übersetzung
des herrn C. F. M. de Grys hrsg. von H. Breitenstein.**

Contributors

Wang, Yinhuai.
Breitenstein, Heinrich, 1848-
Grys, C. F. M. de.
Harvey Cushing/John Hay Whitney Medical Library

Publication/Creation

Leipzig : T. Grieben, 1908.

Persistent URL

<https://wellcomecollection.org/works/tnfqyp5z>

License and attribution

This material has been provided by This material has been provided by the Harvey Cushing/John Hay Whitney Medical Library at Yale University, through the Medical Heritage Library. The original may be consulted at the Harvey Cushing/John Hay Whitney Medical Library at Yale University. where the originals may be consulted.

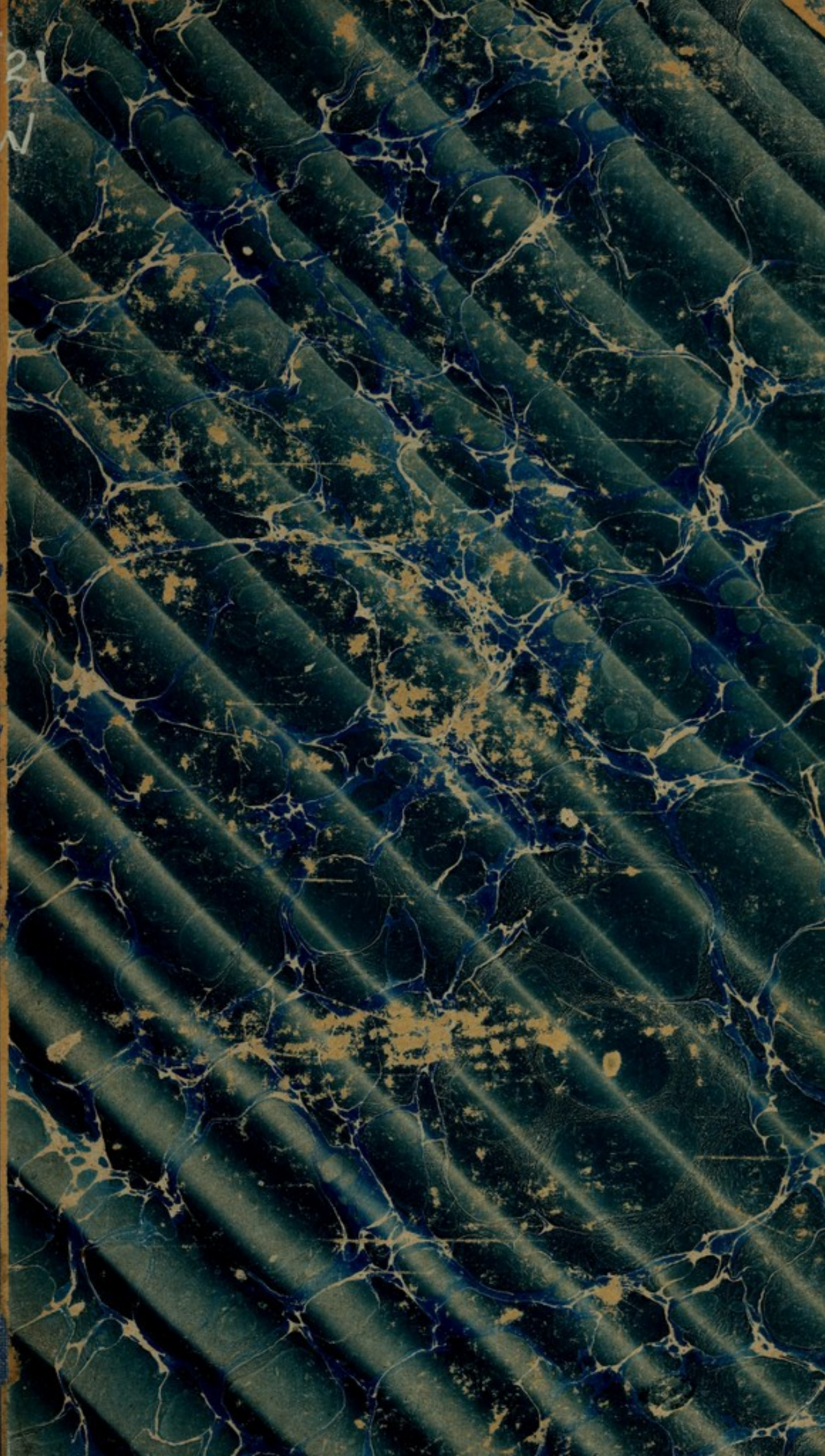
This work has been identified as being free of known restrictions under copyright law, including all related and neighbouring rights and is being made available under the Creative Commons, Public Domain Mark.

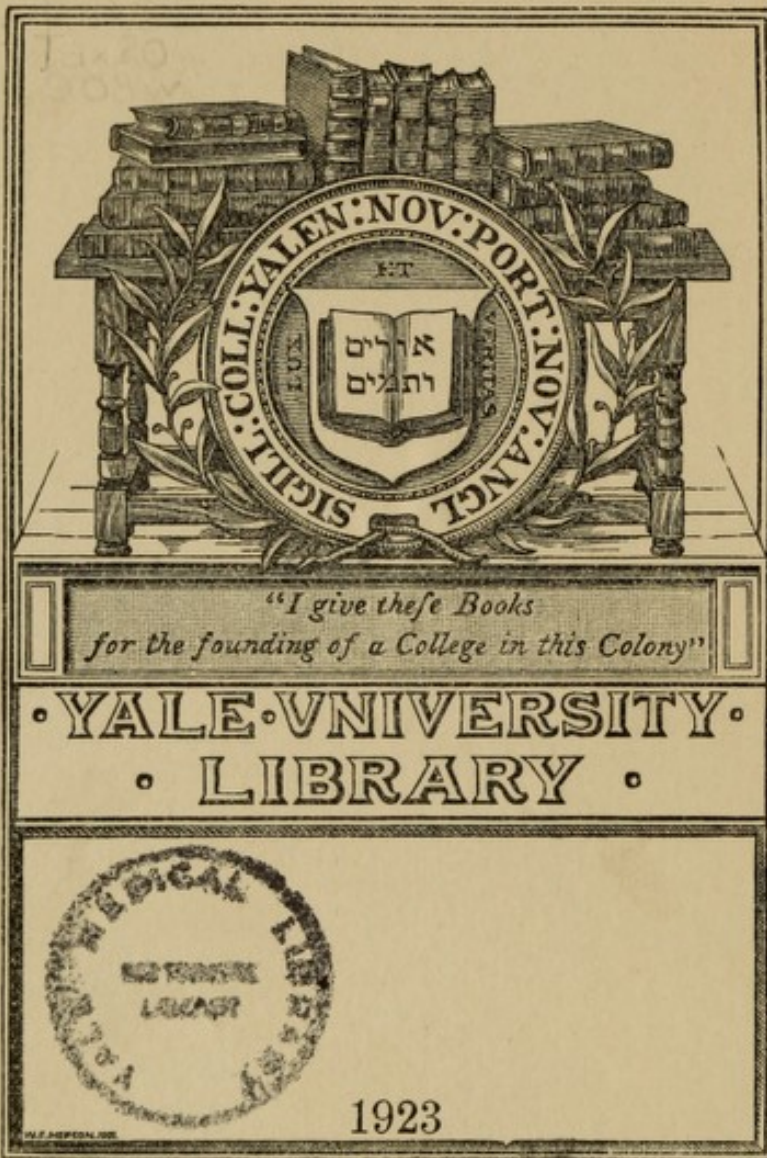
You can copy, modify, distribute and perform the work, even for commercial purposes, without asking permission.

**wellcome
collection**

Wellcome Collection
183 Euston Road
London NW1 2BE UK
T +44 (0)20 7611 8722
E library@wellcomecollection.org
<https://wellcomecollection.org>

Hist
RA1021
C6
908W





TRANSFERRED TO
YALE MEDICAL LIBRARY

OTTO HARRASSOWITZ
LIBRARY AGENT
LEIPZIG

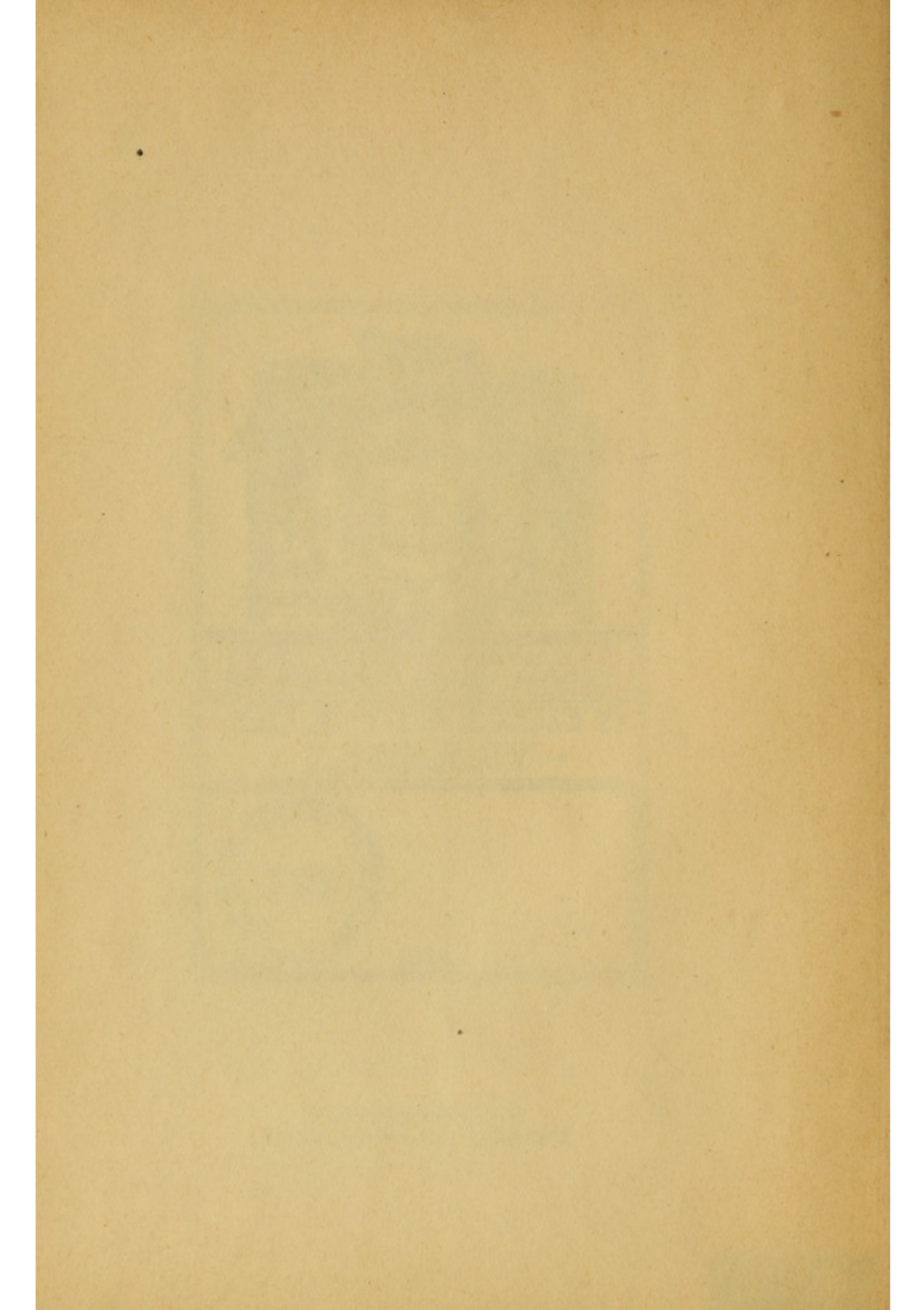
Geschichte
Medizin der Chinesen

Wang-li-Hoel

Von der holländischen Übersetzung
des Herrn C. M. M. de Grys

Dr. H. Ehrenstein

Verlag von G. Fischer



Gerichtliche Medizin der Chinesen

von

Wang-in-Hoai
et.

Nach der holländischen Übersetzung
des Herrn C. F. M. de Grys

herausgegeben von

Dr. H. Breitenstein

(Verfasser des Werkes »21 Jahre in Indien«)



Leipzig

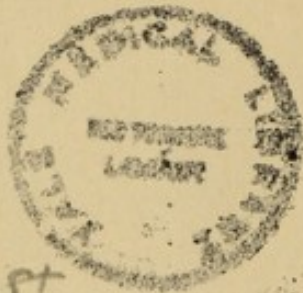
Th. Grieben's Verlag (L. Fernau)

1908

8/24/23

Alle Rechte vorbehalten.

Plain



Hist
RA1021
C6
1908W
Vacked

Druck von A. Hoyer in Burg b. M.

Einleitung des Herausgebers.

Der holländische Dolmetscher der chinesischen Sprache C. F. M. de Grys veröffentlichte im Jahre 1863 eine holländische Übersetzung der „Gerichtlichen Medizin der Chinesen“, welche trotz ihres hohen Alters¹⁾ noch gegenwärtig den Beamten dieses großen Reiches den Weg durch das Labyrinth gerichtärztlicher Fragen ebnen soll. Schriftlich und mündlich versicherten mich der bekannte holländische Sinologe Prof. Dr. de Groot in Leiden und der Regierungsbeamte de Jong in den Haag, daß dieses Handbuch keineswegs veraltet sei, und daß jetzt noch jeder Beamte in allen Fragen der gerichtlichen Medizin in diesem Buche Belehrung suche und fände(?).

Kein europäischer Richter oder Gerichtsarzt wird durch das Studium dieses Büchleins sein Fachwissen auch nur um ein Körnchen bereichern. Dieses Ziel liegt mir fern. Ich will durch eine deutsche Bearbeitung der gerichtlichen Medizin der Chinesen nur unser Wissen von der Moral und Ethik jenes Volkes erweitern, welches nach seinen eigenen Jahrbüchern eine 100000jährige Geschichte besitzen soll und, wie diese uns tatsächlich lehrt, schon 1000 Jahre vor Christi Geburt unter der Dynastie Tschien eine staatliche Organisation und einen relativ hohen Grad der Zivilisation besaß, zu einer Zeit also, als in Deutschland noch die kleinen Nomadenstämme von Gau zu Gau zogen.

¹⁾ Die erste Ausgabe erfolgte unter dem Kaiser Sun-yu 1241—1255, während in Europa als erstes Handbuch der Gerichtlichen Medizin die *Constitutio criminalis Carolina* zu betrachten ist, welche im Jahre 1553 erschien.

Aber die gerichtliche Medizin lüftet nicht nur mit ihrem Inhalte, sondern auch mit dem, was sie nicht bespricht, den Schleier, welcher dem Fremden das moralische Fühlen und Denken eines Volkes verbirgt. In diesem Buche finden wir z. B. sehr wenig von Paternitätsklagen und von den geschlechtlichen Verirrungen und nichts von den Motiven der Ehescheidungen¹⁾ erwähnt, und auch der künstliche Abortus wird nur für den Fall in Erwägung gezogen, als mit ihm der Tod der Mutter verbunden ist (S. 39).

Aus Hunderten von Reiseberichten und Beschreibungen kennen wir die oberflächlichen Erscheinungen des täglichen Lebens in China, seine Sitten und Gebräuche, seine Religion und seine Philosophie; aber für seine große Immoralität finden wir nirgends soviel Beweise und Belege, als in den Lehren seiner gerichtlichen Medizin. Nur zwei Beispiele will ich an dieser Stelle mit wenigen Worten mitteilen.

1. Sehr häufig verkaufen Chinesen die Leichen ihrer verstorbenen Familienmitglieder an rachsüchtige oder gewinnsüchtige Menschen, welche den Leichen Gift in den Mund gießen oder sie verstümmeln, um entweder ihren Feind des Mordes beschuldigen zu können oder von einem reichen Manne Geld zu erpressen! (S. 36.)

2. Der Richter kann nicht genug Vorsicht üben, um nicht ein Opfer der Schliche und Kniffe der Totenbeschauer zu werden (S. 46 usw.), wenn es gilt, gegen einen guten Preis das Protokoll zu fälschen, um einen Schuldigen der wohlverdienten Strafe zu entziehen oder einen Unschuldigen des Mordes zu überführen, wenn er dem Erpresser die verlangte Summe nicht bezahlen will.

¹⁾ sc. des Mannes; die Frau kann niemals die Ehescheidung verlangen, selbst wenn sie von ihrem Manne oder von ihrer Schwiegermutter mißhandelt wird.

Solche Fälle sind in China nicht, wie z. B. in Europa, ganz vereinzelt; sie gehören zum eisernen Bestande jedes chinesischen Gerichtshofes.

Wenn uns C. von Hesse-Wartegg in seinem Buche „China und Japan“ ein trauriges Bild von der Rechtspflege im himmlischen Reiche zeigt und dies damit begründet, daß der chinesische Gesetzgeber dem Volke Furcht vor den Gerichtshöfen einflößen will, um leichtfertiges Prozeßführen unmöglich zu machen, so bedauern wir noch mehr die Frau Justitia, welche so unwissende, leichtgläubige, eingebildete und selbst leichtsinnige Vertreter dem chinesischen Volke gegeben hat. Ihre Diagnosen sind ebenso leichtfertig gemacht, wie ihr Urteil nur in wenigen Fällen eine logische Basis oder eine wissenschaftliche Begründung besitzt.

Wenn z. B. (S. 50) die Blutsverwandtschaft zwischen zwei Menschen durch zwei Blutstropfen konstatiert wird, welche ins Wasser fallen und sich vereinigen; wenn (S. 61) die Farbe des Schambeines entscheiden muß, ob eine Frau „ihr ganzes Leben nur mit einem Manne Umgang hatte“; wenn (S. 67) unter 70—80 Beschuldigten jener als Mörder bezeichnet wurde, auf dessen Sichel sich Fliegen befanden; wenn (S. 74) aus dem Aussehen eines Selbstmörders ein Schluß auf die leitenden Motive gezogen wird usw., dann muß man die Kühnheit bewundern, mit welcher chinesische Richter ihre Urteile motivieren.

Der letzte Abschnitt dieses Buches beschäftigt sich aber auch mit der Behandlung der Verwundeten, Vergifteten, Erhängten, Ertrunkenen und Verbrannten usw. Während meiner 20jährigen Praxis unter den Chinesen des ostindischen Archipels (siehe „21 Jahre in Indien“ von Dr. H. Breitenstein) fehlte mir immer der Schlüssel zum Ver-

ständnis der chinesischen Therapie. Vielleicht 1000 Chinesen habe ich während dieser Zeit behandelt, und jedesmal gab ich mir Mühe, aus den Mitteilungen über die vorher ausgeübte chinesische Therapie die Grundzüge ihrer medizinischen Wissenschaft zu erforschen.

Erst durch das Studium dieser „Gerichtlichen Medizin“ gelang es mir, ihren Charakter zu ergründen: Eine rohe Empirie, welche sich auf reinen Animismus stützt.

* * *

Viel Mühe und Arbeit erforderte die Übersetzung des Originals. Die holländischen Namen von Pflanzen, Tieren, Steinen, Arzneimitteln und der menschlichen Organe mußten von Herrn de Grys auf ihre Richtigkeit in ebenso vielen wissenschaftlichen Werken kontrolliert werden. Ob ihm dieses gelungen sei, können nur Sinologen beurteilen. Prof. de Groot in Leiden bezweifelt dieses, weil z. B. viele Pflanzen in den einzelnen Teilen des großen Reiches verschiedene Namen führen und im allgemeinen jede Übersetzung eines chinesischen Werkes wegen der bilderreichen Sprache oft nicht mehr als eine „Paraphrase“ sein könne.

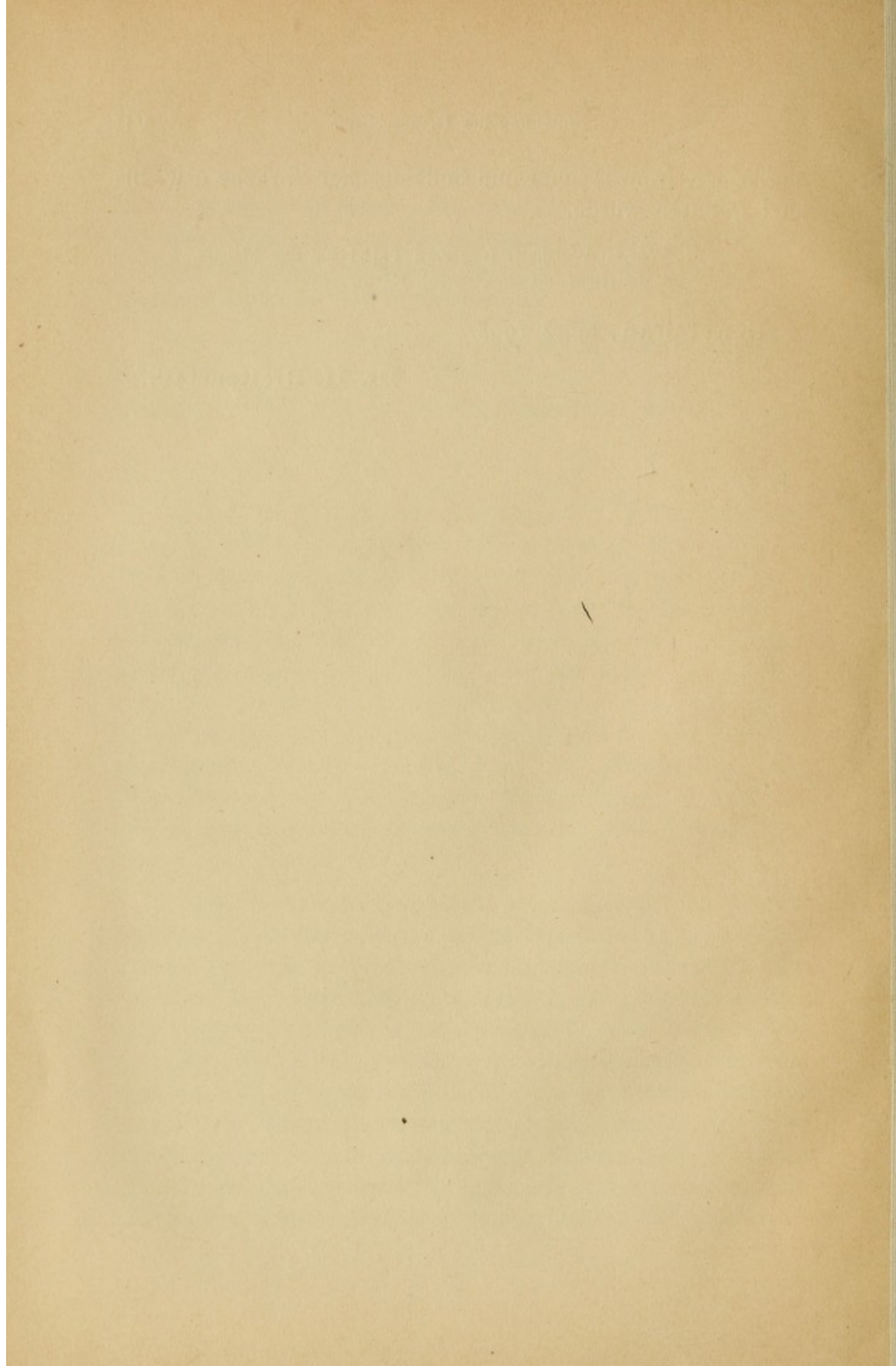
Für diese deutsche Bearbeitung der gerichtlichen Medizin der Chinesen ist dieses jedoch von untergeordneter Bedeutung, weil sie für keinen Fachgelehrten geschrieben wurde. Sie soll aber dem deutschen gebildeten Leser nicht mehr und auch nicht weniger als ein Spiegelbild der chinesischen gerichtlichen Medizin geben, in welchem die Schattenseiten des chinesischen Volks- und Familienlebens reflektiert werden. Es soll dem Leser einen Einblick ermöglichen in die Welt der Verbrechen und Laster dieses Volkes und auf diese Weise das mangelhafte Bild ergänzen, welches uns in den zahlreichen Beschreibungen dieses Volkes in deutscher,

englischer, französischer und holländischer Sprache usw. bis jetzt geboten wurde.

.... Was ist Weisheit? frug Fan Tsjhi-Fu den Meister.
„Alle Menschen kennen“, sprach Kong-fut-tse.

Karlsbad, März 1908.

Dr. H. Breitenstein.



Erstes Vorwort.

In alten Zeiten untersuchten die Beamten dreimal jede Rechtsfrage, bevor sie ein Urteil fällten. Dieses nannten sie: „Die Strafe richtig bestimmen und die Gesetze im Licht zu zeigen“. Sie wagten es nicht, Unrecht oder ungerechte Handlungen zu veröffentlichen. Wenn die Beamten nach ihrem eigenen Ermessen Strafen auferlegen, dann wird häufig dem Manne, welcher auf der Bank (wörtlich: Stein) der Beschuldigten sitzt, Unrecht getan und dann sind die Wälder abends mit weinenden Teufeln (sc. Geister der ungerecht Gestraften) erfüllt. Leben und Tod sind wichtige Sachen, und es liegt in den Händen der Beamten, über beide zu entscheiden. Welche Regel soll man befolgen, um die Ruhe des Herzens bewahren zu können? Man untersuche vom Anfange an jede Rechtssache genau und man beobachte bei jeder Totenschau die größte Sorgfalt. Das Buch: „Gesammelte Auszüge vom getilgten Unrechte“, welches unter dem Kaiser Sun-Yu, 1241—1255 n. Chr. von der Sungdynastie mit großer Gelehrtheit aus den Gesetzbüchern zusammengestellt wurde (wörtlich: Büchern, welche das Ziel haben, andere so behandeln zu lassen, als man selbst behandelt werden will), um die Lücken der Strafgesetze auszufüllen, hat für die Beamten eine große Bedeutung und kann auch nach Jahrhunderten nicht verändert werden.

Unsere Dynastie (die Tsingdynastie) hat von der „Kommission für die Gesetzbücher“ dieses Werk revidieren lassen

und für eine allgemeine Verbreitung desselben gesorgt. Die Wahl der Kommission war glücklich und ihre Kritik sehr richtig. Sie haben sorgfältig untersucht und nichts ist ihrer Aufmerksamkeit entgangen.

Unter den Richtern gibt es solche, welche Strenge für Tüchtigkeit, oder solche, welche Milde für Tugend halten. Die strengen Menschen sehen in den Büchern eine leere Formsache und fällen nur nach eigenem Ermessen ein Urteil. Die milden Richter zitieren alle möglichen Gesetzartikel und kommen selten zu einem Entschlusse; sie werden sehr leicht von schlechten Menschen und schlaun Schreibern irre geführt. Beide handeln unrichtig.

Ach ja! Nur der wissenschaftliche Mann kann lernen sorgfältig zu sein und nur der Vorsichtige kann hervorragen. Darum hat der Herr Wang-in-hoai das Buch: *Gesammelte Beweise vom getilgten Unrechte* geschrieben. Da Lüge und Wahrheit in tausenden von Formen abwechseln, kommen immer noch Sachen vor, welche wenig deutlich sind und teilweise übereinstimmen und sich teilweise widersprechen und zu hoch für das menschliche Denken stehen. Darum sind die Gesetze, welche in die erwähnte Sammlung aufgenommen sind und sich auf den Unterschied von tödlichen Wunden auf zarte Körperteile beziehen, noch nicht komplett.

Als ich früher mit dem Herrn Liob, dem Sekretär des provinzialen Richters von Santung umging, bekamen wir zwei Bücher in die Hände, von denen das eine den Titel: *Vermehrte Ausgabe von dem gesammelten getilgten Unrechte* und das andere den Titel führte: *Kritische Untersuchung des gesammelten, ungetilgten Unrechtes* und insbesondere das Werk mit dem Namen: *Gesammelte Erklärungen*. Ich hatte diese Werke schon seit langer Zeit nicht in Händen gehabt.

Jüngst suchte ich jedoch in meinem Kasten Bücher, in welchen ich die Erklärung der Merkmale einer Verwundung nachlesen wollte, und alle diese Exzerpte habe ich geordnet, dem Werke des Herrn Wang beigefügt und zusammen dem Drucke übergeben, um sie der Öffentlichkeit mitzuteilen. Wird dieses Werk nicht vollständiger als die früheren Bücher sein? Ich habe das Buch des Herrn Wang gelesen und quasi unter seinen Augen komplettiert (bedeutet: Wenn er es sehen würde, würde er mich loben).

Dies ist die Vorrede von Li-Koan-lan, 27. April 1796.

Zweites Vorwort.

Es gibt keine wichtigere Rechtsfrage als den Totschlag. Jedermann weiß, daß das Verbrechen durch die Wunden der Leiche nachgewiesen wird.

Manchmal sind die Symptome der Verwundung deutlich oder undeutlich, verschieden oder übereinstimmend. Dadurch können schlechte Menschen Betrug üben. Die Protokolle können dann nicht abgeschlossen werden; ist dieses nicht eine schwierige Sache? Ach!

Das Buch „Sammlung von getilgtem Unrecht“, auf Staatskosten ausgegeben, wurde von der „Kommission für die Gesetzbücher“ nachgesehen und verbessert. Die Richter, welche auf Grund dieses Buches Recht sprechen, werden keinen Fehler begehen. In dem „Buche der Zeremonien“ wird folgendes diesbezüglich mitgeteilt: „Befehlen, die Wunde zu untersuchen und zu heilen, die Schnittwunden nachzusehen, zu sehen, was gebrochen sei und in der Untersuchung und im Fällen des Urteils ehrlich und gerecht zu sein“. Bei einem noch so kleinen Irrtum kann das Unrecht nicht getilgt werden; wenn einmal die Verhandlung beendet ist, kann die Strafe nicht mehr verändert werden und Leben und Tod bleiben rechtlos.

Ich bin seit Jahrzehnten Sekretär eines Provinzial-Richters gewesen, und dennoch wage ich es nicht, leichtsinnig vorzugehen, besonders in Angelegenheiten des Totschlages. Da die Präzedenzfälle hinreichende Beweise sind

und die medizinischen Werke Glauben verdienen, auch in Verband mit den Ergebnissen der Untersuchung der Wunden und Knochen stehen, so wurden die bekannten Fälle, welche in den verschiedenen Theilen des ursprünglichen Werkes vorkommen, bei der Untersuchung berücksichtigt.

Die höchsten Autoritäten und Beamten, welche dieses Werk gelesen haben, waren voll Lob und haben mir befohlen, es erscheinen zu lassen.

Wenn ich nun bedenke, daß alles, was ich bei jedem Artikel schrieb, eine Überlieferung der größten Weisen aus früherer Zeit und aus Gerichtsverhandlungen der letzten Jahre sei, und wenn ich bedenke, daß nichts von mir selbst stammt, daß ich allein aufgenommen habe, was bereits untersucht wurde, und daß ich nur darauf meine Beweisgründe geführt habe, dann wird vielleicht mein Buch bei der gerichtlichen Untersuchung den Dienst eines Spiegels auf sich nehmen können. Ich wage es also, das Buch nicht für mich zu behalten, sondern es drucken zu lassen unter dem Titel: Gesammelte Beweise von herstelltem Unrechte.

Vorwort von Wang-in-Hoai, März 1796.

I. Teil.

1. Kapitel.

Über Totenschau im allgemeinen.

Von allen Rechtsfragen ist keine so wichtig als der Mord. Keine Strafe ist schwerer als die Todesstrafe. Wer jemand tötet, muß dafür büßen. Wenn man nicht gerecht ist, dann hat das Herz keine Ruhe. Darum halte man sich ganz und gar an die Untersuchung der Wunden an der Leiche, wenn man jemand schuldig sprechen und die Rechts-sache beendigen will. Findet man tatsächlich Wunden und wird die Schuld eingestanden, dann muß für einen Toten ein Leben geopfert werden. Hierdurch wird Vertrauen zu den Gesetzen erweckt, das Volk macht sich seltener des Mordes schuldig, und auf diese Weise sorgt man für das Leben der Menschen.

Ist die Totenschau nicht genau ausgeführt, dann ist das Unrecht, welches dem Toten zugefügt wurde, noch nicht getilgt, und insbesondere geschieht neuerdings Unrecht an einem Lebenden. Wenn man für einen Toten zwei oder mehrere Personen tötet¹⁾, dann hat das Unrecht kein Ende. Wie sollten dann Leiden und Verdruß endigen?

¹⁾ Meischke-Smith erzählt jedoch folgenden Rechtsfall: Ein Chinese warf im Zorn nach seinem jüngeren Bruder ein Beil, welches nicht diesen traf, weil er sich gebückt hatte, sondern die Mutter, welche in diesem Augenblicke

Ist eine Person verwundet, aber noch nicht tot, dann ist es von großer Wichtigkeit, daß der Beamte persönlich die Untersuchung leite und genau aufschreibt, auf welchen wichtigen Stellen des Körpers sich Wunden befanden und daß er entscheide, ob eine schwere oder eine leichte Verwundung vorliege; auch wird er (der Beamte) einen Termin für die Verpflegung des Verwundeten bestimmen in der Hoffnung, daß er gesund werde oder, falls nach dem Tode noch eine Untersuchung stattfinden müßte, daß der Beamte die Rechtssache beendige und den Mord bestrafen könne, ohne daß es nötig wird, die Leiche des Getöteten zu schänden.

Für den Fall, daß ein Verwundeter bereits tot ist, wird der Beamte noch eher denselben Tag die Untersuchung einleiten müssen, weil leichte und schwere Verwundungen und ihre Größe leichter zu diagnostizieren sind, wenn noch keine Fäulnis eingetreten ist. Schiebt man jedoch die Untersuchung auf, bis die Leiche in Fäulnis übergeht und feucht ist, dann ist zu fürchten, daß „falsche“ Wunden mit „echten“ Wunden verwechselt werden. Dies ist der wichtigste Schlüssel bei der Untersuchung auf Mord.

Der Präses des Gerichtshofes wird sich mit den Totenbeschauern¹⁾ sofort nach dem Orte begeben, wo die Leiche sich befindet, so daß weder schlechte Menschen noch der Täter in der Eile noch Betrug üben können.

Bei der Untersuchung der Leiche eines vor kurzem Getöteten muß man zunächst den Scheitel besichtigen, dann die Ohren, die Nasenlöcher, die Kehle, den Anus, die Vulva

ins Zimmer trat. Beide Brüder wurden zum Tode verurteilt und die ganze Familie ins Gefängnis geworfen, weil sie diesen unglücklichen Zufall verheimlicht hatte. Dr. B.

¹⁾ Dies sind immer Männer, welche der Hefe des Volkes entnommen und ohne irgend ein medizinisches Wissen zu besitzen, der „cumshaw“ (= Bestechung) vom Kläger und dem Angeklagten leicht zugänglich sind. Dr. B.

und fernerhin alle Stellen, in welche man etwas hineinstecken kann, da zu fürchten ist, daß heimlicherweise Nägel oder Nadeln hineingesteckt wurden.

Wenn man tatsächlich eine Totenschau halten muß, dann muß man zuerst die Verwandten des Getöteten, die Nachbarn, die Zeugen und den Mörder ins Verhör nehmen und den Befehl geben, genau mitzuteilen, wer die Verwundungen gemacht habe, mit welchem Gegenstande und wo dieses geschehen sei. Wenn diese Aussagen aufgeschrieben sind, geht der Beamte mit den Schreibern, Totenbeschauern, Klägern und mit dem Beschuldigten zu der Leiche, leitet die Untersuchung nach den Regeln der Kunst ein und bestimmt die Stelle, wo die Wunde ist, welche den Tod zur Folge hatte. Oft ist diese in der Haut zu sehen und manchmal sind die Knochen gebrochen. Er untersucht die Farbe der Wunde, ob sie blau, hellrot, dunkelrot oder schwarz sei, bestimmt die Umgebung und die Größe in Zoll und in Linien, ob die Wunde mit den Händen, Füßen oder mit „anderen Gegenständen“¹⁾ zugefügt wurde, ob die Wunde alt oder neu sei, und schreibt alles in der mitgebrachten Tabelle auf. Er darf dieses nicht von den Schreibern machen lassen, auch nicht vor dem üblen Geruch der Leiche zurückweichen oder Räucherwerk verbrennen lassen, wodurch er eine Nebelwolke zwischen sich und der Leiche bekäme. Auch darf er nicht von den Totenbeschauern die Verwundungen abrufen und von den Schreibern aufschreiben lassen, wodurch schwere Verwundungen für leichte ausgegeben und ihre Zahl zu groß oder zu klein angegeben werden könnte, um so mehr, da bei Selbstmord durch Erhängen, Vergiftungen oder sich den Hals abschneiden, durch Feuer oder durch Ertrinken die Ursache des Todes eine andere ist und er darum genau untersuchen muß, so daß

¹⁾ Siehe S. 55.

ein jeder der Anwesenden mit der Untersuchung zufrieden sei und die Rechtssache vollen Glauben verdiene. Handelt der Beamte anders, dann üben Totenbeschauer und Schreiber Betrug. Nach Ablauf der Totenschau entstehen durch den Angeklagten falsche Beschuldigungen und von den Verwandten kommen Klagen ein. Die Advokaten (Winkelschreiber) hetzen die Parteien auf; der Prozeß nimmt kein Ende. Es wird ein anderer Beamter geschickt, um abermals eine Untersuchung einzuleiten. Die Knochen müssen gekocht und abgekratzt werden. Die Leiche hat das Unglück, mit kochendem Wasser übergossen, gewaschen und in einer Pfanne gebraten werden zu müssen. Die Lebenden werden in unerträgliche Verhandlungen verwickelt. Dieses alles sind die Folgen, wenn man nicht schnell und genau die Totenschau hält. Kommen bei dieser Zweifel oder Schwierigkeiten vor, dann muß man aufs neue eine weitgehende Untersuchung einleiten; man wird sich dann nicht leicht irren. Ein Verwundeter stirbt z. B. früher als von dem Richter erwartet wurde und die Wunden sind nicht mehr gut zu sehen, obschon die Person, welche den Verwundeten verpflegen mußte, bereits einem Arzte oder einem Zauberer seine Behandlung anvertraut hatte. Es geschieht oft, daß der Verwundete an einer (interkurrierenden) Krankheit stirbt. Tut man keine Untersuchung, dann kann man dieses nicht wissen.

Auch bei dem Verhör darf sich der Beamte nicht an eine einzige Person halten, sondern muß in geschickter Weise zahlreiche Personen zu gebrauchen wissen.

Wenn bei einem Morde die Verwandten des Toten — vorausgesetzt, daß sie nicht zu weit wohnen — nicht sofort die Klage einreichen, sondern erst nach Ablauf von mehr als einem Jahre, oder wenn Personen, welche nicht zu den Trauer tragenden Verwandten des Toten gehören, sondern andere Personen die Klage einreichen, oder wenn die

Anklage nicht selbständig, sondern gleichzeitig mit anderen getan wurde, in allen diesen Fällen darf die Klage nicht angenommen werden, gleichgültig ob die Sache wahr sei oder nicht. Auch wenn die Verwandten die Bitte stellen, keine Obduktion zu halten, muß dennoch der Beamte untersuchen, ob eine Leiche vorhanden ist und ob sich die Leiche noch auf der ursprünglichen Stelle befindet. Erst dann mag er die Klage annehmen.

Es kommt vor, daß Schreiber oder Totenbeschauer oder andere Personen, welche mit der Sache zu tun haben, an die Nachbarn die Nachricht zukommen lassen, daß eine Untersuchung stattfinden werde, und diese entfliehen lassen und nur weiter wohnende Nachbarn oder alte Menschen, Frauen und Personen, welche jünger als 16 Jahre sind, gefangen nehmen lassen, oder daß der Schuldige dafür sorgt, daß sich wichtige Zeugen verbergen oder daß er sich von Verwandten oder guten Freunden oder von Personen, welche nur zufällig dort wohnen, oder von Tagelöhnern helfen läßt, um bei dem Beamten eine falsche Zeugenschaft abzulegen; auch dieses muß untersucht werden.

Legt man nicht schnell das Werkzeug in Beschlag, mit welchem die Wunde zugefügt wurde, dann kann die Familie des Beschuldigten dieses Instrument verstecken oder umtauschen und auf diese Weise der Untersuchung Schwierigkeiten bereiten; die Folgen davon sind sehr wichtig. Sofort muß man, und zwar so schnell als möglich, das Instrument mit Beschlag belegen, um die Wunde mit der Länge, Breite und Größe vergleichen zu können und auf diese Weise ohne Irrtum ein Urteil zu bekommen.

Muß der Beamte eine Totenschau halten, dann wird er durch die Verwandten, durch die Nachbarn und durch den Bezirksvorsteher die Leiche identifizieren lassen. Ist die Leiche schon alt, geschwollen und in Fäulnis übergegangen, so daß sie nicht erkannt werden kann, dann

muß er fragen, welche Form und Farbe die Kleider hatten, welche Erkennungszeichen, Mutterflecke oder Narben an der Leiche waren, dieses alles im Protokoll aufnehmen und danach die Totenschau halten.

Bei der Voruntersuchung muß man den Ort bezeichnen, wo die Leiche sich befindet, in welcher Richtung sie liegt, welche Kleider die Leiche anhatte, und an Ort und Stelle muß man alles nachsehen und Stück für Stück im Protokolle aufnehmen. Weiterhin, ob die Leiche blaue Flecke, Narben von Nadelstichen, Flecke von Pocken, Masern usw. habe; ob im Leben irgend ein Körperteil fehlte oder gebrochen war und ob sich blaue, dunkelrote, schwarze oder hellrote Mutterflecke darauf befanden oder Fleischgeschwülste oder andere Gebrechen. Dieses alles wird man bei der Voruntersuchung gut abrufen und aufschreiben lassen.

Stammt die Leiche von einer Person, deren Name und Vorname unbekannt sind, und kommt später ein Blutverwandter, eine Klage einzureichen, dann muß man die Aussagen untersuchen und mit der Leiche vergleichen. Bei der Untersuchung der Aussagen über den Tod eines Soldaten, eines Gefangenen oder von jemand, der keine Verwandte hat, muß man noch sorgfältiger sein und nicht leichtsinnig darüber hinwegtappen. Oft schicken hohe Beamte Briefe auf Briefe mit dem Befehl, eine Untersuchung einzuleiten. Dies geschieht nicht, um auf Fehler aufmerksam zu machen, sondern weil sie fürchten, daß ein Unrecht geschehe und weil sie dieses Unrecht tilgen wollen.

Wenn ein Beamter, welcher mit einer Untersuchung betraut ist, den Mord nicht als eine sehr wichtige Sache behandelt, oder wenn er fürchtet den Haß des Beamten zu erregen, welcher die Voruntersuchung geführt hat und darum es nicht wagt, ihn zu desavouieren, oder wenn er Furcht vor den Klägern hat, welche reich und angesehen

sind und den Beschuldigten nicht freilassen wollen, oder wenn er sich von seinem Vorgesetzten beeinflussen läßt und ihm folgt oder nicht folgt (d. h. wenn sein Vorgesetzter ihm indirekt befiehlt, Unrecht zu tun), oder wenn er das Ergebnis der Voruntersuchung einfach abschreibt und in demselben Geiste die Sache behandelt und wenn er das kleinste Unrecht übt, wird er schwerer bestraft werden als der Beamte, welcher die Voruntersuchung geführt hat.

Ist also ein Beamter mit der Untersuchung einer so wichtigen Sache, als der Mord ist, betraut, dann muß er ohne Vorurteil und nach Wahrheit und sorgfältig die Untersuchung tun. Tun mehrere Beamte gemeinsam die Untersuchung einer Rechtssache, dann müssen sie feststellen, ob die Rechtssache wahr oder falsch sei, und wenn sie gemeinsam eine Untersuchung über eine Person führen, dann hängt davon Leben und Tod dieses Menschen ab; dabei mögen sie nicht die geringsten Nebenabsichten haben.

Tödliche, schwere Wunden sind solche, wodurch das Leben in Gefahr kommt und woran der Verwundete entweder sofort oder während drei Tagen stirbt.

Wenn Kläger und Zeugen einstimmig angeben, mit welchen Instrumenten und auf welche Körperteile dieser Mensch geschlagen wurde, dann muß der Beamte nur die Wunde dieser Körperteile untersuchen, um zu verhindern, daß die Leiche wieder und wieder umgekehrt werde und daß dem Lebenden (Angeklagten) Unrecht geschehe.

Von der Geburt ab bis ins hohe Alter können Menschen fallen und sich verletzen oder eine Geschwulst bekommen und darauf geschlagen werden oder mit einer schweren Last gegen einen harten Gegenstand stoßen, so daß das Blut an dieser Stelle nicht zirkuliert. Ist eine solche Wunde frisch, klein und dringt sie bis auf den Knochen durch, dann ist er auf dieser Stelle hellrot; ist die Wunde alt,

dann ist nichts mehr zu sehen. Ist es eine alte, schwere Verletzung, welche bis auf den Knochen dringt, dann ist dieser blau und bleibt blau.

Oft behaupten Kläger und Zeugen, daß jemand durch einen Schlag hinter das Ohr getötet wurde, und wenn man den ganzen Körper untersucht, findet man auf zahlreichen Stellen Spuren von Verletzungen. Die höheren Beamten bemerken, daß die Wunden nicht übereinstimmen (in der Anklage und in der Totenschau); dann fügt der Beamte, welcher die Untersuchung leitet, hinzu, daß der Verwundete auch geschlagen worden war.

Eine Leiche hat z. B. rechts und links Wunden, welche in Größe und Farbe nicht im geringsten verschieden sind; sagt man nun, daß sie durch Schläge entstanden seien, wie kann dann eine Person, welche das Instrument mit beiden Händen gehalten hatte, immer mit derselben Intensität verwundet haben? Nach einem Trinkgelage haben Menschen zusammen gerauft. Wie kann man bestimmt behaupten, daß einer oder der andere diese oder jene Körperstelle verletzt habe, während die streitenden Personen selbst es nicht einmal wissen können, wo sie geschlagen haben und sich nicht an die Zahl der Schläge erinnern können, wie sollen dann andere Menschen eine Zeugenschaft ablegen können? Bei Schlägereien muß nur die Partei bestraft werden, welche die anleitende Ursache dazu gab.

Bei der Untersuchung der Wunden muß man in erster Reihe die Wunde untersuchen, von welcher der Kläger spricht, und sich nicht einerseits strenge an die Form halten und dadurch Unrecht tun, oder andererseits transigieren und auf diese Weise einen Fehler begehen.

Wenn mehrere Menschen jemanden schlagen, dann ist es schwierig festzustellen, wo die tödliche Wunde geschlagen wurde; sind auf dem Körper des Getöteten zwei Wunden,

welche zu den tödlichen Verwundungen gehören, dann wird, wenn eine Person diese Wunden geschlagen hat, sie es mit dem Leben büßen. Haben zwei Personen diese Wunden geschlagen, dann muß nur die eine Person und nicht beide mit dem Leben büßen; der Beamte muß dann entscheiden, welche von beiden Wunden die schwerere ist, und diese wird dann als die tödliche angesehen. Befinden sich auf vielen Stellen Wunden, dann hat der Beamte nur zu entscheiden, welche Wunde den Tod veranlaßt hat.

Bei der Untersuchung auf Mord wird oft die lügenhafte Aussage gemacht, daß die Verletzungen durch Stöße entstanden seien oder durch „gegeneinander laufen“, und der Beamte kann dann keinen Entschluß fassen. „Stoßen“ entsteht dadurch, daß man mit dem Körper gegen einen Gegenstand anläuft, und wenn man einem Gegenstand begegnet, dann nennt man dieses „gegeneinander anlaufen“. Die Verletzung befindet sich also nur auf dem Gesicht, auf der Stirn und auf ähnlichen Stellen und die Verwundung kann nicht schwer sein. Obschon eine Verwundung besteht, kann diese nicht unbedingt tödlich sein und es kann nicht geschehen, daß man sich von hinten die Rippen bricht allein dadurch, daß man sich gestoßen hat oder gegen etwas angelaufen ist. Wenn man bei einer Schlägerei so fällt, daß man das Hinterhaupt, den Rücken oder die Rippen verletzt, dann geschah es, weil der Anfallende (Bösewicht) Gewalt gebrauchte, seinen Gegner fallen und ihn schwer verletzen ließ, so daß dieses den Tod zur Folge hatte.

Der Beamte muß also genau Gesicht und den Rücken untersuchen und nachsehen, ob die Verwundung eine schwere oder leichte sei; er darf nicht unmotiviert mitteilen, daß die Verwundung durch einen Stoß oder durch „Anlaufen gegen einen Gegenstand“ zustande gekommen sei, und wird es dadurch verhindern, den Schuldigen laufen zu lassen.

2. Kapitel.

Allgemeine Übersicht über die Untersuchung von Wunden und über die Verpflegung der Verwundeten.

Es muß bemerkt werden, daß die Fälle von beabsichtigtem Mord selten und die von Totschlag in einer Schlägerei häufiger vorkommen. Unter den Gesetzen von der Schlägerei ist das wichtigste jenes über die Verpflegung der Verletzten, wonach der Anfaller verpflichtet ist, den Geschlagenen zu versorgen und ihm ärztliche Hilfe zu verschaffen, und zwar eine vom Gesetze angegebene Zeit lang. Ist diese Zeit verstrichen, dann richtet sich die Strafe danach. Die Verwandten des Verwundeten werden — abgesehen von elterliebenden Kindern oder liebenden Eltern — häufig von einem solchen Totschlag Nutzen ziehen, da ihnen ein solcher die Mittel an die Hand gibt, in betrügerischer Weise Geld zu erhalten; die Person jedoch, welche den Schlag geführt hat, fürchtet, für einen Mord büßen zu müssen; sie wird also kein Mittel unbenutzt lassen, um den Verwundeten am Leben zu erhalten; darum ist also die Verpflegung der Verwundeten angeordnet. Tatsächlich handelt es sich um das Leben von beiden Personen; dieses ist die beste Absicht des Gesetzes. Die Beamten des Kreises und des Bezirkes werden dem „Ortsvorstande“ den Befehl geben, sofort Bericht zu erstatten, wenn eine Schlägerei stattfindet. Hat der Kläger seine Anklage früher als der Ortsvorstand eingereicht, dann muß dieser streng gestraft werden. Bei einem Mord können die Klage einreichen: Der Vater, der ältere Bruder, der Onkel von Vaters Seite oder die Kinder

des Bruders, der jüngere Bruder, die Frau oder die Kinder des Ermordeten.

Wenn jemand geschlagen wurde, müssen sofort seine Kleider ausgezogen werden und alle Anwesende müssen ihn untersuchen und fragen nach seinem Alter, in welchem Monate, Tag, Stunde, durch wen und mit welchem Instrument und auf welcher Stelle er verwundet wurde; sie müssen konstatieren die Länge und die Breite und den Umfang der Wunde, ob ihre Farbe rot oder blau, ob sie geschwollen sei, ob die Haut zerrissen oder Knochen gebrochen seien, welche Personen es gesehen haben und Zeugenschaft ablegen können, und dieses alles bei dem Beamten in üblicher Form mitteilen. Dieser läßt den Ortsvorstand zum Verhör rufen, und wenn die Verwundung tatsächlich eine schwere ist, dann ist es nicht gestattet, den Verwundeten zum Zwecke einer Untersuchung bei den Beamten zu bringen. Die Wunde kann sich ja erkühlen und dadurch zum Tode führen; der Beamte muß also in eigener Person, entweder zu Pferde oder in einer Senfte und mit einem kleinen Gefolge dahin gehen. An Ort und Stelle angekommen, untersucht er die Sache, schreibt die Merkmale der Wunde auf und stellt den Termin der Heilung fest. Er befiehlt dem Verbrecher, den Verwundeten in sein Haus aufzunehmen und ihn zu verpflegen, und die Rechtssache bleibt in suspenso. Stirbt der Verwundete, dann wird in der üblichen Form das Ersuchen um Totenschau gestellt. Der Beamte wird auf Grund der üblichen Beschreibung der Wunden nach den Regeln der Kunst die tödliche Wunde untersuchen. Besteht irgend ein Zweifel, dann muß er die Untersuchung wiederholen; kann man im Anfange eine genaue Untersuchung führen, dann kann man das Schicksal von so vielen Menschen erleichtern, welche mit der Affäre in Verbindung standen, und wenn tatsächlich „gefälschte“ Wunden vorkommen, dann muß man diese gut aufschreiben, um zu

verhindern, daß späterhin sich wieder Schwierigkeiten ergeben. Wenn jemand faktisch die Schuld hat, dann muß man seine Aussagen aufschreiben, um seinen Bitten und Plauschereien ein Ende zu machen, und der Beamte wird die Schreiber und Totenbeschauer, die Kläger und die Angeklagten und die Zeugen verpflichten, ihre Aussagen zu machen, und zwar in Gegenwart aller und ohne daß sie vorher miteinander die Sache besprechen konnten; diese Aussage soll er unterschreiben und danach das Urteil fällen.

Dabei wird er noch mehr aufpassen und untersuchen, so daß die ganze Affäre in jeder Hinsicht klar und deutlich sei und bei dem Beamten nicht der geringste Zweifel bestehe. Dann wird weder dem Toten noch dem Lebenden Unrecht geschehen, und selten werden die hohen Beamten späterhin Anmerkungen machen oder eine neue Untersuchung einleiten lassen müssen, wodurch diese Sache jahraus, jahrein verschleppt wird und viele Menschen in Schwierigkeiten geraten.

Wenn jemand geschlagen wurde, ohne daß eine Anzeige erfolgte und ohne daß ein Termin für die Verpflegung des Verwundeten festgestellt wurde, dann wird man — abgesehen von dem Falle des sofortigen Todes oder daß er in den drei Tagen stirbt, während welcher man die Anklage annehmen und Totenschau halten darf — ebenso in allen anderen Fällen von Anklage auf Totschlag nach dem Tode, sich vor „gefälschten“ Wunden und vor falschen Anklagen in acht nehmen müssen.

Wenn man nach einem Morde, ohne Anzeige zu erstatten, die Leiche in das Haus des Mörders bringen läßt, dort Sachen wegnimmt und Personen verwundet, dann wird der Beamte, ganz unabhängig von dem Prozesse, wegen des Mordes nach den Bestimmungen des Gesetzes noch eine Untersuchung einleiten und ein Urteil fällen über die Personen, welche die Leiche trugen usw.

Wurde der Termin für die Heilung für den nächsten Monat bestimmt, dann muß man untersuchen, ob es ein Monat von 29 oder von 30 Tagen¹⁾ ist. Hiervon hängen Leben oder Tod, Erschwerung oder Erleichterung der Strafe ab; man muß also sehr vorsichtig sein. Man muß stets so schnell als möglich die Leiche untersuchen und man mag in der Leichenschau keine unwichtige Sache sehen. Man darf die Knochen untersuchen, ohne darum leichtsinnig eine Leiche zu schänden.

Wenn hohe Beamte auf Grund der Aussagen des Mörders die Strafe festsetzen, dann machen sie manchmal Bemerkungen zu einigen Teilen dieser Rechtssache, als ob diese nicht deutlich sei; in diesem Falle muß allein dieser Punkt näher untersucht werden; fehlt etwas an der Beschreibung der Wunden der Leiche, dann muß man nur diese Wunden aufs neue untersuchen und nicht mehr sich bemühen als nötig ist.

Bei einer Schlägerei muß man gefährliche Körperstellen und gefährliche Wunden berücksichtigen. Der Schädel, die Schläfen, die Stelle hinter dem Ohre, der Kehlkopf, das Herz, die Lenden, der Unterbauch, das Skrotum sind solche „tödliche“ Stellen, deren Verwundung den Tod bald nach sich zieht. Ist das Fleisch blauschwarz, die Haut zerrissen, das Fleisch zerfetzt, sind die Knochen gebrochen, liegt das Gehirn vor und strömt das Blut aus, dann sind es tödliche Wunden. Wenn tödliche Wunden an Stellen gemacht werden, auf welchen bald der Tod folgt, dann dauert es nicht länger als zehn Tage. Befindet

¹⁾ Das chinesische Jahr hat 12—13 Monate von je 29 oder 30 Tagen. Jeder Monat beginnt mit dem Eintritt des Neumondes. Aber auch ein Sonnenjahr besitzt China; es wird in 24 Tsijet (= Abteilungen) eingeteilt und zwar nach den Tagen, an welchen die Sonne den 1. und 15. Grad des Tierkreises durchläuft. Eine 3. Einteilung des Jahres in 12 Perioden scheint die meteorologischen Erscheinungen zur Basis zu haben.

sich auf einer tödlichen Stelle eine Wunde, welche nicht groß ist, oder besteht eine schwere Wunde auf einer nicht tödlichen Stelle, dann muß der Beamte, wenn auch dieser Mensch während des Termins, für die Heilung festgestellt, stirbt, untersuchen, ob nicht noch andere Todesursachen bestehen, und er darf nicht den Angeklagten zum Tode verurteilen und noch viel weniger, wenn diese Person erst nach Ablauf des Termins, für die Heilung festgestellt, stirbt.

Das Gesetz von der Verpflegung verwundeter Menschen ist sehr wichtig bei einer Gerichtsverhandlung über Mord. Ist bereits bei dem Beamten die Anklage eingelangt, dann muß er unbedingt in eigener Person die Untersuchung tun und je nach der Art der Verwundung den Termin für die Heilung feststellen. Wenn der Verwundete nicht verpflegt wird und stirbt, dann muß berechnet werden, wieviel Zeit von dem Termin verstrichen ist, welche für die Heilung festgestellt wurde, und ebenso muß die Zeit, welche seit der Verletzung verflossen ist, bei der Gerichtsverhandlung berücksichtigt werden.

3. Kapitel.

Tabelle für eine Leiche¹⁾.

I. Vordere Seite des Körpers.

A. Tödliche Stellen.

Der Scheitel.	Die Stirn.
Etwas rechts vom Scheitel.	Der Stirnfortsatz.
Etwas links vom Scheitel.	Beide Schläfen.
Die Fontanellen.	Beide Ohrhöhlen.

¹⁾ Der Unterschied dieser Tabelle mit jener im Anhang ist so groß, weil sie bei der Voruntersuchung und jene bei der Leichenschau benutzt wird.

Kehlkopf.	Der Bauch.
Brustbein.	Die falschen Rippen.
Beide Brustwarzen.	Der Unterbauch.
Der schwertförmige Knorpel des Brustbeins.	Das Skrotum.

B. Nicht tödliche Stellen.

Augenbrauen.	Axelhöhle.
Etwas über den Augenbrauen.	Arme.
Augenlider.	Ellbogenhöhle.
Augen.	Handgelenk.
Band zwischen beiden Kiefern.	Hände.
Ohren.	Handfläche.
Rand des Ohres.	Finger.
Ohr läppchen.	Fingerglieder.
Nase.	Nägel.
Nasenlöcher.	Wahre Rippen.
Kinn.	Oberschenkel.
Unterkinn.	Penis.
Mitte der Oberlippe.	Hüften.
Lippen.	Knie.
Gebiß.	Schienbein.
Zunge.	Fußgelenk.
Speiseröhre.	Riß.
Schlüsselbein.	Zehen.
Schulter.	Nägel der Zehen.

II. Rückseite des Körpers.

A. Tödliche Stellen.

Hinterhaupt.	Die 5 falschen Rippen.
Die Stelle hinter den Ohren.	Die Lendengegend.
Rückgrat.	

B. Nicht tödliche Stellen.

Die Grenze des Kopfhaars (besonders der Atlas).	Anus.
Der Nacken.	Oberschenkel.
Ober- und Unterarm.	Ferse.
Armelenk.	Achillessehne.
Handgelenk.	Untere Fläche des Fußes.
Obere Fläche der Hand.	Die 10 Zehen.
Die 10 Finger und Nägel.	Die Ballen unter den 10 Zehen.
Ellbogen.	Die Ränder der Nägel der Zehen.
Hüfte.	Die Waden.

4. Kapitel.

Untersuchung der Leiche.

Bei der Untersuchung einer Leiche muß man in Vorrat haben: Zwiebeln, Pfeffer, Salz, weiße Zwetschken (*Prunus armeniaca*), Weintreber und Essig, weil zu fürchten ist, daß die Umgebung oder die Grenzen der Wunden nicht gut gesehen werden könnten und man dann diese Stoffe auf die Wunden legen muß, um sie gut sichtbar zu machen. Auch muß man einen Mörser mit Stampfer mitbringen.

Bei der Untersuchung einer Leiche darf man dem Gestank nicht ausweichen, und besonders darf man nicht den Totenbeschauern und anderen den Befehl geben, die Geschlechtsteile der Leiche bedeckt zu halten, da dadurch viele Irrtümer entstehen können.

Hat man die Stelle der tödlichen Wunde entdeckt, dann darf man die Freunde des Verstorbenen, den Mörder und seine Freunde eintreten und sie diese Wunde sehen lassen; aber man darf es nicht erlauben, daß sie der Leiche nahekommen, weil zu befürchten ist, daß sie die

Leiche schänden würden. Wenn man die Vorderseite des Körpers untersucht, fängt man bei dem Kopfe an und mißt die Länge der Haare, um zu sehen, ob es ausgerissen oder mit einer Schere oder mit einem Messer abgeschnitten wurde; danach löse man das Haar, um den Scheitel und die Fontanellen zu besichtigen, z. B. ob sie verbrannt sind oder ob ein Nagel eingeschlagen oder andere Mittel der Verwundung gebraucht wurden. Dann untersuche man rechts und links vom Scheitel, die Stirn, die Fortsätze der Stirn, die beiden Schläfen, ob da etwas zu sehen sei; z. B. Wunden, welche durch einen Stoß, oder mit einem spitzigen Gegenstand beigebracht wurden. Die beiden Augenbrauen, die Augenlider (ob sie offen oder geschlossen sind; in letzterem Falle muß man sie öffnen, um zu sehen, ob sie unverletzt sind); weiterhin die Bänder zwischen den beiden Kiefern, ob da Spuren von Verletzungen mit der Handfläche vorkommen; ob die Wangen ein Brandmal haben, ob auch Mittel angewendet wurden, das Brandmal auszuwischen; so ja, dann nehme man eine Bambusnadel und reibe damit diese Stelle, dann zeigt sich dieses. Dann die Ohren, den Rand des Ohres, die Ohrhöhlen, ob eine Stichwunde sich dort befindet, die Nase und die Nasenlöcher, die Mitte der Oberlippe, die Lippen, ob sie offen oder geschlossen sind, die Zähne, ob sie komplett sind, die Zunge, ob sie heraussteckt, das Kinn, das Unterkinn, ob da etwas besonderes zu sehen sei. Man steckt eine silberne Nadel in die Kehle, holt sie heraus und sieht, ob sie schwarz gefärbt sei oder nicht¹⁾; auswendig sieht man nach, ob der Adamsapfel tödlich verwundet sei oder nicht und ob man ihn eindrücken könne. Dann untersucht man die Verbindung des Schlüsselbeins, den oberen Rand des Brustbeins, die Schultern,

¹⁾ Über dieses einzige chinesische chemische Reagens auf Vergiftung siehe S. 122.

Schulterhöhlen, Oberarm, Ellbogen, Handgelenk, Handflächen, Finger und die Ränder der Nägel. Diese Stellen sind zwar nicht tödlich; wenn jedoch der Knochen gebrochen oder etwas unter die Nägel gestochen ist, dann können solche verborgene Wunden, wenn die ärztliche Hilfe ohne Erfolg bleibt, den Tod nach sich ziehen. Dann untersucht man das Brustbein, die Brustwarzen, den schwertförmigen Knorpel des Brustbeins, den Bauch, die wahren Rippen (nicht tödliche Stelle), die falschen Rippen (tödliche Stelle), den Unterbauch, ob da etwas zu sehen sei oder nicht. Man untersuche die Schenkel, die männlichen und weiblichen Geschlechtsteile, die Hüften, die Knie, die Schienbeine, die Fußgelenke, den Riß, die Zehen, die Nägel. Diese Stellen sind zwar nicht tödlich; wenn jedoch der Knochen gebrochen oder etwas unter die Nägel gestochen ist, dann können solche verborgene Wunden, wenn die ärztliche Behandlung ohne Erfolg bleibt, den Tod nach sich ziehen.

Auf der Rückseite des Körpers sehe man nach, ob auf dem Hinterhaupte, auf dem Hinterhauptfortsatze (wörtlich: hängenden Polster), auf dem Atlas, dem Nacken, hinter den Ohren (wörtlich: Basis des Ohres) etwas besonderes zu sehen sei oder nicht. Man besichtige den Oberarm, Vorarm und das Gelenk zwischen beiden, das Handgelenk, den Rücken der Hand, die Finger und die Nägel. Diese Stellen sind zwar nicht tödlich; wenn jedoch ein Knochen gebrochen oder etwas unter die Nägel gestochen ist, dann kann eine solche verborgene Wunde, wenn die ärztliche Behandlung ohne Erfolg bleibt, den Tod nach sich ziehen. Man sehe weiter nach, ob auf dem Rücken sich Narben von Moxen befinden; die Rippen, die Lenden, den Anus, die beiden Hüften (vielleicht befinden sich dort Narben nach Bambusschlägen), die Kniehöhle, die Waden, die Achillessehne, die Ferse, die Knöchel, die Sohle, die Zehen und die Nägel, ob darauf etwas zu sehen sei. Dann muß man nachsehen, wie alt

ungefähr die Person, wie groß und breit sie ist und auf welchen Stellen sich Narben befinden; ob diese durch Stoßen oder Kratzen verursacht wurden, ob sich schwarzblaue, rote, dunkelrote oder ganz schwarze Flecke vorfinden; man wird ihre Länge und Breite messen, ebenso als die Tiefe der Wunden und die Ursache des Todes konstatieren. Dann wird man nachsehen, ob auch auf einigen Körperstellen blaue Flecke (angeborene), Flecke von Moxen, Geschwülste, kleine Flecke (von Masern und Blattern) vorkommen und man wird notieren, ob diese Gebrechen alt oder jung seien, ob Eiter zu sehen sei oder ob auf einigen Stellen Krätze, Herpes, Drüsengeschwülste, Warzen sich befinden und von all diesem wird er Notizen machen. Auch wenn keine kennbaren Zeichen am Körper sich befinden, muß davon Erwähnung gemacht werden.

Bei der Untersuchung einer Leiche, ohne deutliche Spuren von Verletzung der Knochen, gebraucht man Essig und Weintreber und legt es auf die Wunde in freier Luft, und hält ein frisch mit Öl getränktes Tuch oder einen durchscheinenden Sonnenschirm über der Leiche. Will man sehen, wo die Verletzung sich befindet, dann hält man den Sonnenschirm gegen die Sonne und blickt dann auf die Wunde, welche dann sichtbar wird. Bei umwölktem Himmel muß man ein Holzkohlenfeuer machen und in ähnlicher Weise nach den Wunden schauen (das Holzkohlenfeuer vertritt die Sonne). Wenn auf diese Weise die Wunden nicht gesehen werden können, dann nimmt man weiße Zwetschken, zerreibt sie und legt sie auf die verwundeten Stellen und läßt diesen Brei liegen; nach einiger Zeit besieht man die verdächtigen Stellen genauer, und ist die Verletzung noch nicht deutlich zu sehen, dann legt man abermals weiße Zwetschken darauf. Man verwendet aber nur das Fleisch der Frucht, fügt Pfeffer, Zwiebel Salz und Treber hinzu und macht daraus einen Kuchen.

Diesen röstet man auf dem Feuer, bis er heiß ist, legt ihn auf die verdächtige Stelle; vorher legt man noch ein Stück Papier darauf. Dann wird die Verletzung gewiß sichtbar. Wurde jemand totgeschlagen, ohne daß ein Knochen gebrochen wurde, dann klebt das Fleisch stark an den Knochen; gießt man Wasser auf diese Stelle, dann löst sich das Fleisch nicht ab, es sei denn, daß man mit dem Nagel darüber kratzt und die Wunde wird sichtbar. Der Körper ist ursprünglich fleischfarbig; nach dem Tode wird die Farbe mehr blau; wenn keine Wunden, jedoch einige verdächtige Stellen vorkommen, dann muß man diese mit Wasser befeuchten, gestampfte Zwiebel darauflegen und diese mit Papier bedecken, welches mit Essig getränkt ist, und dann zwei Stunden warten; hierauf nimmt man Papier und Zwiebeln weg, wäscht die Stelle mit Wasser ab und danach zeigt sich die Wunde. Hat die Leiche blauschwarze Flecke, dann muß man Wasser darauf tröpfeln; sind Verletzungen anwesend, dann ist das Fleisch an dieser Stelle hart, das Wasser bleibt darauf stehen und läuft nicht ab. Kommen aber blaurote Flecke, welche durch Verwesung bedingt sind, vor, und man drückt mit dem Finger diese Flecke, dann ist die Farbe beim Aufheben der Finger weiß; tröpfelt man Wasser darauf, dann bleibt das Wasser nicht darauf stehen.

Die Verwesung einer Leiche besteht darin, daß das Blut im Innern des Menschen nach dem Tode nach außen schlägt und sich nicht beisammen halten kann (in Umlauf bleiben); daher schwillt der Körper an. Wurde eine Wunde in vivo getan, dann häuft sich nach dem Tode das Blut auf der Stelle der Verletzung an. Da das Blut der Menschen infolge der Lebenskraft (wörtlich: ihr gehorchende) zirkuliert, so steht das Blut still, sobald die Lebenskraft aufhört, und darum werden diese Stellen hart.

Die Stellen über den Augenbrauen, die Speiseröhre, die vorderen und hinteren Rippen, die Geschlechtsteile, der

Atlas, der Anus usw. sind zwar in der „Tabelle für die Leiche“ als nicht tödliche Stellen bezeichnet; dennoch wird bei schwerer Verwundung dieser Stellen auch der Tod eintreten können. Darum muß man bei der Totenschau die Verletzungen sorgfältig untersuchen.

Wenn die Leiche auf dem Nacken, auf den Schultern, Rippen, Lenden, Gesäß, Schenkeln, Kniehöhle und auf den Waden etwas rot ist, dann hat dieses seine Ursache darin, daß die Person auf dem Rücken geschlafen hat und weil dadurch das Blut auf dem Rücken sich gesenkt hat.

Untersuchung einer Leiche, welche noch nicht begraben wurde.

Eine Leiche kann im Hause auf dem Boden oder im Bette, vor oder hinter dem Hause in offener Luft, oder auf einem Hügel oder in strömendem Wasser oder im Grase oder im Walde sich befinden. Im letzteren Falle sieht man zuerst nach, in welcher Windrichtung sie liegt und wie groß die Entfernung von irgend einem bewohnten Orte ist. Liegt die Leiche in strömendem Wasser, dann muß man die Entfernung von dem Fuße eines Berges konstatieren und sich erkundigen, wie der Eigentümer und wie dieser Ort heiße. Befindet sich die Leiche in einem Hause, dann muß man erheben, wo im Hause sie sich befindet, welche Gegenstände auf und unter der Leiche sind, welche Decken sie hat und worauf die Leiche liegt (Matratze, Matte usw.). Nach dieser Untersuchung kann man die Leiche für die Totenschau wegtragen lassen. Vorher muß man noch die Kleider der Leiche ausziehen, über alles ein Protokoll aufnehmen und die Leiche mit warmem Wasser einmal waschen. Ist dieses geschehen, auch dann mag man noch nicht sofort Essig oder Treber gebrauchen.

Untersuchung einer Leiche, welche bereits begraben ist.

Erst untersucht man, wem das Land gehöre, auf welchem sich das Grab befindet, den Namen des Ortes, die Höhe des Grabes in Fuß und Zoll und auch seine Länge und Breite; befindet sich die Leiche im Sarge, aber noch nicht im Grabe, dann muß man untersuchen, welches Haus in der Nähe des Sarges sich befindet und seine Maße wie oben konstatieren; insbesondere muß man sehen, in welcher Richtung der Kopf und in welcher die Füße liegen; z. B. der Kopf im Osten und die Füße im Westen und wie weit Kopf und Füße von einem bewohnten Orte entfernt sind, sowohl rechts als links von der Leiche. Hierauf wird das Grab geöffnet oder das Dach abgenommen, welches über dem Sarge gebaut wurde, und man muß beachten, worauf die Leiche liege (in einem Sarge, auf einer Matratze usw.). Liegt die Leiche in einem Sarge, dann muß man nachsehen, ob dieser gefärbt ist oder nicht. Liegt die Leiche auf einer Matte, dann muß man nachsehen, ob diese mit etwas genäht sei (Seide, Band usw.) oder ob sie auf einer Matratze liege; danach muß man den Sarg oder die Matte herausnehmen und die Leiche auf einen hellen Platz zur Totenschau bringen.

5. Kapitel.

Waschen und Bedecken.

Wurde die Leiche auf einen ebenen, hellen, festen Ort gebracht, dann muß man zunächst den Körper ganz trocken untersuchen und danach mit Wasser, mit feingestoßenen *Mimosa saponaria* das Fett abwaschen und darauf abermals

mit Wasser waschen. Man lege die Leiche auf ein Brett oder auf eine Tür und bedecke sie mit einer Matte, weil im anderen Falle die Leiche beschmutzt würde, wenn sie auf dem nackten Boden läge. Ist nun die Leiche gewaschen, bedecke man sie mit Treber und Essig, spritze heißen Essig darauf, bedecke die Leiche mit ihren eigenen Kleidern und Betten, lege sie auf eine Matte und lasse sie zwei Stunden ruhen, bis die Totenstarre geschwunden ist. Dann nehme man die Sachen weg, wäscht den Essig usw. mit Wasser ab und gehe an die Untersuchung. Man darf den Totenbeschauern nicht so leicht Glauben schenken und nur etwas Essig und Treber auf die Leiche gießen, weil die Wunden sonst nicht sichtbar werden. Man halte aber eine große Menge Essig und Treber in Vorrat. Zum Bedecken der Leiche verwende man nur Kattunpapier (mit langen Fasern) oder weißes Kopierpapier. Wenn man Bambuspapier (gewöhnliches chinesisches Briefpapier) gebraucht, wird es durch den Kontakt mit Salz und Essig sehr bald zu einem Brei und dieser könnte der Leiche schaden.

Im Anfang des Frühlings und im Winter gebrauche man sehr heißen Essig und sehr heiße Treber. Während des Frühlings und gegen das Ende des Herbstes muß man den Essig und die Treber etwas heiß und im Sommer und im Herbst nur ein wenig heiß gebrauchen, weil das Wetter warm ist und zu große Wärme Haut und Fleisch beschädigen könnte.

Am Ende des Herbstes erwärme man die Leiche auf 3—4 Fuß Entfernung. Wenn es im Winter schneit und sehr kalt ist, ist die Leiche steif und kann nicht weich werden, wenn auch der Essig und die Treber, womit die Leiche bedeckt ist, sehr heiß sind und die Leiche reichlich mit Kleidern und Betten bedeckt ist. In diesem Falle muß man eine Grube graben, in der Länge und Breite der Leiche und drei Fuß tief. Man füllt diese Grube mit

Holzkohle und Holz und zünde sie an. Dann gießt man eine große Menge Essig darauf, so daß die Essigdämpfe in Wolken aufsteigen; hierauf legt man über die Grube die Sachen, worauf die Leiche liegt, danach diese selbst, welche mit Kleidern bedeckt wird, und spritzt zur Seite der Grube Essig. Jetzt wird in einer Entfernung von 2—3 Fuß rings um die Leiche ein Feuer unterhalten, bis man annehmen kann, daß es hinreichend sei, beseitigt das Feuer und trägt die Leiche zur Untersuchung weg. Am Ende des Winters und im Anfange des Frühlings braucht man keine Grube zu graben, sondern nur auf beiden Seiten der Leiche ein Feuer anzuzünden. Nebstdem berücksichtige man die Jahreszeiten und das Wetter.

6. Kapitel.

Vorläufige Untersuchung und zweite Untersuchung.

Wenn man bereits bei der Voruntersuchung konstatiert hat, daß eine Schlägerei stattgefunden habe, und wenn bereits viele Tage darüber verstrichen sind, darf man nicht sagen, daß die Leiche schon in Fäulnis übergegangen sei und daß man darum keine verlässliche Untersuchung der Leiche vornehmen könne. Man muß sorgfältig die Wunden und die Stellen besichtigen, welche den Tod zur Folge hatten. Sind tatsächlich schon viele Tage verstrichen und ist die Leiche schon lange in Fäulnis übergegangen, dann muß man mitteilen, daß die Leiche nicht mehr hin und her gedreht werden könne. Hat man jedoch bereits untersucht, ob die Leiche Wunden habe oder nicht, dann muß man an Ort und Stelle eine Matratze oder Matte unter die Leiche schieben und sie mit etwas bedecken. Ist dieses geschehen,

dann versiegle man sie rund herum, übergibt sie dem Ortsvorstand und nimmt ein Protokoll auf, um zu verhindern, daß andere die Leiche beschädigen. (Über diese Versiegelung, im Chinesischen Hui-in genannt, siehe später.)

Zweite Untersuchung.

Wenn die Leiche bereits viele Tage alt, der Kopf geschwollen ist, Haut und Haare aus- und abgefallen sind, wenn die Lippen umgedreht sind, die Augen hervortreten, wenn Würmer die Leiche essen und wenn diese im hohen Grade der Fäulnis verkehrt und nicht hin und her gedreht werden kann, dann kann man — wenn die Wunden durch Schnitt oder durch Stoßen auf zarte Körperteile entstanden sind — erklären, daß die Leiche eine zweite Untersuchung nicht vertragen würde. Sind die Wunden durch „andere Gegenstände“¹⁾ entstanden oder dringen die Schnittwunden bis auf den Knochen, so daß er gebrochen ist, dann muß man die Leiche mit Wasser begießen, um im Protokoll genau die Ursache des Todes angeben zu können, und man mag nicht mitteilen, daß man keine verlässliche Untersuchung tun konnte.

Wenn die Untersuchung beendet ist und kein Einwand dagegen erhoben wurde, wird der Beamte, welcher die zweite Untersuchung geleitet hat, die Leiche den Verwandten übergeben können. Existieren keine Verwandten, dann muß der Beamte dem Ortsvorstand den Befehl geben, die Leiche zu begraben und für das Grab zu sorgen; er mag die Leiche nicht verbrennen noch verschwinden lassen. Wurde Einwand dagegen erhoben, dann darf die Leiche den Verwandten nicht gegeben, sondern es muß eine Grube gegraben werden, worin die Leiche mit allen Sachen,

¹⁾ Siehe S. 55.

worauf sie liegt, hineingelegt wird. Die Leiche wird mit Brettern oder mit einer Tür und mit Erde bedeckt; ringsherum wird das Siegel gedrückt und auf diese Weise wird die Leiche für eine weitere Untersuchung bereitgehalten. Nebstdem wird dem Hüter des Grabes befohlen, von allem ein Protokoll aufzunehmen.

Ist die erste und die zweite Untersuchung abgelaufen, dann muß man die Verwandten, die Nachbarn und den Ortsvorstand die Leiche versorgen lassen, und man darf nicht diese Menschen bei Gericht zurückhalten und sie belästigen.

Nur der Schuldige und die Zeugen müssen bei dem Beamten bleiben; wird es nötig die anderen Personen zu verhören, kann man sie wieder zitieren.

7. Kapitel.

Über die Verwesung der Leiche während der vier Jahreszeiten.

In den drei Monaten des Frühlings hat eine Leiche, welche 2—3 Tage alt ist, auf der Haut des Mundes, der Nase und des Bauches sowie auf dem Fleische der Rippen und auf dem Brustbein eine schwache blaue Farbe. Nach zehn Tagen strömt aus dem Munde, der Nase und Ohren eine stinkende Flüssigkeit; der Bauch und die Haut sind geschwollen. Dies gilt für dicke Menschen. Bei Personen, welche lange krank gewesen oder mager sind, verwest die Leiche in diesem Grade erst nach $\frac{1}{2}$ Monat.

Während der drei Sommermonate hat eine Leiche, welche 2—3 Tage alt ist, im Gesicht, auf dem Bauche, auf den Rippen und auf der Brust einigermaßen die Farbe der Verwesung; nach 2—3 Tagen fließt aus Mund und Nase

eine Flüssigkeit, Würmer kriechen aus dem Körper, die Lippen sind umgekehrt, die Epidermis löst sich und fault ab und überall zeigen sich Blasen; nach 4—5 Tagen fallen die Haare aus.

Wenn man in den heißen Monaten die Leiche mit Essig und Trebern bedeckt, dann sind die Blasen der Haut oft an der Stelle der Verwundung weiß und auf der nicht verwundeten Stelle blauschwarz, so daß die wahren Wunden nicht zu erkennen sind (weil man auf der rotschwarzen und nicht auf der weißen Stelle Wunden voraussetzt). Wenn ein Beamter den Gestank der Leiche meidet und nicht genau untersucht, dann entsteht leicht ein Irrtum. Sieht man eine verdächtige Stelle mit Blasen, dann muß man diese öffnen; befindet sich tatsächlich eine Wunde darunter, dann wird der rote Blutkranz unter der Haut gut sichtbar.

Wenn während der heißen Monate an den neun Öffnungen des Körpers noch keine Würmer zu sehen sind, sondern an den Schläfen, Atlas, Rippen und an dem Bauche, dann ist sicher eine Wunde auf diesen Stellen.

Während der drei Herbstmonate verwest bei einer Leiche, welche 2—3 Tage alt ist, zuerst die Haut auf dem Gesicht und auf dem Bauche und das Fleisch zuerst auf den Rippen und auf der Brust; nach 4—5 Tagen kommt aus Mund und Nase eine Flüssigkeit, und Würmer kriechen aus dem Körper. Dieser ist geschwollen, die Lippen sind umgekehrt und der Körper ist mit Blasen bedeckt; nach 6—7 Tagen fallen die Haare aus.

Während der drei Wintermonate ist die Farbe der Leiche, welche 4—5 Tage alt ist, gelbrot und die Verwesung hat einen Anfang genommen; nach $\frac{1}{2}$ Monat sind Gesicht, Mund, Nase, Rippen und Brust in Verwesung; ist die Leiche an einem feuchten Ort in einer Matte eingewickelt begraben, dann geht die Leiche schwieriger in

Verwesung über. Man achte also vor allem auf die Jahreszeit und auf die 24 Teile des Jahres und treffe danach seine Entscheidungen.

Wenn es sehr heiß ist, geht die Leiche bereits nach einem Tage in Verwesung über; die Farbe des Fleisches ist schwarzrot und Gestank kommt aus dem Munde; nach 3—4 Tagen faulen Haut und Fleisch, der Körper ist geschwollen, die Würmer kriechen heraus, aus Mund und Nase strömt eine Flüssigkeit und die Haare fallen aus.

Die Temperatur des Frühlings und des Herbstes ist mäßig. 2—3 Tage haben denselben Wert als 3—4 Sommertage. Bei großer Kälte sind fünf Tage soviel als ein Tag bei großer Hitze und ein halber Monat soviel als 2—3 Tage.

Nota:

„Einige Menschen sind fett, andere sind mager; einige jung, andere sind alt. Leichen von fetten und jungen Menschen gehen leicht, die von alten und mageren Menschen langsam in Verwesung über. Die Temperatur im Norden ist anders als die im Süden; Kälte und Wärme wechseln im Gebirge ab; dieses alles muß man bei einer Untersuchung berücksichtigen“.

8. Kapitel.

Untersuchung von wahren und falschen Wunden.

Bei der Untersuchung einer Leiche, welche noch nicht in Verwesung ist, muß man nur nachsehen, ob sich rote Flecken, Geschwülste, Brüche, Fäulnis oder Wunden auf gefährlichen Stellen befinden.

Blaue und dunkelrote Flecken braucht man nicht zu untersuchen, weil die Farbe einer Leiche in Verwesung ihnen ähnlich ist. Untersucht man jedoch verletzte Knochen,

dann können diese eine hellrote, rote, schwarzrote, eine schwarze oder noch andere Farben haben.

Um hellrote und rote Wunden zu fälschen, gebraucht man *Carthamus tinctorius*, Sappanholz und schwarze Zwetschken, welche man zu einem Extrakte kocht; man fügt Alaun dazu, legt es auf die Knochen und gießt darauf kochenden Essig. Dann entsteht eine mehr oder weniger rote Farbe wie bei wahren Wunden.

Um dunkelrote Wunden zu imitieren, gebraucht man Sappanholz und *Rubia mangista* wie oben.

Für Blau oder Schwarz gebraucht man Eisenvitriol und Gallnüsse, welche man in Essig gekocht hat; je nach der Menge der Gallnüsse wird die Farbe hell oder dunkler; bei einer oberflächlichen Untersuchung kann man diese Flecken mit wahren Wunden verwechseln.

Wurde jemand *in vivo* geschlagen, so daß der Tod darauf folgte, dann haben die Wunden einen roten Blutring. Wenn man ein Stück frischen Bambus anzündet und damit auf einer Leiche eine Wunde macht und fälschlich behauptet, daß diese Person getötet wurde, dann sieht die Wunde wie eine Brandwunde aus, glatt, oberflächlich und nicht hart. Legt man die Rinde von *Ulmus keäki* auf irgend einen Körperteil und erhält dadurch eine Wunde, dann ist dieser Körperteil wie faules Fleisch, schwarz und an den Rändern blau, während die Wunde überall gleichmäßig ist (nicht nach dem Rande abschüssig); auch besteht keine Geschwulst, und drückt man auf die Wunde, dann fühlt man, daß sie nicht hart sei. Wenn man mit Schröpfgläsern eine falsche Wunde macht, dann sieht sie einer Wunde von einem Faustschlag ähnlich; aber sie hat einen runden Rand von verbrannter Haut und das Fleisch unter der Haut ist gelb; wenn auch diese Stelle geschwollen ist, fehlt doch die Härte.

Nota:

„Einmal mußte wegen einer Schlägerei eine Verhandlung stattfinden: A und B behaupteten, blaurote Wunden zu haben. A war ein starker Mann, B eine schwächliche Person. Der Streit war noch nicht erledigt; der Beamte jedoch rief sie vor sich, besichtigte die Wunden und sagte: Die Wunde von B ist echt und die von A falsch. Bei näherer Untersuchung zeigte sich dieses richtig und der Schuldige legte das Geständnis ab.“

„In den südlichen Ländern kommt der Baum *Ulmus keäki* vor. Wenn man dessen Blätter auf den Körper legt, dann entsteht ein blauroter Fleck wie von einem Schlage. Wenn man die Rinde dieses Baumes über den Körper legt und mit einem Bügeleisen (Feuer) darüber streicht, dann sieht diese Stelle aus, als ob man mit einer Latte darauf geschlagen hätte. Durch waschen mit Wasser verschwindet dieser Fleck nicht. Bei wahren Wunden durch einen Schlag häuft sich das Blut an und diese Stelle ist hart. Bei falschen Wunden ist dieses nicht der Fall. Dadurch kann man sie unterscheiden.“

Bei einer Wunde ist der Blutrind die Hauptsache. Unter Blutrind versteht man die Entfernung von der Mitte einer Wunde bis an den äußeren Rand, mit anderen Worten, von der Stelle, wo die Wunde am stärksten ist, bis dort, wo sie am leichtesten ist, oder die Stelle, wo die Farbe der Wunde allmählich verschwindet und wie eine rote Wolke oder der Rand eines Wasserflecken oder wie ein leichtes Wölkchen aussieht, welches mehr oder weniger sichtbar ist. Diese Symptome kommen von selbst; die Wunden sehen als (lebend) echt aus und dieses alles bietet die Basis bei der Untersuchung von Wunden.

Rot ist rot und dunkelrot ist dunkelrot; wenn man die Farben irgendwo auflegt, dann ist kein Blutrind zu sehen und die Wunde ist also falsch.

Während der Totenschau muß man neue weiße Leinwand oder Papier aus Kattun in den Essig legen, welche man gebrauchen will und auf diese Weise kontrollieren. Wurde etwas in den Essig gegeben, dann verändert sich die Farbe der Leinwand oder des Papiers.

Nota:

„Die Totenbeschauer geben auf Ansuchen anderer Menschen Rubia mangista in den Essig und streichen damit über die verwundete Stelle; auf diese Weise werden die Wunden unsichtbar; wenn man jedoch die Stelle mit Wasser abwäscht, werden die Wunden wieder sichtbar.“

„Es gibt schlechte Menschen, welche Leichen kaufen, ihnen Wunden beibringen und andere Leute fälschlich wegen Mord anklagen. Sie untersuchen, ob in irgend einer Familie jemand vor kurzem begraben wurde und ob es ein Mann oder eine Frau sei, und bezahlen für eine solche Leiche einige Dukaten. Die schlechten Menschen, welche aus Geldgier die Leiche verkaufen, machen sich kein Gewissen daraus, daß der Tote zu ihren Verwandten gehörte, und verkaufen freiwillig die Leiche. Während der Totenschau begeben sie sich zu dem Beamten als Zeuge und bestechen selbst die Beschauer, mit Eisenvitriol, Gallnüssen, Sappanholz usw. die lichten, nebeligen Wundränder nachzumachen und dann diese Wunden dem Beamten mitzuteilen. Solche schlechte Menschen, welche das Gesetz überschreiten, muß man sorgfältig verhören, damit die Wahrheit zutage trete und die schlechten Menschen von solchen Streichen abgeschreckt werden.“

9. Kapitel.

Untersuchung der Leiche einer Frau oder eines Mädchens.

Bei der Untersuchung einer weiblichen Leiche muß man erst konstatieren, in welcher Himmelsrichtung sie liegt

und danach sie auf eine ebene helle Stelle bringen und zunächst einer Hebamme befehlen, den Nagel vom Mittelfinger sich abzuschneiden, einen Lappen um den Finger zu wickeln und dann die Leiche in Gegenwart von 2—3 Nachbarinnen zu untersuchen. Die Hebamme wird den umwickelten Finger in die Vagina stecken und sehen, ob er mit dunkelrotem Blute bedeckt sei. Ist dies der Fall, dann ist es die Leiche einer Jungfrau. Ist kein Blut daran, dann ist es keine Jungfrau. Untersucht man die Leiche einer Frau, welche nirgends Wunden hat, dann muß man die Vagina nachsehen, da vielleicht ein Messer durch die Vulva in den Bauch gestochen wurde. Drang das Messer bis an die Bauchwand vor, dann sieht man über und unter dem Nabel Flecke, die die Farbe des Blutes haben.

Bei einer Frau, welche durch eine Verwundung der Geschlechtsteile gestorben ist und deren Leiche bereits in Verwesung ist, haben die Fontanellen und das Os pubis eine rote Farbe. Wenn gravide Frauen sterben und die Todesursache sich nicht konstatieren läßt, dann muß man eine Hebamme rufen, welche die Gravidität der Frau feststellen muß. Ist die Frau schwanger und man schlägt mit der Hand die Bauchwand vom Herzen bis zum Nabel, dann ist der Bauch hart wie Eisen und Stein; ist sie nicht schwanger, dann ist der Bauch weich.

Wenn eine schwangere Frau ermordet wird oder während der Entbindung stirbt und begraben wird, dann wird man bei der Exhumierung finden, daß das Kind den Bauch verlassen hat.

Nota:

„Wenn eine Leiche bereits begraben ist, dann wird sie unter dem Einfluß der Feuchtigkeit, der Hitze und des Windes anschwellen, die Knochengelenke werden frei und dieser Prozeß treibt die Frucht aus dem Bauche. Der

Nabelstrang liegt zu Füßen der Leiche und die Vulva ist mit Blut und anderen Stoffen bedeckt.“

„In alten Zeiten wurde einmal eine schwangere Frau in den Sarg gelegt, während die Frucht im Bauche war. Als späterhin eine gerichtliche Untersuchung nötig und der Sarg geöffnet wurde, war die tote Frucht bereits herausgetreten und lag in den Unterkleidern. Auch war eine schwangere Frau ins Wasser gefallen und starb; bei der ersten Untersuchung war die Frucht noch in dem Bauche; nach Beendigung der zweiten Untersuchung reklamierten die Verwandten die Leiche; bevor diese eingesargt wurde, war die Frucht von selbst herausgetreten. Beide tote Früchte erschienen, als die Mutter noch nicht begraben war.“

Witwen und Mädchen haben manchmal verhärtetes Blut in dem Bauche (unregelmäßige Menstruation). Wenn sie später heiraten und mit einem Manne in Berührung kommen, wird das verhärtete Blut herauskommen wie bei einem Abortus und der Verdacht gegen diese Frau wird nur schwer aufgeklärt werden können. In diesem Falle muß man daran denken, daß bei einer Frucht für jeden Fall ein Mutterkuchen und eine Fruchthaut vorhanden sein muß und daß bei „verhärtetem Blute“ nur Stücke von Blut gefunden werden. Manchmal sehen diese Stücke wie Schildkröten oder Schlangen aus, weil die Frau unter fremdem Einfluß gestanden hatte (durch Schrecken); auch kann die Frau eine Teufelsfrucht bei sich haben (einen geschwollenen Bauch); dieses alles muß man gut unterscheiden.

Wenn eine schwangere Frau infolge einer Verletzung Abortus erleidet, dann muß man eine Hebamme die Zeit der Schwangerschaft bestimmen lassen, und zwar, ob die Frucht bereits eine gewisse Gestalt angenommen habe, und man lege die Aussagen der Hebamme zu den Akten der Untersuchung. Wenn die Frucht noch keine bestimmte Gestalt hatte, sondern nur ein Blutkuchen ist, der nach

längerer Zeit in stinkende flüssige Masse verwandelt wird, dann kann man dieses nicht als einen Abortus durch Verwundung bestrafen.

Nota:

„Untersuchung der Gestalt der Frucht.“

„Im 1. Monat ist die Frucht wie ein Tautropfen.“

„Im 2. Monat ist die Frucht wie die Blüte eines Pfirsichs.“

„Im 3. Monat ist das Geschlecht zu erkennen.“

„Im 4. Monat ist die Gestalt deutlich erkennbar.“

„Im 5. Monat werden Knochen und Gelenke gebildet.“

„Im 6. Monat entstehen die Haare.“

„Im 7. Monat bewegt die Frucht die rechte Hand; ist sie männlichen Geschlechts, dann geschieht dieses auf der linken Seite des Bauches der Mutter.“

„Im 8. Monat bewegt die Frucht die linke Hand; ist sie ein Mädchen, dann geschieht dieses rechts.“

„Im 9. Monat dreht sich die Frucht dreimal im Bauche der Mutter um.“

„Im 10. Monat ist die Frucht reif.“

Wenn aus der Vulva Blut und schmutzige Materie strömen, dann muß man untersuchen, ob der Tod erfolgte, weil die Entbindung nicht gelang oder weil die Frucht durch Medizin abgetrieben wurde. Der Beamte, welcher mit der Untersuchung betraut ist, wird die nötige Sorgfalt verwenden. Die Probe mit der silbernen Nadel gibt kein sicheres Resultat, da der tödliche Ausgang eines künstlichen Abortus nicht durch die giftige Eigenschaft der Medizin bedingt sein muß. Wenn man die silberne Probenadel anwenden würde, dann würde der Tod infolge eines Abortus durch fruchtabtreibende Arzneien gleich sein dem durch Vergiftung. Wenn man nun die Probenadel anwendet und sie verändert nicht die Farbe, wie kann man dann

entscheiden, daß der Tod nicht die Folge eines Abortes durch Gift sei; man untersuche daher genau.

Ist ein neugeborenes Kind durch einen Schreck der Mutter gestorben, dann ist die Fruchtblase dunkelrot und es befinden sich leichte rote Flecken auf der Haut; wenn das Kind bei der Geburt stirbt, dann ist die Haut von dem neugeborenen Kinde etwas rot und die Fruchtblase weiß. Wird ein neugeborenes Kind getötet, um andere Menschen in Verlegenheit zu bringen, und zwar dadurch, daß man den Kehlkopf zusammendrückt oder darauftritt, damit das Atmen gestört werde, dann muß der Beamte den Kehlkopf mit der Hand untersuchen. Die Luftröhre und die Speiseröhre sind dann geradezu weich, die Gesichtsfarbe schwarzrot oder schwärzlich. Wurde ein Kind, welches älter als zehn Jahre ist, erwürgt oder totgetreten, dann befinden sich an Händen und Füßen oder über dem ganzen Körper Verletzungen, welche durch Zwicken und Stoßen zustande kamen.

Zusatz:

Über Menschen von zweierlei Gestalten¹⁾.

Die Frau von dem Chinesen Wang trieb Unzucht mit der Frau von dem Chinesen Kim; bei der Untersuchung zeigte es sich, daß die Frau des Kim von Kindheit ab ein weiches fleischiges Gebilde in der Vulva hatte; wenn sie mit ihrem Manne in Berührung kam, war diese Geschwulst dabei nicht im Wege. Wenn es in Erektion kam, wurde es 2—3 Zoll lang und so dick als die Spitze eines Daumens, und dadurch konnte sie auch mit Frauen Umgang haben.

¹⁾ In einer Ausgabe des chinesischen Werkes (1830) wird dieser „Zusatz“ mitgeteilt.

10. Kapitel.

Leichenstarre.

Man lege Holzkohle und Asche auf den Boden ungefähr in der Größe und Breite der Leiche, dann ein Leinentuch befeuchtet mit Wasser, lege darauf die Leiche und bedecke sie damit; hierauf lege man auf dieses Leinentuch wieder Asche und Holzkohle und bedecke dieses mit einem Leinentuch, das man mit Wasser befeuchtet hat, und läßt es zwei Stunden stehen. Haut und Fleisch der Leiche werden danach geradezu weich. Man nimmt nun die Decke mit Asche und Holzkohle weg. Sind Haut und Fleisch weich geworden, dann kann man sie mit warmem Essig waschen; man nimmt Pfeffer, Zwiebeln, Salz und weiße Zwetschken und stampft sie mit Trebern und knetet sie zu einem Kuchen. Diesen Kuchen legt man geröstet mit einem Stück Papier auf die Wunden, welche dadurch gewiß sichtbar werden.

Wenn die Verletzungen einer starren Leiche nicht zu sehen sind, dann nimmt man fünf Pfund Treber, Pulver von Ma-hoang (eine schweißtreibende Arznei) und von Süßholz, von jedem drei Unzen, macht davon einen dicken Extrakt, läßt ihn abkühlen und streicht ihn über die Leiche.

Man mache eine Grube, so als oben bei der Untersuchung einer Leiche im Winter mitgeteilt wurde, und gießt Wein und Essig in Überschuß hinein; man trägt die Leiche in die Grube auf eine Matratze und decke sie sorgfältig zu. Man nimmt nun einen Topf mit Wasser, tut zwei Pfund starken Wein (Branntwein) hinein, kocht darin zwei Lappen, und wenn die Leiche weich ist, trägt man sie nach einem ebenen hellen Ort, wo man sie mit den Lappen abwischt. Hierdurch werden die Wunden sichtbar.

11. Kapitel.

Untersuchung einer gefaulten Leiche.

Wenn man die Lage der Leiche nach den vier Himmels-
gegenden festgestellt hat, dann gießt man Wasser auf die
Leiche, um die Würmer und den Schmutz abzuspülen; wenn
Haut und Fleisch rein sind, kann man die Untersuchung
anfangen; bevor man Essig und Treber gebraucht, muß
man die Leiche mit frisch geschöpftem Wasser reinigen.
Wenn sie gefault ist und Schnitt- oder Stoßwunden hat,
dann ist die Haut wie das Fleisch rot, und wenn die Ver-
wundung eine schwere ist, sind diese Stellen mehr blau-
schwarz. Das Fleisch klebt an dieser Stelle an dem Knochen
fest und fault nicht so schnell und wird auch nicht so
schnell von den Würmern verzehrt.

Wenn man die Leiche eines Ermordeten untersucht,
welche verfault und von den Würmern gefressen ist, so
daß nur das Skelett übrig blieb, dann klebt auf den Stellen
der Verwundungen Blut an den Knochen; dieses ist charak-
teristisch. Existiert kein schwarzes Blut und sind die
Knochen gebrochen, dann ist die Bruchstelle wie von
Härchen bedeckt, welche an dem Ende zwar unbemerkt
verschwinden, aber den Weg zeigen, wo der Bruch zu suchen
sei. Dieses ist charakteristisch.

Handelt es sich um eine Leiche, von welcher man keine
Totenschau mit hinreichendem Erfolge halten kann, dann
muß man noch zu Protokoll geben, daß die Haare ausgefallen,
daß Haut und Fleisch an den Schläfen, Kopf, Gesicht und
am ganzen Körper blauschwarz sind, daß die unempfind-
liche Haut (Hornhaut) verfault ist, daß alles von den Würmern
aufgefressen und daß die Knochen zu sehen seien.

Wenn Haut und Fleisch gefault sind, dann muß man genau mitteilen, daß das Skelett zu sehen ist und daß Haut und Fell oben und unten verfault sind oder aber, daß nur ein geringer Grad von Fäulnis anwesend sei, welche nicht bis auf die Sehnen und auf das Fleisch durchgedrungen ist und daß diese noch mit dem Knochen verbunden seien. Man teile eventuell mit, ob die Leiche oben oder unten Wunden oder andere Merkmale hatte, nebst dem die Gestalt der Person in vivo, die Todesursache, daß man keine Totenschau halten konnte, welche hinreichenden Erfolg haben würde, und daß man die ganze Leiche befühlt hat, ohne einen gebrochenen Knochen gefunden zu haben.

12. Kapitel.

Untersuchung der Knochen.

Der Mensch hat 365 Glieder, gerade wie der Sonnenweg in 365 Grade eingeteilt wird. Die Knochen der Männer sind weiß und die der Frauen grau¹⁾.

Die Kopfknochen bestehen bei Männern, gerechnet vom Nacken bis ans Ohr und bis an die Hinterhauptsknochen, aus acht Stücken oder Blättern. Auf dem Hinterhauptsknochen ist eine Quernaht und eine zweite, welche nach unten bis an den Atlas geht; bei Frauen bestehen nur sechs Stücke oder Blätter; die Quernaht ist vorhanden, jedoch die zweite fehlt. Das Gebiß besteht aus 24, 28, 32 oder 36 Zähnen; das Brustbein besteht aus drei Stücken;

¹⁾ Die zahlreichen anatomischen Unrichtigkeiten dieses Buches sind geradezu unverständlich. Auch in Europa hat das Altertum und das Mittelalter lange Zeit das Sezieren der Leichen nicht gekannt und dennoch hatte schon Galen (131—201 n. Ch.) in seinem Buche „de usu partium“ wenigstens in der Knochenlehre ganz richtiges Wissen (wahrscheinlich durch Beobachtungen an Affen). Dr. B.

das Herzbein(?) ist ein Blatt oder Stück, so groß wie ein Cent. Rücken und Nacken bestehen je aus 12 Stücken.

Nota:

„Vom Hals bis zu den Lenden sind 24 Wirbel; oben ist ein großer Wirbel. Von Halswirbeln gibt es 5, von Rückenwirbeln 19, zusammen 24; der erste große Wirbel ist dabei mitgerechnet.“

Schulterhöhle und Schulterblatt formen rechts und links eine Platte. Die Männer haben 12 Rippen, 8 lange und 4 kurze; die Frauen haben 14 Rippen.

Männer und Frauen haben am Ende der Lendenwirbel einen Knochen, der acht Öffnungen besitzt und viereckig ist (heilige Bein).

Arme und Füße bestehen aus je zwei Gliedern.

Bei den Männern haben beide Hand- und Fußgelenke ein Knöchelchen, welches bei den Frauen fehlt. Auf dem Knie ist ein kleiner Knochen verborgen, welcher einen Zoll groß ist (Patella). Der Daumen, die großen Zehen und die zwei kleinen Zehen bestehen aus je zwei Gliedern, die übrigen 14 aus drei Gliedern.

Das Kuckucksbein gleicht einer Schweinsniere und ragt auch an den Beckenwirbeln hervor. Bei Männern ist es an der Verbindungsstelle mit der Wirbelsäule eingebogen, endigt beiderseits in einen Punkt ähnlich der Frucht von *Trapa bispinosa* und besitzt neun Öffnungen. Bei den Frauen ist es flach, nicht eingebogen und hat im ganzen sechs Öffnungen. Die Stellen für die große und kleine Entleerung haben je ein Loch.

Man reihe an einem dünnen Hanfstrick oder Bambus die Knochen und stecke in jeden einen Streifen Papier mit dem Namen der Knochen, dann wird man sich bei der gerichtlichen Untersuchung nicht irren.

13. Kapitel.

Weitere Untersuchung der Knochen.

Wenn man Knochen untersucht, muß man sie an einem hellen Tage mit reinem Wasser waschen, die einzelnen Stücke in bestimmter Ordnung an einen Strick reihen und auf eine Matte legen. Danach gräbt man eine Grube, 5' lang, 3' breit und 2' tief, gibt ein gewisses Quantum Holz und Holzkohle hinein und zündet sie an, so daß der Boden durch und durch heiß ist; dann nimmt man das Feuer heraus und gießt zwei Liter guten Wein und fünf Liter Essig auf den Boden. Sobald heiße Dämpfe aufsteigen, legt man sofort die Knochen in die Grube, bedeckt sie mit einer Matte und läßt die Knochen 3—4 Stunden rösten. Sobald der Boden abgekühlt ist, nimmt man die Matte und die Knochen weg, legt diese auf einen hellen Ort, hält einen roten geölten Regenschirm über das Skelett und untersucht die Knochen. Wenn jedoch neblig und regnerisches Wetter herrscht, dann bedient man sich der Kochmethode: Man nimmt eine Pfanne, welche so groß als ein Küchentopf ist, und kocht darin über einem Kohlenfeuer Essig, viel Salz und weiße Zwetschken gleichzeitig mit den Knochen. Der Beamte selbst muß diese Arbeit beaufsichtigen. Wenn alles lange und gut gekocht hat, dann nehme man es vom Feuer ab, wasche die Knochen mit Wasser ab und bringe sie auf einen hellen Platz; die Verletzungen werden dadurch sichtbar.

Das Blut dringt nämlich auf der gebrochenen Stelle in den Knochen und ist rot, blau oder schwarz. Man sehe also nach, ob auch Sprünge oder Brüche vorhanden sind.

Wenn wegen Nebel keine Untersuchung stattfinden kann, dann braucht man sich nicht allein der Kochmethode

zu bedienen; man kann auch einen gelben, geölten, neuen Regenschirm, wie er in Hang-tsen verfertigt wird, über dem Skelette halten. Wenn auch nur die geringste Verletzung eines Knochens anwesend ist, wird sie dann sichtbar. Wenn ein Skelett schon alt ist und die Stellen, wo sich Wunden befunden hatten, durch Wind und Wetter oder durch häufiges Kochen undeutlich geworden sind, dann lege man das Skelett in die Sonne und halte einen gelben Regenschirm darüber. Dann werden die Wunden auf dem Knochen sicher sichtbar werden.

Zum Kochen der Knochen gebrauche man keine zinnernen Gefäße, weil in solchen Gefäßen die Knochen weniger hell werden.

Nota:

„Beim Kochen der Knochen muß man fürchten, daß die Totenbeschauer bestochen werden, um gewisse Arzneien ins Wasser zu werfen, so daß die Farbe der Knochen und die Blutspuren undeutlich werden. Man gebe also pulverisiertes Ma-hoang und Süßholz, je zwei Unzen, in kochendes Wasser, nehme hierauf die Knochen aus dem Wasser, wasche sie mit reinem Wasser ab und trockne sie.“

„Man reihe sie nun auf einen Strick, lege das Skelett in die Grube, um sie zu rösten; dann wird man alte und neue Wunden unterscheiden können.“

Wenn die Knochen bereits zwei- oder dreimal gewaschen und mit Essig usw. behandelt wurden, dann sind sie weiß, wie wenn keine Wunden sich darauf befinden würden. Wenn man nun die gebrochene Stelle untersucht, dann muß man die Knochen mit Öl begießen. Die großen Knochen haben Sprünge und die kleinen Löcher. Man warte, bis das Öl von den Knochen abgelaufen ist, trockne sie und besichtige sie auf einem hellen Ort. Sind Brüche vorhanden, dann bleibt das Öl darin stehen und läuft nicht ab.

Eine andere Methode ist: Dicke, gute Tinte über die Knochen zu streichen; ist diese getrocknet, wasche man sie ab. Kommen Brüche vor, dann dringt die Tinte gewiß hinein.

Eine andere Methode ist folgende: Man reibe neue Pflanzenwolle (Kapok) sanft über die Knochen. Kommt man auf eine gebrochene Stelle, dann bleiben gewiß Wollfäden daran hängen; jetzt untersucht man, ob die gebrochenen Stellen nach außen oder nach innen stehen. Wurde der Knochen durch einen Schlag gebrochen, dann stehen die Splitter nach innen.

Wenn irgend eine andere Verwundung des Kopfes vorliegt, dann ist der Knochen bestimmt blau und an der gebrochenen Stelle befindet sich verhärtetes Blut. Bei der Untersuchung der Knochen muß man sorgfältig nachsehen, ob blaue oder rotschwarze Flecken auf den Knochen sich befinden. Sind diese lang, dann wurden sie durch ein Instrument, sind sie rund, wurden sie durch Faustschläge, sind sie groß, wurden sie durch Schläge, und sind sie klein, wurden sie durch Stöße mit der Spitze des Fußes verursacht.

Wenn alles oben erwähnte geschehen ist, dann müssen die Totenbeschauer die Knochen nach ihren vier Richtungen (oben, unten, rechts und links) abrufen: Der Schädel, die Fontanellen, Nasenknochen, Kehlkopf, Mundknochen — ob sie komplett sind oder nicht —, die Augenhöhlen, die Stirnfortsätze, die Schläfen, Ohren und Kiefer — ob sie vollzählig sind oder nicht —, die Schultern, Rippen und Brustbein — ob sie vollzählig sind oder nicht. Danach den linken Arm und das Gelenk, die Hand und den kleinen Knochen zur Seite des Handgelenkes, ob sie vollzählig sind, die linken Rippen, den linken Oberschenkel, die linke Gesäßbacke, den linken Fußriß, die kleinen Knochen am Fußgelenke, die linke Ferse, die linke Fußsohle, ob sie alle

vollzählig sind, und sie tun dasselbe mit der rechten Seite des Körpers.

Nun drehen sie die Leiche um und fangen an abzurufen, das Hinterhauptbein, den Atlas, die Wirbelsäule bis an den Kuckucksknochen, ob sie vollzählig sind.

Wenn man das Skelett nachgesehen hat, dann bezeichnet man den Schädel, die Schultern, die Rippen, Arme, Hände, Schenkel und Füße, ob sie rechts oder links seien, und ebenso unterscheidet man die 24 Rippen in 12 rechte und 12 linke Rippen. Die rechten und linken Rippen muß man nach ihrer Reihe in erste, zweite usw. bezeichnen; dann die 24 Rückenwirbel vom ersten, zweiten usw. bis zum Kuckucksknochen, und bezeichnet diese ebenso als die Brustknochen. Auf diese Weise kann man das Skelett leicht beisammenlegen.

Man packt die verschiedenen Knochengruppen in Papier, wickelt darüber geöltes Papier und schließt es mit einem Spagat; man legt diese Päckchen zusammen, siegelt ein jedes, gibt sie in einen Topf, schließt und begräbt das Gefäß, wirft einen Erdhaufen darüber, in welchen man ein Stück Holz oder ein Brettchen steckt, und stempelt den Erdhügel mit einem Kalksiegel¹⁾.

Untersuchung, ob Knochen während des Lebens oder nach dem Tode verletzt wurden.

Die Knochen haben an der Bruchstelle einen rötlichen Streifen und einen geringen Blutflecken; die beiden aneinander passenden Bruchstücke eines Knochens sind etwas

¹⁾ Kalksiegel. Ein Kalksiegel ist eine kleine Schüssel aus Holz, worin Löcher in der Form von Buchstaben gebohrt sind; die kleine Schüssel wird mit Kalk gefüllt und auf den Erdhügel gedrückt; hebt man es ab, fällt der Kalk in Form von Buchstaben heraus.

blutrot; betrachtet man den Knochen bei hellem Lichte, dann sieht man, daß er rot und frisch aussieht und dies ist ein deutlicher Beweis, daß die Wunde in vivo gemacht wurde. Wenn kein Blutfleck auf dem Knochen sich befindet, dann wurden trotz des anwesenden Knochenbruches die Wunden nach dem Tode beigebracht.

Auf dem menschlichen Körper existieren alte Wunden, z. B. aus der Zeit der Jugend durch Fall oder Schlag, oder wenn jemand häufig mit anderen sich schlägt, oder die Spuren von Bambusschlägen oder Geschwülsten; wenn auch diese Wunden schon längst geheilt sind, so bleiben doch gewisse Spuren zurück. Die Farbe der Knochen ist auf solchen Stellen etwas schwarz und bleiben es selbst nach dem Tode, weil das Blut, welches an diesen Stellen früher sich verhärtete, nicht wieder entfernt werden kann. Hier ist jedoch kein allmählicher Übergang vom dunkel- zum hellrot; palpiert man diese Stellen, dann sind sie glatt und eben und ihre Farbe ist matt und nicht frisch. Das Fleisch und der Knochen sind also ganz verschieden von jenen der frisch beigebrachten Wunden.

14. Kapitel.

Über die Reihenfolge der Knochen.

Dieses Kapitel enthält einen solchen Wirrwarr von Ansichten, daß eine Übersetzung beinahe unmöglich und gewiß überflüssig ist.

Der Übersetzer.

15. Kapitel.

Bluttropfen.

Wenn sich das Skelett eines Vaters oder einer Mutter an einem anderen Orte befindet und der Sohn oder die

Tochter will es anerkennen, dann muß der Beamte den Befehl geben, daß der Sohn oder die Tochter sich mit einer Nadel steche und einen Tropfen Blut auf die Knochen fallen lasse. Ist das Skelett das der Eltern, dann dringt das Blut in die Knochen¹⁾.

Nota:

„Es gibt noch eine andere Blutprobe: Zwei Personen stechen sich und lassen einen Tropfen Blut ins Wasser fallen. Sind diese Personen tatsächlich Vater und Kind, Mutter und Kind, oder Mann und Frau, dann fließt das Blut zusammen. Wenn die Knochen mit Salzwasser gewaschen wurden, dann wird aber das Blut nicht in die Knochen dringen, wenn auch eine wahre Verwandtschaft zwischen Vater und Sohn usw. bestehen sollte. Dies ist ein Kunstgriff, dessen sich schlechte Menschen bedienen und man gebe also sorgfältig darauf acht.“

Wenn echte Kinder und echte Brüder, welche vielleicht von Kindheit ab getrennt gelebt haben, einander erkennen wollen, dann ist es sehr schwer, zwischen wahren und falschen Verwandten zu unterscheiden; man gebe also den Befehl, sich zu stechen und einen Tropfen Blut in ein irdenes Gefäß fallen zu lassen; wenn es echte Brüder oder Kinder sind, dann formen die Blutropfen einen Kuchen. Da frisches Blut durch Kontakt mit Salz oder Essig gewiß hart werden kann, so ist ein Betrug nicht ausgeschlossen. Die Beamten werden also in ihrer Gegenwart das Gefäß reinigen lassen, oder sie werden ein neues Gefäß in einem Geschäft kaufen, so daß kein Betrug gepflegt werden kann.

Durch Blutropfen agnoszieren.

Durch die Blutprobe kann ein Enkel seinen Großvater erkennen; Mann und Frau haben jedoch ursprünglich nicht

¹⁾ Es hat gewiß keinen Zweck, auf alle unrichtigen Anschauungen durch ein Fragezeichen oder durch eine Fußnote aufmerksam zu machen. Dr. B.

dieselben Eltern; wie soll also bei Mann und Frau die Blutprobe gemacht werden können? Sagt man nun, daß das Blut in die Knochen dringe, wie ist es damit in dem Falle gestellt, daß eine Frau ein neugeborenes Kind adoptiert säugt und erzieht? Dieses Kind saugt von der Geburt an das Blut der Mutter; sollte das Blut eines solchen Kindes nicht leichter in die Knochen der Pflegemutter dringen; und dennoch geschieht dieses nicht (also auch nicht bei Mann und Frau).

Bei der Blutprobe mit Wasser muß man noch folgendes berücksichtigen:

Wenn das Gefäß groß ist und viel Wasser enthält, dann sind die Blutropfen weit voneinander entfernt und können nicht zusammenkommen. Oder: Wenn bei der Blutprobe die Tropfen nicht gleichzeitig ins Wasser fallen, dann besteht ein Unterschied in der Temperatur; das Blut kann also ebenfalls nicht zusammenkommen.

16. Kapitel.

Über Untersuchung des Bodens.

Es gibt schlechte Menschen, welche jemanden ermorden, danach die Leiche verbrennen und die Asche wegwerfen, so daß keine Knochen vorhanden sind, welche man untersuchen könnte. Man untersuche nun, wann die Person getötet und auf welcher Stelle die Leiche verbrannt wurde; wenn man davon hinreichend Beweise und Zeugen hat, dann kann man die zugefügten Verwundungen ausforschen. Dieses geschieht auf folgende Weise: Man spanne ein Zelt und befiehlt dem Mörder und den Zeugen, den Ort zu zeigen; hier läßt man das Gras gut abschneiden und viel Brandholz brennen, bis der Boden heiß wird. Nun nimmt

man einige Säcke mit Samen von *Sesamum orientale* und streut sie mit einem Besen über den warmen Boden. Ist dieser Ort tatsächlich die Stelle, wo die Leiche verbrannt wurde, dann dringt das Öl aus dem Samen in den Boden und zeichnet die Umrissse eines menschlichen Körpers, und an den Stellen des Körpers, welche Wunden besaßen, bleiben die Samenkörner kleben und die klebenden Flecken stimmen in Größe, Umriß, Länge und Richtung mit den Wunden überein.

Wenn man schon die Wunden entdeckt hat, aber noch nicht die Grenzen derselben kennt, dann muß man die klebenden Samenkörner entfernen, diese Stelle abermals erwärmen, feuchte Trebern darauf werfen, den Boden nochmals stark erwärmen, Essig darauf spritzen und dann sofort eine polierte neue Tafel umgekehrt über den Dämpfen halten. Nach einiger Zeit nimmt man diese weg und sieht nach. Man wird auf der Tafel die Form eines menschlichen Körpers und selbst die kleinste Verwundung sehen. Wurde die Leiche auf einer wüsten Stelle verbrannt und sind darüber schon einige Tage verflossen, dann hat der Mörder die richtige Stelle vergessen; man muß also nachforschen, welches Dorf und welcher Tempel in der Nähe waren und in welcher Entfernung die Tat geschah. Wenn die Aussage von allen übereinstimmt, dann muß der Beamte in eigener Person dahingehen und jenen Ort aussuchen lassen, wo das Gras besonders hoch und dicht ist. Wenn nun das Gras an dieser Stelle von jenem an den zwei Seiten sich unterscheidet, dann muß man dort eine Marke hinstellen.

Daß an einer Stelle, wo eine Leiche verbrannt wurde, das Gras größer und kräftiger ist und darum von anderem Grase sich unterscheiden läßt, und daß dieser Unterschied selbst nach langer Zeit nicht verschwindet, ist dadurch bedingt, daß das geschmolzene Fett der verbrannten Leiche

bis auf die Wurzeln des Grases durchdringt, welches dann üppiger wuchert, selbst wenn eine lange Zeit darüber verflossen ist.

Ist die Tat auf einer wüsten Stelle in der Nähe von Wasser geschehen, wo stets hohes Gras wächst, dann wird dieses noch höher wachsen und selbst die Umrisse von einem menschlichen Körper zeigen¹⁾.

Wurde jedoch die Leiche auf einem Steinboden verbrannt, dann geben die Sprünge in den Steinen die Zeichen an, welche leicht zu erkennen sind.

¹⁾ Diese Beobachtung von dem chinesischen Autor ist nicht übertrieben oder lächerlich. Benjamin Franklin wollte den Amerikanern den Nutzen des Gipses als Düngemittel beweisen und streute darum auf das junge Kornfeld in Gipspulver die Worte: „Wirkung des Gipses“. Der Weizen wuchs üppiger an den Stellen, wo der Gips gefallen war, so daß — als der Weizen reif war — diese Wörter im Weizenfelde gelesen werden konnten.



II. Teil.

1. Kapitel.

Totschlag.

Wurde jemand totgeschlagen, dann stehen Mund und Augen der Leiche offen, das Haar ist ungeordnet, ebenso als die Kleider es sind — beide Hände sind nicht geschlossen. Bisweilen ist die Hose von Urin beschmutzt.

Auf der geschlagenen Stelle hat die Haut sich von der Unterhaut losgelöst; betastet man diese, erhält man ein Geräusch, und gießt man kochenden Essig darauf, dann kann man die Verwundung sehen. Man muß also die Dimensionen der Wunde messen und nebstdem konstatieren, auf wieviel Stellen tödliche Wunden vorkommen, aber nur jene Stelle hervorheben, auf welcher die schwerste Verwundung sich befindet und welche den Tod zur Folge hatte.

Wenn der Verwundete während oder nach dem Termine stirbt, welcher für die Heilung festgestellt wurde, so kann er gestorben sein, weil die Behandlung keinen Erfolg hatte oder weil unglücklicherweise Erkältung hinzugetreten war; im letzteren Falle ist das Gesicht gelb.

2. Kapitel.

Mit den Händen, Füßen oder mit „anderen Gegenständen“ verletzen.

Zeigt sich bei einer Verletzung Blut, dann spricht man von einer Verwundung. Was weder eine Hand noch ein Fuß ist, gehört zu den „anderen Gegenständen“; also auch Waffen fallen in die Rubrik „andere Gegenstände“, wenn nicht ihre scharfe Seite gebraucht wurde.

Nota:

„Zu „anderen Gegenständen“ gehören z. B.: Eiserne Stangen, ein Beil, der Rücken eines Messers, hölzerne Hammer, Peitsche, Stöcke, Steine, Pfannen, Ziegeln, Schuhe, Pantoffeln usw. Die Verletzung, welche mit der Faust zugefügt wurde, befindet sich meistens auf der Stirne, an den Schläfen, auf dem Rücken und Schultern, auf der Brust, auf den oberen Rippen und selten auf den unteren Rippen.“

Verletzungen durch einen Fuß kommen am häufigsten auf der Brust, auf der Wirbelsäule, auf den Rippen beiderseits, auf den Lenden und auf den Geschlechtsteilen vor. Auch Stirne und Schläfen können von einem Fuß getroffen werden, wenn der Verwundete auf dem Boden liegt. Man muß also während der Totenschau sorgfältig alles untersuchen und nicht allein aus der Form und Größe der Wunde einen Schluß ziehen.

Die Verletzungen „durch andere Gegenstände“ oder durch Hand und Fuß müssen auf dem Kopf, der Brust, den Hüften, Rippen, dem Bauch, Nabel, Anus und der Harnröhre vorkommen, wenn sie tödliche genannt werden sollen. Auch wenn Hände oder Füße gebrochen sind, dann kann der Tod darauf folgen. Zeigen sich Symptome eines

Beinbruches, und zwar ein Blutkranz rings um das ganze Glied, dann geschah der Bruch bestimmt während des Lebens.

Die Verletzung, welche durch „andere Gegenstände“, z. B. durch die Steine, Faust oder Füße, also durch harte Sachen entstehen, sind schwarzrot, wenn der Schlag sehr hart war und mit geringer Geschwulst verbunden. War der Schlag weniger hart, dann ist die Farbe rot und es zeigt sich ebenfalls eine kleine Geschwulst. War der Schlag noch weniger heftig, dann ist die Farbe rot oder blau. Wenn der für die Heilung festgestellte Termin abgelaufen ist, ist die Farbe noch mehr blau. Schlägt man mit „anderen Gegenständen“, dann wird die Wunde länglich; mit der Faust beigebracht, sind sie rund und mit dem Fuße sind sie etwas größer.

Unter Stoß versteht man die Berührung des Körpers mit einem Gegenstand. Wenn man sich stößt, ohne daß ein Knochen bricht, ist dennoch die getroffene Stelle entweder rot oder viereckig; wenn man sich stößt und einen Knochen bricht, der Stoß aber nicht tief durchdringt, oder wenn man mit „anderen Gegenständen“, mit Händen oder Füßen eine Verletzung sich zufügt und wenn kein Blut abläuft, obschon die Haut verletzt ist, dann besteht dennoch ein roter Kreis an der Stelle der Verletzung.

Wurde jemand mit einem Stück Holz totgeschlagen, dann verläuft die Wunde quer und das eine Ende steht höher als das andere; man muß nun genau untersuchen, ob die hohe Stelle rechts und die niedere Stelle links steht oder umgekehrt. Dann untersucht man, ob der Mörder rechts oder links vor dem Ermordeten gestanden hatte. Das Aussehen der Wunde muß mit der Richtung des Anfalles übereinstimmen, dann werden die Untersuchung und das Urteil keine Schwierigkeiten erfahren.

Wenn der Verbrecher Stöcke oder ähnliches verwendete, dann trifft er zunächst die harten Stellen des

Körpers. Der Verwundete stirbt manchmal nach vier Stunden oder während zwei, bis zehn oder mehr Tagen. Auch wenn der Mörder andere harte Dinge verwendet, so daß der Geschlagene sofort stirbt, dann muß der Beamte noch mehr die Wunden untersuchen, ob sie schwer oder leicht sind.

Wenn der Verbrecher den Verwundeten bei den Haaren packt, ihn anhaltend schlägt und ihm Fußtritte gibt, dann fallen die meisten Schläge und Tritte auf zarte und gefährliche Stellen: oft hat schon ein Schlag oder ein Fußtritt den Tod zur Folge¹⁾.

Wenn jemand durch Fußtritte auf gefährliche Stellen des Körpers getötet wurde, dann muß untersucht werden, ob der Täter Schuhe trug oder nicht.

Waren es gewöhnliche Schuhe mit weichen Sohlen, welche er selbst verfertigt hat, dann ist die Verletzung und auch die Schwellung eine leichte. Sind es im Geschäfte gekaufte Schuhe, deren Sohlen mit Spagat durchzogen sind, dann entsteht eine schwerere Verletzung. Waren es Jagdschuhe, deren Sohlen und Spitzen scharf sind, dann ist es eine schwere Verwundung, welche bis auf den Knochen reicht, und waren es Schuhe oder Stiefel mit Nägeln, dann ist die Wunde noch schwerer. Die Farbe ist bis auf den Knochen rotschwarz; gewöhnlich ist der Knochen gebrochen, weil die Spitze des Schuhs viel Nägel besitzt und darum sehr hart ist.

Wurde mit der Stirne, dem Ellbogen oder mit dem Knie geschlagen oder mit dem Kopf gestoßen, dann muß man sich an die Anklage, an die Zeugen und an das Geständnis halten und danach sein Urteil aussprechen; man mag es nicht in die Rubrik „andere Gegenstände“ bringen.

¹⁾ Mir wurde auf Java zur Begutachtung der Fall übergeben, daß ein Vater seinem Sohn einen Fußtritt gegen die Lende gegeben hatte. Der zehnjährige Knabe war durch einen Riß in der Milz beinahe sofort tot.* Dr. B.

Wenn bei einer Verletzung mit „anderen Gegenständen“ das Gehirn verwundet wurde, dann sind Fleisch und Knochen auch bei intakter Haut verletzt. Geschah die Verwundung auf andere zarte Stellen, dann muß sofort eine Totenschau stattfinden.

Ist der Kopf der Leiche auf der linken Seite verletzt, dann ist es sehr wahrscheinlich, daß der Täter mit der rechten Hand den Schlag geführt hat. Ist die rechte Seite gebrochen, dann geschah dies sicher auf dem hinteren Teile, weil die Person von rückwärts geschlagen hat. Bei der Untersuchung der Wunden mit „anderen Gegenständen“ oder mit Händen oder Füßen, muß man genau nachsehen, ob die Wunden quer verlaufen, lang, rund oder viereckig sind und ob die Haut etwas beschädigt ist. Bevor die Leiche gewaschen wird, befeuchte man sie mit Wasser und lege fein gestampfte Zwiebeln auf die Wunden; hierauf bedecke man diese mit einer Mischung von Essig und Trebern. Nach zwei Stunden nehme man diese weg, wasche die Wunden mit Wasser ab und sie werden sichtbar werden.

Mit der Handfläche einen Schlag geben, gehört unter die Rubrik „mit den Fäusten schlagen“, auch wenn nicht der Tod eintritt. Auf der geschlagenen Stelle sieht man die Spuren der Finger, welche oben auseinander und unten zusammenlaufen, geradeso wie die Handfläche. Die Schläge befinden sich allein im Gesicht und nicht tiefer.

Wurde jemand mit einem Jagdgewehr verwundet, dann kann die Wundöffnung untersucht werden; reicht diese bis auf den Knochen, dann kann dieses auch nach dem Tode geschehen. Ging aber der Schuß durch den Bauch, welcher keinen Knochen besitzt und (bei der Verwesung) einsinkt, dann ist nach längerer Zeit, wenn die Leiche in Fäulnis übergegangen ist, keine Spur einer Wunde vorhanden, welche man untersuchen könnte. Dann muß man alle Fäulnisprodukte aus dem Sarge nehmen und alles waschen;

geschah die Verwundung durch ein Jagdgewehr, dann sind sicher Kugeln vorhanden. Da jedoch zu fürchten ist, daß die Verwandten des Toten oder die Leichenbeschauer Kugeln bei sich haben und sie heimlich bei der Leiche legen, um jemanden zu schädigen, so muß man dagegen besonders auf der Hut sein.

3. Kapitel.

Mit Gegenständen aus Holz oder Eisen, mit Ziegeln oder mit Steinen verwunden.

Sind Knochenwunden quer verlaufend und lang, dann wurden sie mit Gegenständen aus Holz gemacht; sind sie rund und nicht scharf begrenzt oder spitzig und dreieckig, dann wurden sie mit Ziegeln oder Steinen zugefügt. Sind sie viereckig, länglich, schmal und kurz, rund und groß, rund und lang usw., ist ein Knochen gebrochen und besteht ein tiefer, roter Ring bis an den Knochen oder bis an beide Seiten des Knochens durchgedrungen und ist dieser orange-rot, blutrot, dunkelrot oder blauschwarz, dann ist zweifellos die Verwundung mit einem eisernen Gegenstande geschehen. Eiserne Werkzeuge sind folgende: Der eiserne Fuß (eine Stange mit einem Griff), die Priesterglocke (eine eiserne Stange von 2'—3' Länge), der Kratzer (eine eiserne Stange mit zwei Haken), der Komet (eiserne Kugel mit einer eisernen Kette) usw. Die Größe und Breite der Wunde ist verschieden; trifft ein eisernes Instrument den Körper, dann dringt der Schlag gewiß bis auf den Knochen; die Verwundung ist sehr schwer und unterscheidet sich von einer Verwundung mit hölzernen Gegenständen, mit der Faust, mit dem Fuße, welche nur bis an den Knochen und nicht weiter durchdringen.

Auch hat man behauptet, daß, wenn der Knochenbruch gerade und nicht scharf begrenzt, orangerot und scharlachrot sei, daß dann die Verwundung mit einem hölzernen Gegenstande geschah. Ist der Beinbruch nicht gerade aber scharf begrenzt, dunkelscharlachrot oder blutrot, dann ist es eine Wunde mit einem eisernen Gegenstande.

4. Kapitel.

Mit Fußtritten jemand so verwunden, daß es den Tod nach sich zieht.

Wenn der Tod durch eine Verwundung der Geschlechtsteile verursacht ist, kann er durch eine Untersuchung konstatiert werden, wenn die Leiche noch nicht in Fäulnis übergegangen ist. Da man jedoch bei solchen Verletzungen diese Stellen nicht besichtigen kann, so besteht eine Vorschrift für die Untersuchung der Knochen. An dieser Stelle sind nicht nur wenige Knochen, welche man untersuchen kann, sondern sie werden auch nicht getroffen. Wenn man also nur die Knochen des Unterleibes untersuchen würde, dann könnte der Schuldige oft der Strafe entgehen (aus dem Netze entschlüpfen). Wenn jemand also auf dem Unterleibe verletzt wurde, gleichgültig ob Mann oder Frau, wird es sich stets auf dem Oberleibe und nicht auf dem Unterleibe zeigen. Bei Männern ist die Wunde auf dem Ober- und Unterkiefer sichtbar. Geschah die Verwundung links, dann ist es an den rechten Kiefern zu sehen und umgekehrt; geschah sie in der Mitte, dann ist sie in der Mitte sichtbar. Bei Frauen ist die Wunde am Zahnfleisch zu sehen und zwar ebenso wie bei den Männern rechts oder links oder in der Mitte.

Nota:

„Frauen haben an den Geschlechtsteilen einen Knochen, geheimes Schambein (os pubis) genannt. Man darf dieses nicht untersuchen. Sollte es blau sein, dann darf man darin noch keine Verwundung ansehen. Wenn eine Frau nämlich das ganze Leben lang nur mit einem Mann Umgang hatte, dann ist das Schambein so weiß als weißer Achat; wenn sie zum zweitenmal heiratet, dann befindet sich ein blauer Punkt auf dem Knochen. Wenn sie sich nicht in acht nimmt und sich mit einem andern einläßt, dann kommt noch ein blauer Punkt dazu. Bei publikten Frauen ist das ganze Schambein blau. Man könnte darin eine Verletzung sehen und das Unrecht könnte nicht getilgt werden.“

Vor einiger Zeit hatte ein gewisser Sung, Gouverneur von Kiang-Siu, über eine untreue Frau ein Urteil zu fällen, welche ihren Mann ermorden wollte; sie hatte das Skrotum zerdrückt. Bei der Untersuchung fand man die Fontanellen blutrot; alle Zähne waren ausgefallen. Als der Gouverneur nachdachte, wie eine Verwundung des Skrotum bis an die Fontanellen fortschreiten und wie alle Zähne ausfallen könnten, machte ein alter Schreiber darauf aufmerksam, daß die Verletzung des Skrotum sehr schmerzhaft und beinahe unerträglich sei, so daß der Verwundete auf die Zähne beiße, welche dann ausfallen. Das Blut koaguliert im Knochen und steigt nach oben in den Kopf, so daß diese Stelle (Fontanellen) rot wird.

Tritt der Tod durch eine Verletzung des Bauches oder der Blase ein und behauptet der Kläger, daß der Bauch verwundet sei, dann muß man — als Haut und Fleisch bereits in Fäulnis übergegangen sind — den viereckigen Knochen mit den viereckigen Löchern (os sacrum) untersuchen, welcher dadurch gewiß scharlachrot wurde. Behauptet der Kläger, daß die Blase verwundet sei, dann ist dieses gerade wie die Verletzung des Skrotums zu beurteilen.

5. Kapitel.

Totschlag mit dem Schwerte.

Bei der Untersuchung eines Mordes durch scharfe Werkzeuge wird der Beamte, bevor er noch an dem Ort der Untersuchung ankommt, vorher den Kläger fragen, ob der Verbrecher gefangen sei, was für ein Individuum er sei, welch scharfes Instrument gebraucht und ob dieses Werkzeug schon mit Beschlag belegt wurde. Ist dieses geschehen, dann muß er nachsehen, wie groß es sei, es auf Papier abzeichnen und die Zeichnung unterschreiben lassen. Hierauf muß er fragen, ob der Täter ein Blutsverwandter des Ermordeten sei oder ob Feindschaft zwischen beiden bestanden habe.

Die Leiche einer Person, welche mit einer scharfen Waffe getötet wurde, hat offene Augen und Mund, lose verwirrte Haare, beide Hände ein wenig geballt. Die Wunden auf den gefährlichen Stellen sind ziemlich groß und Haut und Fleisch sind abgehoben und umgeschlagen. Ist die Wunde durch das Bauchfell gedrungen, dann hängen gewiß die Eingeweide heraus.

Da der Verwundete sieht, daß der Verbrecher ein scharfes Werkzeug gebraucht, um ihn zu verwunden, wird er sicher mit ihm ringen, mit der Hand ihn vom Leibe halten und sich wehren wollen; es kommen also sicher auch Wunden auf der Hand vor.

Wurde die verwundete Person auf zarte Stellen getroffen, so daß ein einziger Stich ihr den Tod gab, dann befinden sich keine Wunden an ihren Händen. Diese eine Wunde ist aber sehr groß.

Wenn der Verbrecher ein scharfes Werkzeug gebraucht und Stirn, Seitenwandbein oder den Hinterkopf oder die

Stelle bei dem Atlas trifft, dann ist sicher das Haar wie mit einer Schere abgeschnitten. Sind Kopfknochen gebrochen, so geschah es durch den Stoß eines spitzigen Körpers. Man muß die Stelle mit der Hand befühlen, um zu wissen, ob ein Knochen gebrochen sei oder nicht. Rührt die Wunde von einem spitzigen Messer oder von einem Beile her, dann ist sie auf der Außenseite breit und lang und auf der inwendigen Seite schmal. Wenn sie nicht tief ist, so ist sie schmal; ist sie tief, dann ist sie breit. Die Wunden von einem großen Messer sind an beiden Enden spitzig und klein, weil kein Unterschied besteht zwischen Niederlassen und Aufheben des Messers (da es ein Schlag und kein Schnitt ist). Eine Lanzenwunde ist schmal, wenn sie nicht tief ist und rund, wenn sie tief, d. h. bis auf den hölzernen Stock durchgedrungen ist.

Werden gefährliche Körperstellen nur mit einem scharfen Bambusstock oder mit der Spitze eines Bambus gestochen, dann ist die Öffnung der Wunde nicht scharf begrenzt und die Wunde selbst nicht rund oder viereckig.

Wurde mit einem scharfen (Wort: schnellwirkendes) Werkzeuge eine Wunde beigebracht, welche den Tod zur Folge hatte, dann muß der Beamte untersuchen, ob sich auf den Kleidern zerrissene Stellen befinden, und diese mit den Wunden vergleichen. Die Blutflecke können untersucht werden. Wenn jemand durch einen Messerstich verwundet wird, und Därme und Eingeweide hervortreten, dann müssen auf dieser Stelle 2—3 Wunden vorkommen. Wie kann aber ein Messerstich 2—3 Wunden machen? Dieses geschieht, weil des Menschen Därme und Eingeweide in- und aufeinander rechts und links unter den falschen Rippen liegen. Darum entstehen 2—3 Wunden durch einen Messerstich.

Bei der Untersuchung einer Person, welche durch eine Verwundung mit einem scharfen Werkzeug getötet wurde,

muß man in Anmerkung nehmen, daß eine gefährliche Körperstelle getroffen sein muß, wenn ein spitziges scharfes Instrument gebraucht wurde. Wurde ein viereckiges Hackmesser gebraucht, dann wurde nicht gestochen.

Besteht eine Bauchwunde unter der Rippe oder unter dem Nabel, dann muß man konstatieren, wie lang, groß und wie tief die Wunde ist, ob Därme und Eingeweide sich zeigen und ob Blutflecke vorhanden sind. Daraus wird der Beamte den Schluß ziehen, ob auf einer gefährlichen Stelle die Wunde saß, welche den Tod bedingt hatte.

Befinden sich die Wunden auf dem Herzen oder auf den Rippen, dann muß man die Größe und die Tiefe der Wunden und die Anwesenheit von Blutflecken eruieren. Daraus wird der Beamte urteilen können, ob es eine Wunde auf „einer gefährlichen Stelle“ sei, wodurch der Tod eintrat. Wurde der Kehlkopf bis auf die Halswirbel verwundet und der Knochen gebrochen, oder ist der Hals an verschiedenen Teilen durchgeschnitten, dann kommen ungleiche, eckige und runde Stellen vor; die Luftröhre und die Speiseröhre sind abgeschnitten, Blutflecken zeigen sich und der Tod tritt ein. Dieses bezeichnet man als eine „Verwundung auf gefährlichen Stellen“. Sind der Kopf oder das Gesicht oder die Schläfen, Unterhaupt oder der Atlas verwundet, und ist die Waffe des Täters groß, dann spricht man von einem Knochenbruch. Wenn das Gehirn hervortritt und mit Blut beschmutzt ist, dann ist es ebenfalls eine „Verwundung auf einer gefährlichen Stelle“, welche den Tod zur Folge hat.

Bei tödlichen Verletzungen geschieht es oft, daß die Menschen Gesicht gegen Gesicht stehen; die meisten Menschen halten das Messer in der rechten Hand und verwunden also meistens die linke Seite, wenn sie jemanden stechen, der gegenübersteht. Wenn man nicht zur Seite steht, während man den Stich führt, dann kann die Spitze

des Messers nicht die rechte Seite treffen. Aber nur Menschen, welche gewöhnt sind, das Messer in der linken Hand zu halten, verwunden die rechte Seite.

Wurde jemand im Schlafzimmer verwundet, dann muß man erst seine Lage untersuchen, und zwar wo die Türe sei, wie das Bett stand, wie der Getötete gewöhnlich schlief, in welcher Richtung der Kopf und die Füße lagen, und danach kann man erst entscheiden, ob die Verwundung von rechts oder von links geschah.

Wenn jemand die Hand kräftig gebraucht, dann sind die oberen und unteren Teile der Wunde nicht gleich. Wenn er, wie gewöhnlich, die rechte Hand gebraucht und eine schlafende Person nicht in der Richtung liegt, worin sich seine Hand bewegt, dann ist die Spitze des Schwertes in der Wunde nach unten gerichtet und es entsteht eine Wunde in der Grube der rechten Schulter (neben dem Schlüsselbein). Gebraucht der Täter jedoch die linke Hand, dann liegt die angefallene Person nicht in einer geeigneten Lage, die Spitze des Messers ist ebenfalls nach unten gerichtet, aber die linke Schulterhöhle wird verwundet.

Nota:

„In alten Zeiten fand in einem gewissen Bezirke zwischen einigen Menschen wegen eines Schiffes eine Schlägerei statt, wobei einer derselben getötet wurde. Die Rechtsfrage war noch nach langer Zeit unentschieden.“

„Ein hoher Beamter ging in eigener Person ins Gefängnis, ließ die Gefangenen los, in einem unbedeckten Raume (Hofraum) sie an einen Tisch setzen, ihnen die Fesseln abnehmen und gab ihnen zu essen und zu trinken. Nach der Mahlzeit beruhigte er die Gefangenen und ließ sie ins Gefängnis zurückkehren. Einen von ihnen hielt er jedoch im Hofraume zurück, und als dieser ihn ängstlichen Blickes ansah, sagte er zu ihm: „Du hast diesen Mann

ermordet“ und erklärte mit folgenden Worten sein Urteil: Alle Menschen, welche soeben gegessen haben, hielten die Stäbchen in der rechten Hand, und nur Du allein hast mit der linken Hand gegessen. Die Wunde des Getöteten befindet sich an der rechten Rippe. „Es ist also klar, daß nur Du diesen Mann getötet haben kannst.“ Der Gefangene bekannte seine Schuld.“

„Ein Bauer befahl seinem Neffen und dem Sohn eines Nachbarn, auf das Feld zu gehen und zu säen. Als sie abends nicht nach Hause kamen, ging man sie suchen und fand sie beide tot auf dem Felde. Ihre Kleider fehlten nicht. Man erstattete die Anzeige, um eine Totenschau vornehmen zu lassen. Die eine Leiche lag außerhalb einer Hütte mit zerschmettertem Hinterkopfe und im Gesicht befanden sich Wunden von einer scharfen Waffe. Die andere Leiche lag in der Hütte, ebenfalls mit Wunden von einem scharfen Werkzeuge an der linken Seite des Halses und an der rechten Seite des Hinterhauptes. Niemand konnte sich diesen Doppelmord erklären. Endlich sagte jemand: Die Person außerhalb der Hütte wurde zuerst getötet und die Person in der Hütte hat sich darum selbst getötet. Der Beamte nahm jedoch in Erwägung, daß beide getötet wurden, ohne daß Geld oder wertvolle Sachen sich vorfanden (der eine hatte also den andern nicht bestohlen). Er erklärte also, daß beide in Streit geraten waren und einer den andern getötet hatte. Ein zweiter Beamter, welcher mit der Totenschau betraut war, widersprach jedoch und sagte: Dieses ist nicht so; denn die Person, welche in der Hütte lag, hatte an der rechten Seite des Hinterkopfes eine Wunde; wie kann man sich selbst in den Hinterkopf schneiden.

Einige Tage später wurde jemand gefangen, welcher mit diesen zwei Menschen in Feindschaft gelebt und sie getötet hatte. So endigte dieser Rechtsfall.“

Nach längerer Zeit kann man nur schwer die Waffe erkennen, mit welcher jemand getötet wurde; man halte also das Messer über glühende Kohle und übergieße es mit gutem Essig; dann werden die Blutspuren sichtbar.

Nota:

„Bei der Untersuchung einer Leiche, welche auf dem Wege gefunden wurde, bestand der Verdacht, daß der Mord von Dieben verübt worden sei; bei der Untersuchung der Leiche und Kleider befanden sich mehr als zehn Stellen, welche mit einer Sichel verletzt waren. Der Untersuchungsrichter sagte sich, daß Diebe allein um zu stehlen jemand verwunden. Alle Wertsachen waren jedoch anwesend; nebstdem waren so zahlreiche Wunden, daß die Frage nahe lag, ob denn nicht dieser Mord aus Feindschaft geschehen sei. Darum gab er den Befehl, die Frau des Ermordeten zu rufen und zu fragen, ob ihr Mann mit jemand in starker Feindschaft gelebt habe. Sie leugnete dieses, teilte aber mit, daß kurz vorher jemand von ihrem Manne Geld ausborgen wollte, was er aber nicht tat. Darauf bedrohte er ihn mit einem bestimmten Tage (an welchem er ihn töten wolle). Der Untersuchungsrichter ging danach heimlich in das Haus dieses Mannes und schickte einige Menschen aus, welche in den umgebenden Orten bekannt machen sollten, daß alle Bewohner ihre Sicheln zur Untersuchung einsenden sollten. Wenn jemand seine Sichel verbergen sollte, dann wäre er sicher der Mörder. Ungefähr 70—80 Männer brachten ihre Sicheln, welche der Beamte auf den Boden legen ließ. Es war ein sehr heißer Tag und auf einer dieser Sicheln ließen sich Fliegen in großer Zahl nieder. Auf die Frage, wem diese Sichel gehöre, meldete sich der Mann, welcher Geld ausborgen wollte und obige Drohung ausgestoßen hatte. Er wurde gefangen genommen, bekannte aber keine Schuld. Der Beamte ließ ihn selbst sehen, daß auf allen andern Sicheln keine Fliegen saßen, während seine Sichel mit diesen

Tierchen bedeckt war. „Der Blutgeruch sitzt noch daran, die Fliegen gehen darauf, wie solltest Du dieses geheim halten können?“ Der Mörder verneigte sich und legte ein Schuldbekentnis ab.“

Unterschied der Wunden, welche in vivo von jenen, welche nach dem Tode gemacht wurden.

Bei der Untersuchung von tödlichen Wunden muß man erst untersuchen, ob sie nicht mit einem Messer oder mit einem andern scharfen Werkzeuge, und ob sie in vivo oder nach dem Tode beigebracht wurden. Wurde die Wunde in vivo mit einem scharfen Instrument zugefügt, dann ist die Wunde weit und ihre Ränder stehen nach außen; ist die Wunde flach, dann wurde sie nach dem Tode mit einem scharfen Instrument gemacht.

Wurde jemand in vivo mit einem Messer verwundet, dann ist die verwundete Stelle mit Blut befleckt und auf der Haut und auf dem Fleische ist das Blut rot und frisch. Ist die Wunde tief gedrunken, dann folgt der Tod darauf. Schneidet man mit einem Messer oder mit einem scharfen Instrument eine Leiche, dann ist diese Stelle trocken, blaß und ohne Blut.

Wird ein Mensch getötet, dann sind in der Wunde Haut und Fell etwas geschrumpft und ringsherum besteht ein Blutrand. Wurde eine der Extremitäten abgeschnitten, dann sind die Sehnen, Knochen, Haut und Fell klebend und der Knochen ragt hervor. Wenn aber eine Leiche geschnitten wurde, dann sind Haut und Fell wie oben angegeben; das Blut formt keinen roten Rand, auf der geschnittenen Stelle ist die Haut nicht geschrumpft, aus der Wunde strömt kein Blut, ihre Farbe ist blaß, und wenn auch einiges Blut sich zeigt, so befindet sich dennoch,

wenn man es abwäscht, am Fleische kein helles ausströmendes Blut. Eine solche Wunde wurde also nicht in vivo gemacht.

Wenn der Kopf in vivo abgehackt wurde, dann sind die Sehnen retrahiert, die Haut ist umgekehrt, der Knochen ragt hervor, beide Schultern sind nach oben gezogen und die Haut ist etwas lose. Geschah es nach dem Tode, dann ist der Hals lang, Haut und Fleisch sind nicht umgekehrt oder hervorsteckend, die Schultern sind nicht in die Höhe gezogen und die Haut ist nicht lose.

Bei der Untersuchung einer Leiche, deren Kopf vom Rumpf getrennt ist, muß man zunächst den Kopf durch die Familie agnoszieren lassen und danach den Ort, wo die Leiche liegt, nach den vier Himmelsgegenden bestimmen lassen. Hierauf muß man messen, wie weit der Körper rechts und links vom Kopfe und wie weit dieser von den Schultern oder Füßen entfernt liegt. Bei abgeschnittenen Extremitäten muß man wissen, wie weit Hände und Schultern, Füße und Schenkel voneinander entfernt sind. Sobald dieses geschehen ist, muß man die Teile des Körpers zusammen in einen Sarg legen, die Zahl der Stücke konstatieren und sehen, ob sie aufeinander passen.

Wenn auf der Schnittfläche die Farbe des Fleisches nicht rot ist und weder Blut noch Mark zu sehen sind, dann sind es Zeichen einer Verwundung nach dem Tode, bei welcher keine Blutzirkulation mehr besteht.

6. Kapitel.

Selbstmord.

Bei der Untersuchung der Leiche eines Selbstmörders muß man zunächst fragen, welchen Beruf der Tote hatte,

zu welcher Zeit des Tages, früh oder am späten Nachmittag er sich das Leben genommen habe, und mit welchem scharfen Instrument der Selbstmord ausgeführt wurde. Existieren Menschen, welche ihn kennen, muß man sie nach seinem Alter fragen und ob er gewöhnt war, die rechte oder die linke Hand zu gebrauchen. Wenn es ein Sklave oder eine Sklavin war, muß man verlangen, den Verkaufsbrief zu sehen und fragen, ob er Verwandte habe, ob er die rechte oder die linke Hand gebrauchte und untersuchen, wo die Wunde sich befindet und ob die Wunde in vivo gemacht wurde. In diesem Falle strömt nämlich Blut aus, während bei Verwundungen nach dem Tode dies natürlich nicht geschieht.

Hat jemand sich mit einem Messer getötet, dann sind Augen und Mund der Leiche geschlossen, die Hände geballt, die Farbe ist gelb, die Haare sind in Ordnung und am Halse ist nur eine Wunde einige Zoll lang und einige Linien tief. Luft- und Speiseröhre sind durchgeschnitten.

Hat jemand unterhalb des Kehlkopfes den Schnitt geführt, dann sind Augen, Mund und beide Hände geschlossen, die Arme gebogen und eingezogen, die Hautfarbe ist gelb und das Haar in Ordnung.

Wenn jemand sich mit einem kleinen Messer ums Leben bringt, ist die Wunde nur $1\frac{1}{2}$ —2 Zoll lang; gebraucht er ein Taschenmesser, dann ist die Wunde 3—4 Zoll oder noch mehr lang. Gebraucht er einen Scherben oder etwas Ähnliches, dann ist die Wunde nicht groß. Tötet sich jemand mit einem scharfen Instrument, dann ist der Anfang der Wunde spitzig und scharf und der Tod tritt nur ein, wenn die Luftröhre durchschnitten wird. Wenn er sich mit einem Messer in den Hals schneidet oder ins Herz, in den Bauch unter die Rippen oder in die Rippen, in die Schläfen oder in den Kopf sticht, dann tritt der Tod ein, auch wenn er nur die Membran unter der Haut getroffen

hat und wenn auch die Wunden nur klein sind. Sticht er nicht tief oder auf nicht gefährliche Stellen, dann folgt kein Tod darauf, auch wenn 2—3 Stellen gestochen wurden.

Gebraucht jemand die linke Hand, dann beginnt der Schnitt sicher hinter dem rechten Ohre, und zwar 1—2 Zoll hinter dem Kehlkopfe. Gebraucht man die rechte Hand, dann beginnt der Schnitt sicher hinter dem linken Ohre. Die Wunde ist schwerer an der Stelle, wo sie anfängt, und leichter, wo sie aufhört.

Schneidet sich jemand den Hals ab, dann besteht nur eine Wunde. Tritt sofort der Tod ein, dann ist die Wunde wenigstens 1,7 Zoll tief und es sind sowohl Luftröhre als Speiseröhre durchgeschnitten.

Tritt der Tod einen Tag nach der Verwundung ein, dann ist die Wunde wenigstens 1,5 Zoll tief; die Speiseröhre ist durchgeschnitten und die Luftröhre nur etwas verletzt.

Tritt der Tod 3—5 Tage nach der Verwundung ein, dann ist die Wunde 1,3 Zoll tief, die Speiseröhre ist durchgeschnitten, die Trachea ist nicht verletzt und die Haare sind in Unordnung.

Befindet sich die Wunde unterhalb des Kehlkopfes, dann besteht nur eine Wunde, weil man keinen zweiten Schnitt führen kann, nachdem man sich einmal verwundet hat. Ist das Kopfhaar in Unordnung, kommen zahlreiche Schnitte vor, besteht kein Unterschied in der Tiefe rechts und links, dann ist es ein Beweis, daß die Wunden von einem andern zugefügt wurden.

Nota:

„Bei einem Selbstmord durch den Halsschnitt muß man sorgfältig untersuchen, ob die Wunde rechts oder links sich befindet.“

„Wenn jemand sich den Hals mit der rechten Hand abschneidet, dann kann er noch gerettet werden, selbst

wenn er schon bewußtlos ist. Der Doktor näht die inwendig gelegene Speiseröhre mit Seide, welche in einer Arznei gekocht wurde, danach die äußere Wunde mit derselben Seide und mit Hühnerfedern und streicht eine blutstillende Salbe darüber. Von zehn Fällen heilen acht oder neun, allein für den Fall, als der Schnitt mit der rechten Hand geführt wurde.

„Ist die Person gewöhnt, die linke Hand zu gebrauchen, dann ist es schwierig, ein Prozent zu retten. Bei den Männern liegt die Speiseröhre links und die Trachea rechts. Die erstere ist Fleisch und kann genäht werden, während die Luftröhre ein knöcherner Körper ist; ist diese gebrochen, dann strömt Luft aus und die Luftröhre kann nicht wieder geschlossen oder genäht werden; eine Heilung ist also unmöglich.“

„Die rechte Hand der Menschen ist sehr empfindlich. Selbst ein kleiner Schmerz nimmt Einfluß auf die Hand, welche dadurch geschwächt wird. Die linke Hand ist kräftiger, und wenn der Schmerz nicht sehr groß ist, nimmt er auf diese Hand überhaupt keinen Einfluß. Dieses ist dadurch begründet, daß bei Männern die linke Hand positiv und die rechte Hand negativ ist und daß die Lebenskraft aus den positiven Polen entsteht.“

Nota:

„Medizinische Werke teilen mit, daß der Mensch eine Trachea und einen Ösophagus hat; die Luftröhre liegt vorne und läßt die Luft durch; die Speiseröhre liegt nach hinten und läßt die Speisen durch. Beide Öffnungen sind nicht miteinander verbunden. Die Luftröhre ist positiv, reicht bis an die Lungen, wo sie endigt, und ist der Weg des Atmens. Die Speiseröhre ist negativ, reicht bis an den Magen und ist der Weg für Speise und Trank.“

„In den Abbildungen des Buches Lui-king-sim-king liegt die Luftröhre vorne, reicht bis an Herz und Lungen,

während die Speiseröhre hinten liegt und bis an den Magen reicht. Das Buch Nui-king-wu teilt folgendes mit: Die Luftröhre liegt vorne und ist hart und steif, die Speiseröhre befindet sich hinten und ist weich. Die Luftröhre läßt die Luft durch die fünf Eingeweide (Leber, Herz, Magen, Lungen und Nieren) einströmen und hinausgehen; die Speiseröhre ist der Weg für Speise und Trank und der Anfang der sechs Eingeweide (Galle, Magen, dicker und dünner Darm, Harnblase und der Sekretionskanäle). Berücksichtigt man dieses, dann ist die frühere Angabe, daß die Luftröhre links und der Ösophagus sich rechts befinden sollen, zu bezweifeln.“

„Der eine sagt: Wenn die Wunde im oberen Teile der Luftröhre liegt, tritt selten der Tod ein, da der Knochen hart ist; ist sie im unteren Teile, dann folgt der Tod sehr bald, weil diese Stelle weich ist und leicht durchgeschnitten werden kann. Ein anderer sagt: Eine Wunde auf der linken Seite ist eine Fleischwunde und kann genäht werden; auf der rechten Seite gelegen, ist sie eine Knochenwunde und kann nicht genäht werden.“

„Diese zwei Ansichten habe ich noch nicht auf ihre Richtigkeit geprüft.“

„Im Buch Wai-ko-tsing-sung wird behauptet: Von jenen Fällen, bei welchen eine Röhre durchgeschnitten war, hat der Verfasser mehr als zehn geheilt; von jenen, bei denen beide Röhren durchgeschnitten waren, nur zwei. Es kann also Heilung eintreten, sowohl wenn die Luftröhre als auch wenn die Speiseröhre durchgeschnitten sind. Diese Angabe wurde mitgeteilt, damit der Leser sie untereinander vergleichen könne.“

Wenn jemand sich den Hals abschneidet, kann er verschiedene Ursachen dazu haben. Man untersuche also Mund und Augen. Schneidet sich jemand aus Haß und Neid den Hals ab, dann sind die Zähne krampfhaft geschlossen, die

Augen etwas geöffnet und sehen nach oben. Der Blick nach oben bedeutet den Stolz und daß das Herz zum Selbstmord nicht zugestimmt habe.

Schneidet sich jemand aus Verdruß den Hals ab, dann sind die Augen, wenn auch geschlossen, so doch nicht steif geschlossen; die Wunde ist ein wenig offen; die Zähne sind nicht geschlossen, weil die Stimmung gedrückt und gar nicht gehoben ist.

Schneidet sich jemand aus Furcht vor Strafe den Hals ab oder weil er durch Gewalt so zu leiden hatte, daß er sich das Leben nehmen muß, dann sind Augen und Mund geschlossen und die Leiche sieht aus, als ob sie eines natürlichen Todes gestorben wäre und Verlangen hat, durch den Tod der Strafe zu entgehen. Ich glaube, daß dieses die richtige Auffassung ist. Auch muß man untersuchen, ob diese Person im Leben schwach oder stark, jung oder alt war und darin einen Unterschied machen.

Wenn bei diesem Selbstmorde die Person sich mit der rechten Hand den Hals abschneidet, ist der rechte Arm schlaff und kann 1—2 Tage nach dem Tode gebogen werden; die linke Hand ist steif ausgestreckt und kann nicht gebogen werden.

Führt er mit der linken Hand den Schnitt, dann geschieht dasselbe (die linke Hand kann gebogen werden und die rechte ist steif). Wurde jemand erwürgt, dann sind beide Arme steif und können nicht gebogen werden. Wenn sich jemand mit einem Messer die Hand oder die Finger abhackt, dann ist die Haut der Schnittfläche glattrandig. Werden die Stücke sofort aneinander gelegt und die Schnitte mit Medizinen bedeckt mit einem Verbandsstücke darüber, dann kann die Verwundung nicht unvermittelt den Tod nach sich ziehen. Der Tod tritt nur ein, wenn die ärztliche Behandlung ohne guten Erfolg bleibt. Die Wundränder werden nach

innen gedreht sein. Geschah die Verwundung nach dem Tode, dann ist dieses nicht der Fall.

Wer sich die Finger abbeißt, hat einen Luftstrom zwischen den Zähnen; dieser Luftstrom dringt in die Bißwunde und hat gewöhnlich den Tod zur Folge.

Die gebissene Stelle ist ganz rund und das Bein ist gebrochen; es läuft sicher Eiter aus der Wunde; Fleisch und Haut sind geradezu in Fäulnis übergegangen; darum bleibt die ärztliche Behandlung gewöhnlich ohne günstigen Erfolg und der Tod folgt darauf. Die Wunde zeigt die Eindrücke der Zähne, und Haut und Fleisch sind nicht flach.

7. Kapitel.

Sich erhängen.

Bei der Untersuchung der Leiche eines Erhängten muß man zunächst fragen, wo der Ort sei, in welcher Straße oder Gasse, in wessen Haus es geschah, wer es gesehen habe, welchen Gegenstand (Strick, Band oder Tuch) und an welcher Stelle der Erhängte ihn gebraucht hat und ob er sich mit einer gewöhnlichen Schlinge oder mit einem doppelten Knopfe aufgehängt habe. Dann untersuche man, ob die Kleider des Erhängten alt oder neu seien, in welcher Richtung die Leiche, in welcher das Gesicht und in welcher der Rücken sich befinde, auf welchem Gegenstande der Erhängte gestanden hatte, und messe die Entfernung des Ortes, wo der Strick befestigt war, bis zum Halse der Leiche und die Entfernung der Füße vom Boden.

Wenn auch der Ort, an dem sich jemand erhängt hat, niedrig liegt, muß man dennoch seine Dimensionen bestimmen. Danach nehme man in Gegenwart anderer Menschen die Leiche ab, trage sie in den Hof (offene Luft),

löse die Schlinge oder den Knopf, messe die Länge des Strickes, seinen Halsteil, seine Entfernung vom Ohr und Atlas, seine Dicke und wie er verläuft, und untersuche danach die Leiche nach den Regeln der Kunst.

Bei der Untersuchung eines Erhängten muß man zunächst nach dem Namen des Erhängten sich erkundigen, nach der Tageszeit, in welcher es entdeckt wurde, ob er abgenommen und ihm Hilfe geleistet wurde; auch muß man die Zeit der Anzeige notieren. Kennt jemand die Leiche, dann muß man nach ihrem Namen, Alter, Stand oder Amt sich erkundigen, ebenso um die Ursache des Selbstmordes und ob auch Menschen im Hause anwesend waren. Wenn es ein Sklave oder Sklavin war, muß man in dem Verkaufsbrief nachsehen, ob er keine Verwandten hatte und wie alt er war, und danach begibt man sich nach dem Ort, wo er sich erhängt hatte. Wenn er schon abgenommen war und ärztliche Hilfe erhalten hatte, dann muß man untersuchen, wann dieses geschehen war, ob Atem und Puls noch tätig waren und wann er danach gestorben sei. Man messe die Höhe der Decke. Beide Beine hängen in der Luft, die Zunge steckt aus dem Munde heraus; die Striemen gehen um den ganzen Hals. Dies sind die Symptome des Selbstmordes durch Erhängen und unterscheiden sich von jenen einer Ermordung durch andere Menschen.

Untersucht man die Leiche eines Erhängten, so lange sie noch nicht abgenommen ist, dann muß man zuerst nachsehen, ob die Entfernung der Füße vom Boden groß oder klein sei, ob der Ort, an dem der Strick befestigt ist, die Leiche tragen könne oder nicht, ob die Füße in der Luft hängen, was für ein Strick um den Hals geschlungen und ob die Striemen dick oder dünn seien; danach nehme man die Leiche ab und untersuche sie.

Ist die Leiche bereits abgenommen, frage man, wo der Strick sich befinde, an der Leiche, neben derselben oder noch dort, wo sie gehangen hatte, und vergleiche dann den Strick mit den Striemen um den Hals. Wenn regnerisches Wetter ist, muß man nachsehen, welche Schuhe oder Stiefel der Erhängte trug und ob sich Abdrücke davon auf der Stelle befinden, wo er gestanden hatte.

Die Leiche eines Erhängten zeigt folgendes:

Beide Augen sind geschlossen, die Lippen sind schwarz und umgedreht und die Zähne sind sichtbar; ging der Strick um den oberen Teil der Luftröhre, dann ist der Mund geschlossen, die Hände sind geballt, die Zunge ragt nicht hervor, sondern stößt an die Zähne; nach der Ansicht von anderen steckt sie zwischen den Zähnen. Ging der Strick unterhalb des Kehlkopfes, dann ist der Mund offen; die Spitze der Zunge steckt 2—3 Linien zwischen den Zähnen hervor; das Gesicht ist dunkelrot; in den Mundwinkeln und auf der Brust befindet sich Speichel; die Hände haben den Daumen zwischen den Fingern; die Fußspitzen sind nach unten ausgestreckt; auf beiden Schenkeln befinden sich rote Flecken wie von Moxen; der Unterbauch ist blauschwarz; Fäces und Urin laufen ab; an dem Anus sind ein paar Blutflecken; die Striemen um den Hals sind rotblau oder schmutzig schwarz, 9 Zoll bis 1 Fuß und verlaufen hinter die Ohren oder bis auf den Atlas.

Wenn die Füße eines Erhängten frei hängen, dann sind die Striemen um den Hals tief; wenn sie auf etwas ruhen, dann sind sie es nicht.

Bei dicken Menschen sind die Striemen tief, bei mageren nicht; ist der Strick dünn und steif gedreht, dann ist der Kreis tief; ist der Strick lose gedreht und dick, dann sind die Striemen nicht tief; bei Erhängen mit einem Tuch oder mit ähnlichen Sachen ist der Ring undeutlich und nicht scharf begrenzt. Es ist gleichgültig, ob man hoch oder

niedrig an der Decke eines Himmelbettes oder in einem Schiffsraum sich aufhängt; der Tod kann immer darauf folgen; die Leiche hängt jedoch schief, der Kopf ist zur Seite geneigt, der Körper ist in gebogener Haltung, die Striemen sind schief und reichen nicht bis an den Hinterkopf oder bis an den Atlas.

Wenn man sich erhängt, macht man einen Knopf oder eine Schlinge mit einem Knopf oder einen Bierknopf oder eine doppelte Schlinge mit einem Knopf. Wenn die Schlinge oder der Knopf so groß ist, daß der Kopf hineingesteckt werden kann, dann hat ein Selbstmord stattgefunden.

Bei einem Bierknopfe oder einer Schlinge mit einem doppelten Knopf kann der Tod eintreten, wenn auch die Füße den Boden berühren oder wenn auch die Person kniet. Bei einer Schlinge mit einem Knoten kann der Tod erfolgen, wenn die Person mit den Füßen in der Luft hängt; wenn jedoch nur etwas die Fußspitze den Boden berührt, dann geschieht dieses nicht. Eine Schlinge entsteht, wenn man den Strick oder das Band um den Hals gibt und danach an einem höher gelegenen Ort befestigt. Man muß erst konstatieren, ob auf diesem Orte auch Staub sich befindet und auf welchem Gegenstande der Erhängte gestanden hat. Wenn er mit eigenen Händen den Strick festgebunden hat, dann ist es Selbstmord. Wenn der hochgelegene Ort sehr hoch ist, so daß die Hand ihn auch nicht durch Klettern erreichen konnte, dann hat ihn ein anderer aufgehängt. Auch muß man nachsehen, ob der Strick lang oder kurz ist. Hängt der Kopf 1 Fuß weit nach unten, dann ist es Selbstmord; ist der Kopf nach oben gerichtet, hängen die Füße in der Luft und existiert kein Gegenstand, auf welchem er stehen konnte, dann wurde er gewiß von einer anderen Person aufgehängt.

Die Striemen um den Hals sehen ungefähr wie eine chinesische 8 aus. Wenn aber diese Person im Leben den

Strick oder das Band einigemal um den Hals geschlungen und danach irgendwo befestigt hat, so daß der Körper herabhing und den Tod dadurch sich zuzog; oder aber, wenn der Strick zuerst an einem hohen Orte befestigt wurde, mit einem Knoten herabhängt und die Person den Kopf in die Schlinge legt und danach nochmals den Strick um den Hals schlingt, in allen diesen Fällen besteht eine doppelte Reihe von Striemen; die oberste Reihe reicht bis hinter die Ohren und bis an den Atlas und die unterste geht rund um den Hals. Beide Kreise müssen genau untersucht werden.

Nota:

„Manchmal ist der Strick mehrfach um den Hals geschlungen mit je einem Knoten auf beiden Seiten. Dann ist keine chinesische 8 zu sehen und dennoch darf man nicht behaupten, daß er von einem andern erwürgt wurde. Man muß also bei der gerichtlichen Untersuchung sehr vorsichtig sein. Bei Selbstmord ist der Kreis der Striemen stets in der Richtung des Knotens, während bei Erwürgen der Kreis stets rund ist.“

Wenn sich jemand erhängt hat, geht der Kreis der Striemen rechts oder links vom Kehlkopf bis zu den Ohren nicht tief, d. h. je mehr er sich dem Atlas nähert, desto weniger tief sind die Striemen; sie gehen schief nach oben und sind hinten und vorn nicht gleich tief. Hat sich jemand aufgehängt, dann steht die Blutzirkulation still. Der Körper ist wie mit rotschwarzen Wolken bedeckt (nicht auf dem ganzen Körper, sondern wie mit zerstreuten Wolken), gerade so wie eine Leiche im Zustande der Verwesung; man nennt diese Flecken Blutflecken. Sie unterscheiden sich sehr leicht von blauroten Schwellungen, welche durch Schläge entstehen, und von den blauschwarzen Flecken, welche bei Vergiftungen vorkommen.

Bei alten oder bei schwachen kränklichen Menschen sind die Flecken nicht so zahlreich.

Wenn jemand wegen Krankheit ohne Hoffnung auf Heilung ans Bett gefesselt ist, so stirbt er lieber, und dieses nennt man in der Medizin: „Wegen Erkältung sich erhängen“. Der Kranke liegt im Bette und erwürgt sich mit einem Strick oder mit etwas anderem. Die Augen der Leiche sind dann geschlossen, die Lippen stehen offen, die Zunge ragt 1—2''' hervor, das Fleisch ist gelb, der Körper ist mager, beide Hände sind geschlossen und aus dem Rektum gehen die Fäces ab.

Oft hält die Person, welche sich selbst erwürgt hat, den Strick in beiden Händen straff gespannt; unter dem Kehlkopf ist ein dunkelroter Fleck; die Strangfurche ist 1' oder noch mehr lang. Der Knoten befindet sich am Kehlkopfe und der Kreis der Striemen ist am vorderen Teil des Halses tiefer als hinten.

Wenn die gewürgte Person bereits vom Stricke befreit und wenn ihr Hilfe geleistet wurde, dann ist der Bauch geschwollen, die Zähne beißen nicht in die Zunge und aus dem Rektum fließen keine Fäces ab. Die Stelle, wo der Selbstmord geschah, muß man 3—4' aufgraben, und zwar unter den Füßen der Leiche; ist der Boden an dieser Stelle schwarz wie Holzkohle, dann wurde Selbstmord gepflegt.

Hat sich jemand in einem Hause aufgehängt, dann muß man untersuchen, ob es an einem Querbalken, an einer Türe oder an einem Hanenbalken geschah, ob der Staub an diesen Stellen nach verschiedenen Richtungen weggeschwemmt wurde und ob sich Abdrücke (von Fingern, von dem Strick usw.) vorfinden. Ist dies der Fall, dann liegt Selbstmord vor. Ist der Staub nur nach einer Richtung entfernt, dann besteht kein Selbstmord.

Nota:

„Bei Selbstmord wird der Strick befestigt und sobald die Person hängt, beginnt der Todesstreit und der Staub auf dem Balken wird abgewischt, weil der Strick sich bewegt.

Wenn eine Leiche nach einem andern Ort gebracht wird oder wenn ein Mord geschieht und fälschlich von einem Selbstmord gesprochen wird, dann besteht nur ein Streifen im Staube, weil die aufgehängte Leiche sich nicht bewegt.“

Bei Selbstmord auf einer niederen Stelle liegt die Leiche häufig entweder auf der Seite oder vornübergebogen. Liegt sie auf der Seite, dann geht der Kreis der Striemen um den Hals schief nach oben; ist sie vornübergebogen, dann geht er gerade nach oben; immer aber reicht er nur bis hinter das Ohr und nicht bis zum Hinterhaupte oder bis zum Atlas.

Wenn man mit einem Stock gegen den Strick schlägt und dieser bleibt gespannt, dann liegt Selbstmord vor. Wenn er nicht straff bleibt, dann wurde die Leiche von einem andern Orte gebracht.

Wurde eine Leiche, welche irgendwo anders hing, nach diesem Orte gebracht, dann ist der Strick von dem alten Kreis um den Hals ein wenig verschoben; dieser ist dunkelrot und hat einen Blutkranz; der zweite Kreis, welcher nach dem Transport entstanden ist, ist weiß und hat keinen Blutkranz. Besteht ein Kreis, welcher dunkelrot und tief ist, dann ist es der Kreis eines Selbstmordes; besteht nebst dem noch ein Kreis, welcher zwar tief, aber anstatt dunkelrot weiß ist, dann wurde die Leiche von einem andern Platz transportiert.

Wenn eine Leiche nach langer Zeit in Fäulnis überging, der Kopf nach unten hängt, der Körper auf der Erde schief liegt und das Fleisch so gefault ist, daß die Knochen zutage treten, dann untersuche man, ob der Strick

bis auf den Knorpel gedrunken ist, und wenn die Hinterhauptsknochen und die Handgelenke rot sind, dann hat Selbstmord stattgefunden.

Nota:

„Einige sagen, daß die Zähne und die Knochen der Fingerspitzen rot sind.“

8. Kapitel.

Totschlag oder Erwürgung, fälschlich als Selbstmord angezeigt.

Eine Person, welche erwürgt oder totgeschlagen und doch als Selbstmörder bezeichnet wurde, hat Mund und Augen offen; die Hände sind nicht geschlossen, die Haare sind lose; der Puls am Halse steht still; die Strangfurche um den Hals ist nicht tief, die Zunge steckt nicht heraus und berührt nicht die Zähne. Bei Erwürgung befinden sich im Nacken Ritze von den Fingernägeln; bei Totschlag sieht man auf dem Körper tödliche Verletzungen.

Wurde eine Person gewürgt, ohne daß der Tod eintrat, und dann aufgehängt, dann bestehen auf dem Halse zwei Kreise, wovon der eine durch die Erwürgung und der andere durch das Erhängen bedingt ist; die Tiefe der beiden Kreise ist verschieden. Beide sind jenen eines Selbstmörders mit einem Strick mit doppeltem Knoten ähnlich; diese Kreise sind tief, aber der eine ist rot und der andere weiß, der eine hat einen Blutkranz, der andere nicht.

Wird jemand von einem andern gewürgt, während ein Gegenstand zwischen beiden sich befindet, z. B. die Latte eines Fensters, ein Baum oder ähnliches, und es wird fälschlich von einem Selbstmord gesprochen, dann berühren sich nicht die beiden Enden des Kreises. Er geht gerade

und flach um den Hals, ist sehr tief und dunkelschwarz und geht nicht aufwärts hinter die Ohren oder bis zum Atlas. Wurde jemand unterhalb des Kehlkopfes gewürgt, dann ist der Knoten im Nacken. Manchmal lehnt der Rücken gegen einen Balken oder ähnliches, oder es ist der Oberrand der Kleider nach oben gezogen und darüber der Strick gebunden; in diesem Falle sieht man einen schwarzen Kreis von dem Kragen der Kleider, weil das Atmen auf einer gefährlichen Stelle verhindert wurde und der Tod erfolgte.

Wurde jemand von einem andern erwürgt und der Strick vielfach um den Hals geschlungen, dann wurde dieser gerade im Nacken oder etwas seitwärts gebunden und beide Enden des Strickes hängen herab.

Der Körper liegt auf dem Gesicht oder auf dem Rücken. Bei der Erwürgung entstand ein Kampf um Leben und Tod. Es kann also das Kopfhaar verwirrt sein oder nicht, oder es können auf dem ganzen Körper Verletzungen durch Stöße und Fußtritte vorkommen. Man muß also suchen, ob auch rings um die Leiche Fußstapfen nach verschiedenen Richtungen gefunden werden.

Wird eine Person nach dem Tode an Händen und Füßen oder an dem Halse mit einem Strick gebunden, dann zirkuliert kein Blut, weil der Mensch tot ist. Die Strangfurche hat keinen Blutkranz; obwohl die Leiche mit dem Strick steif gebunden wurde, besteht dennoch kein blutroter, sondern nur ein weißer Kreis.

Hat man mit einem brennenden Bambus um den Hals einen Kreis gemacht, dann ist er rot oder braun und feucht.

Wurde jemand von einem andern geschlagen und danach mit einem Strick gewürgt, dann ist der Kreis schwarz und nur 6—7" lang und reicht nicht bis an den hinteren Teil des Halses; aus dem Anus gehen Fäces ab.

Wurde jemand von einem andern erwürgt, dann ist die Strangfurche mehr als 1' lang im Umfange und schwarz an dem Halse.

Wurde jemand von einem andern erwürgt, und zwar von hinten, dann besteht ein Kreis wie eine chinesische 8. Dieser Kreis geht nach hinten und nicht nach oben und wird nach hinten nach und nach undeutlich. Häufig befindet er sich unter dem Kehlkopfe. Wenn die Füße nicht ein wenig über dem Boden stehen, kann der Tod nicht sofort eintreten.

9. Kapitel.

Tod durch Ertrinken.

Wenn man die Leiche eines Ertrunkenen untersuchen will, muß man vorher den Kläger fragen, ob in der Frühe oder in der Vormittagsstunde die Leiche gesehen wurde, ob sie herabgeschwommen war vom Norden, Süden, Osten oder Westen und wieso es geschah, daß sie an dieser Stelle aufgefischt wurde und nicht weiter schwamm.

Manchmal wird ausgesagt, daß man die Person ins Wasser fallen sah; in diesem Falle muß man fragen, ob Rettungsversuche gemacht wurden oder nicht; so ja, dann muß man fragen, ob er schon tot im Wasser war oder erst während des Rettungsversuches gestorben sei; auch muß man sorgfältig untersuchen, ob die Anzeige sofort oder erst nach Ablauf von einiger Zeit geschehen sei.

In Strömen, Flüssen, Kanälen, Grachten, Pfützen und Laken kann man die vier Himmelsgegenden nicht leicht feststellen; man untersuche also, wo die Leiche auf die Oberfläche gekommen war. Geschah dieses noch nicht, so muß man danach fischen lassen; man frage also, wo gefischt und wo die Leiche gesehen wurde; man untersuche die Tiefe der

Pfützen und Laken, wo jemand ertrinken kann; bei kleinen Pfützen bestimme man die vier Himmelsgegenden. Wenn die Leiche auf einem Fluß, Strom, Kanal oder in einer Gracht schwimmt, dann muß man den Namen des Uferwächters und bei Pfützen und Laken den Namen des Ortes und des Ortsvorstehers zu erfahren trachten.

Hat die Leiche viele Tage im Wasser gelegen, dann ist sie geschwollen und die Todesursache kann schwer konstatiert werden. Man sehe nach, ob die Haare ausgefallen sind, ob die Kopfhaut abgefallen ist, ob der Kopf geschwollen, die Lippen umgedreht sind, ob Haut und Fleisch des Gesichtes oder des ganzen Körpers blauschwarz sind, ob der Ertrunkene in einem Brunnen oder in einem Flusse sich befunden hatte. Wenn dieses alles vorhanden ist, dann hat der Ertrunkene viele Tage tot im Wasser gelegen.

Wenn die Leiche Schaum in Mund und Nase und einen geschwollenen Bauch hat und nebstdem Wunden besitzt, dann darf man dennoch nicht diese Wunden als die Todesursache bezeichnen.

Wenn die Leiche eines Ertrunkenen, welcher vorher nicht in einer Schlägerei verwickelt war, gegen alles Erwarten Schnittwunden auf dem Kopfe oder im Gesicht hat, muß man das Wasser ausschöpfen und sehen, ob ein Messer oder ein Scherben auf dem Boden lag, worauf die Leiche gefallen und sich auf diese Weise verwundet haben kann. Wenn jemand ins Wasser fällt, bevor er tot ist, und auf etwas stößt und sich verwundet, dann fließt Blut heraus gerade wie bei Verwundungen in vivo. Man darf also beide nicht verwechseln. Die Untersuchung einer Leiche von jemandem, der ins Wasser gesprungen ist, geschehe auf gleiche Weise.

Wurde ein Sklave oder eine Sklavin oder eine Frau oder eine Tochter, bevor sie ins Wasser sprangen,

geschlagen und verwundet und zeigt sich bei der Voruntersuchung, daß sie darum ins Wasser gesprungen sind und ertrunken, dann muß man dieses im Protokolle mitteilen und das Gutachten abgeben, daß diese Person geschlagen wurde, danach ins Wasser sprang und sich verwundet habe¹⁾.

Von der Mitte des zehnten Monats bis zur Hälfte des ersten Monats des nächsten Jahres kommt erst nach Verlauf von Tagen die Leiche auf die Oberfläche des Wassers; im Frühjahre, im Sommer und bis zum Ende des Herbstes ist dieses verschieden. Wenn man zwischen erster und zweiter Untersuchung eine Pause macht und die Leiche an Wind und Wetter bloßstellt, dann ist die Haut über dem ganzen Körper zusammengezogen oder es kommen weiße Blasen vor.

Wenn jemand sich ins Wasser wirft oder von einem andern geworfen wird, dann trifft der Körper weder Sand noch Schlamm, wenn das Wasser tief und breit ist; ist dieses niedrig und schmal, dann sind die Symptome dieselben als bei einem Fall in einen Brunnen. Ist das Wasser ungefähr 3—4' tief, dann kann man darin ertrinken. Zeigen sich keine Wunden, dann muß man im Gutachten mitteilen, daß die Person ins Wasser gefallen und ertrunken ist. Ist der Körper mit Stricken gefesselt oder kommen verdächtige Wunden vor, dann ist es wahrscheinlich, daß die Person von einem andern absichtlich ins Wasser geworfen und getötet wurde.

Ist jemand durch Straucheln ins Wasser gefallen, sind Augen und Mund offen und die Hände sind nicht geschlossen. Ist die Oberfläche des Wassers schmal, dann befinden sich auf dem Kopfe und im Gesicht Verletzungen durch Stoßen.

¹⁾ Eine solche offizielle Fälschung des Protokolls!

Wenn jemand krank ist und sich ins Wasser wirft, dann ist es überflüssig zu untersuchen, ob das Wasser tief sei oder nicht, weil in allen Fällen der Tod eintreten kann. Auf dem Körper sieht man keine Wunden, die Haut ist aber etwas gelb. Ist jemand krank und stürzt sich mit dem Gesicht ins Wasser, dann sind Mund und Augen offen und beide Hände sind etwas geschlossen. Die mit Schlamm beschmutzten Stellen müssen mit Wasser abgewaschen und mit Wein bespritzt werden. Die Farbe des Körpers ist weiß, der Bauch ein wenig geschwollen; unter den Nägeln befindet sich Schlamm, welcher durch Waschen allein nicht entfernt werden kann.

Alte Menschen, welche ins Wasser fallen, werden aufhören zu atmen, sobald sie mit der Hand unter das Wasser gedrückt werden. Auf der Leiche sind keine Wunden zu sehen und der Bauch ist nicht geschwollen.

Untersuchung, ob jemand lebend oder nach dem Tode ins Wasser kam.

Personen, welche lebend ins Wasser geworfen werden, liegen mit dem Gesicht nach unten, wenn es Männer sind, und Frauen liegen auf dem Rücken. Das Gesicht ist nach hinten gerichtet, Hände und Füße sind gerade ausgestreckt, der Mund ist geschlossen, die Augen sind offen oder geschlossen, die Hände sind geballt, der Bauch geschwollen und gibt einen Ton, wenn man darauf schlägt.

Nota:

„Ist eine Person ins Wasser gefallen, dann sind die Hände nicht geschlossen, die Augen etwas offen, der Bauch etwas geschwollen; ist jemand ins Wasser gesprungen,

sind die Hände und Augen geschlossen und der Bauch ist stark geschwollen.“

Die Fußsohlen sind gerunzelt, weiß und nicht geschwollen; die Haare sind nicht gelöst; der Kopf, die Grenze vom Kopfhaar, die Fingerspitzen und die der Zehen und, wenn die Person Schuhe trug, sind auch diese mit Schlamm beschmutzt. An Mund und Nase befindet sich Schaum und ein wenig hellrotes Blut; manchmal befinden sich leichte Verletzungen durch Stoß. Dies sind die Symptome einer Leiche, welche in vivo ins Wasser gefallen ist und dadurch ums Leben kam.

Nota:

„Wenn ein Mensch noch nicht tot ist, wird er sich Mühe geben, am Leben zu bleiben. Wenn der Puls noch schlägt, verschlingt er Wasser, welches bis in die Eingeweide dringt; beide Arme sind dann gebogen und die Hände geschlossen. An den Nägeln befindet sich Schlamm, am Mund und an der Nase Schaum und der Bauch ist durch Wasser geschwollen.

In alter Zeit ist jemand in einem tiefen Teich ertrunken. Nach langer Zeit wurde die Sache bekannt. Der Untersuchungsrichter sah, daß Fleisch und Haut fehlten und daß am Skelette sich keine Verletzungen befanden.

Er nahm den Schädel, wusch ihn ab und goß heißes Wasser darauf, um es durch die Nähte der Seitenwandbeine dringen zu lassen und zu sehen, ob Sand und Erde aus den Nasenlöchern kommen würden. Dadurch sollte er beurteilen können, ob diese Person lebend oder tot ins Wasser gekommen war. War die Person lebend ins Wasser gekommen, dann würde sie durch die Atmung Sand und Erde aufgenommen haben; war sie tot ins Wasser gekommen, dann kann sie keinen Sand aufgesogen haben.“

Die Leiche einer Person, welche einer Krankheit erlegen ist, hat weder in der Nase noch im Munde Schaum, der Bauch enthält kein Wasser und ist nicht geschwollen, die Farbe des Gesichtes ist etwas gelb und der Körper abgemagert.

Nota:

„Ist eine Person einer Krankheit erlegen, dann schlägt nicht mehr der Puls. Darum sind die Symptome dieselben als die soeben erwähnten. Man untersuche genau, ob die Leiche keine Wunde hat, welche in vivo zugefügt wurde.“

Die Leiche einer Person, welche totgeschlagen und ins Wasser geworfen wurde, ist nicht weiß, sondern etwas gelb, Mund und Augen offen, die Arme ausgestreckt, die Haare sind lose, der Bauch ist nicht geschwollen, aus Mund, Augen, Ohren und Nase fließt kein Schaum, Nägel und Fingerspitzen sind nicht mit Sand oder Schlamm beschmutzt, beide Hände sind nicht geschlossen und die Fußsohlen sind nicht gerunzelt oder weiß, sondern ein wenig geschwollen. Auf dem Körper kommen schwere Verletzungen vor, welche eine schwarze Farbe haben.

Bei der Untersuchung muß man untersuchen, ob die Leiche fett oder mager ist und ob sie Verletzungen besitze; falls diese vorkommen, muß man sie untersuchen. Sieht man aber keine Wunde auf der Leiche und ist das Gesicht schwarzrot und sind Mund und Augen offen, dann hat man Symptome, welche beweisen, daß diese Person unter Wasser gehalten und auf diese Weise getötet wurde.

Nota:

„Wurde jemand von einem andern mit dem Gesicht nach unten im Wasser gehalten, dann ist der Blutumlauf umgekehrt und das Gesicht wird rot. Eine solche Person wird sich gewiß mit Händen und Füßen verteidigen, wodurch rote Flecken hier und dort auftreten werden.“

10. Kapitel.

In einen Brunnen fallen und sterben.

Bei der Untersuchung einer Leiche, welche in einen Brunnen gefallen und gestorben ist, muß man den Bericht-erstatteer zunächst fragen, warum er nicht sofort Hilfe geleistet habe, ob die Leiche noch nicht auf der Oberfläche schwamm, als er sie sah, wieso er wußte, daß jemand im Brunnen sei, und wenn es ein Hausbrunnen ist, ob die Person, deren Leiche gefunden wurde, in der Frühe oder abends vermißt wurde und wieso man wußte, daß sie in dem Brunnen war. Befindet sich jemand im Brunnen, dann schwimmt auf der Oberfläche des Wassers Schaum, welcher als Beweis dafür gelten kann.

Man muß die vier Richtungen des Brunnens feststellen und untersuchen, wem der Boden gehöre und wie der Ort heiße. Wenn die Leiche noch im Brunnen ist, dann ist es überflüssig dieses zu tun; man muß jedoch dessen Tiefe abschätzen und danach die Leiche herausholen.

Befindet sich eine Leiche in einem Brunnen und ist deren Bauch geschwollen, dann schwimmt sie mehr als 1' hoch über dem Wasser. Ist der Brunnen nicht tief, dann ragt die Leiche nicht über dem Wasser hervor. Wenn dieses der Fall ist, dann konstatiere man, ob der Kopf oder die Füße oben sind, und messe die Entfernung des Randes des Brunnens von der Leiche.

Schwimmt die Leiche nicht auf der Oberfläche des Wassers, dann messe man mit einem langen Bambus die Entfernung bis zu dem zunächstgelegenen Körperteil und sehe nach, ob der Kopf oder die Füße nach oben liegen.

Die Leiche eines Menschen, der in den Brunnen gesprungen ist oder von einem andern hineingeworfen wurde

oder unglücklicherweise hineingefallen ist, hat am Kopfe und an den Augen Geschwülste durch den Fall auf Stein und Ziegeln; an den Fingern und Haaren befindet sich Schlamm oder Sand und der Bauch ist geschwollen. Liegt die Leiche auf der Seite oder auf dem Bauch, dann läuft Wasser aus dem Mund.

Wenn eine Person ins Wasser geworfen wurde oder zufällig hineingefallen ist, dann sind die Hände und Augen offen und er hat Geld oder andere Sachen bei sich; ist jemand ins Wasser gesprungen, dann sind Augen und Hände geschlossen und er hat ebenfalls Geld oder Geldwerte bei sich.

Nota:

„Wurde jemand von einem andern in den Brunnen geworfen oder ist er hineingefallen, dann geschah dieses unerwartet; darum sind Hände und Augen ein wenig geöffnet. Ist jedoch jemand in den Brunnen gesprungen, dann geschah es, um sich zu töten. Der Zorn ist nicht ruhig; darum sind Augen und auch die Hände geschlossen. Hat jemand Geld oder Geldwerte bei sich, dann wird er sicher nicht in einen Brunnen springen wollen. Wenn Menschen in einen Brunnen springen, haben sie meistens keine Sachen bei sich.“

Wenn jemand aus gewissen Ursachen in den Brunnen springt, dann sind die Füße nach unten; ist der Kopf nach unten, dann ist zu fürchten, daß ihm Gewalt angetan wurde oder daß ein anderer ihn hineingeworfen hat; fällt jemand zufällig in einen Brunnen, dann sind Mund und Augen offen und man muß die Stelle nachsehen, wo diese Person ausgerutscht und ins Wasser gefallen ist.

Nota:

„In früheren Zeiten war einmal folgender Rechtsfall: Der Mann einer Frau war seit vielen Tagen nicht nach

Hause gekommen. Unerwartet kam die Nachricht, daß in dem Brunnen des Gartens sich eine Leiche befindet. Die Frau sah in ihrer Angst in den Brunnen, weinte und behauptete, daß es ihr Mann sei. Sofort ging sie die Anzeige erstatten; der Ortsvorstand ließ die Nachbarn herbeiholen und näherte sich dem Brunnen.“

„Er frug, ob dieses die Leiche von dem Mann dieser Frau sei; niemand konnte dieses behaupten, weil der Brunnen zu tief war, und die Nachbarn ersuchten den Beamten, die Leiche herausholen zu lassen. Der Beamte jedoch sagte, daß niemand die Leiche agnoszieren kann; wieso konnte die Frau also wissen, daß es ihr Mann sei. Er verhörte die Frau und es zeigte sich, daß ein Liebhaber ihren Mann mit Hilfe dieser Frau getötet hatte. Daraus kann man ersehen, daß man untersuchen muß, ob auch nur der geringste Zweifel besteht.“

Im 5. und 6. Monat sind die Brunnen und tiefe Gruben mit Dämpfen gefüllt. Fällt man in den Brunnen, dann erfolgt der Tod durch Erstickung. Im Sommer und Herbst sind die Brunnen ausgetrocknet. Wenn man zu dieser Zeit Menschen befiehlt, die Brunnen zu reinigen, dann werden diese durch dieses Gift ums Leben kommen. Untersucht man die Leiche von Personen, welche in einen Brunnen gefallen sind, dann muß man auch darauf (auf die Anwesenheit von Dämpfen) sorgfältig achten.

Nota:

„In Kin-hoa sollte ein ausgetrockneter Brunnen im Sommer gereinigt werden. Drei Personen gingen hinab und starben; niemand wagte es, noch hinabzusteigen. Endlich fand sich jemand, welcher gut Wein trinken konnte, und einige Liter gemischt mit Schwefelarsenik (Auripigment) zu sich nahm, mit einem Tau sich hinabließ und die drei Leichen hinaufbrachte. Er blieb unversehrt, weil er Wein gemischt mit Schwefelarsenik getrunken hatte.“

11. Kapitel.

Tod durch Verbrennung.

Bei der Untersuchung eines Verbrannten muß man zunächst den Berichterstatter fragen, wo das Feuer entstanden sei, wo der Verbrannte sich befand, als das Feuer ausbrach, ob ihm Hilfe geleistet wurde, ob er mit einem andern gestritten oder sich geschlagen habe, und dann gehe man an die Untersuchung, ob das Haar versengt sei, so daß es eingerollt ist, ob das Gesicht und der ganze Körper schwarz verbrannt seien und ob diese Person irgend welche Wunden auf dem Körper habe. Das Aussehen und das Alter dieses Menschen kann man allerdings nicht beurteilen; man muß aber konstatieren, ob er in Mund und Nase Asche habe; in diesem Falle ist der Tod sicher durch Verbrennen verursacht.

Bei der Untersuchung der Leiche eines Verbrannten muß man zunächst nachsehen, ob die Asche von einem Balken, von einem Schindeldache oder von einem Dache aus Schilfrohr herstamme und ob die Leiche auf oder unter der Asche liege. Die Häuser sind gewöhnlich mit Schindeln oder mit Schilfrohr gedeckt. Wenn jemand verbrannt ist, dann liegt die Leiche unter der Asche des verbrannten Daches. Wenn aber jemand von einem andern in ein brennendes Haus geworfen wurde und verbrannte, dann liegt die Leiche auf der Asche des verbrannten Daches; man berücksichtige nebstdem auch die Lage des Kopfes und der Füße.

Ist die Leiche eines Verbrannten bereits verkohlt und kann man also keine Totenschau halten, dann begnüge man sich mit der Aussage des Totenbeschauers, der Verwandten und der Nachbarn und untersuche die Ursache des Brandes.

Man erklärt dann wahrheitsgemäß, daß das Skelett nicht untersucht werden konnte, und spreche das Urteil nur auf Grund der Aussagen der Zeugen aus.

Untersuchung, ob die Verbrennung in vivo oder nach dem Tode geschehen sei.

Wurde jemand lebend verbrannt, dann befinden sich in Nase und Mund der Leiche Asche und Rauch, und Hände und Füße sind gekrümmt.

Nota:

„Ist jemand lebend vom Feuer bedroht, dann wird er fliehen, um sein Leben zu retten; er hält den Mund offen, und weil das Atmen fortgesetzt wird, zieht er Asche und Rauch durch Mund und Nase ein.“

„Man hat allerdings beobachtet, daß Asche in Mund und Nase eindringen, auch wenn eine Leiche aus der Asche herausgeholt wird. Darum muß man nachsehen, ob auch Asche und Rauch in dem Kehlkopf und im Gehirn sich befinden. Auf diese Weise kann man unterscheiden, ob jemand in vivo oder nach dem Tode verbrannt sei.“

Ist jemand nach dem Tode verbrannt, dann ist keine Asche oder Rauch in dem Munde, wenn auch Arme und Beine gekrümmt sind; sind weder Ellbogen noch die Kniee verbrannt, dann sind sie übrigens für keinen Fall gekrümmt.

Nota:

„Eine Frau, welche ihren Mann ermordet hatte, zündete ihr Haus an und gab fälschlich an, daß ihr Mann durch das Feuer umgekommen sei. Der jüngere Bruder des Mannes reichte bei dem Gericht eine Klage auf Mord ein. Der Untersuchungsrichter nahm zwei Schweine, verbrannte das eine tot, das andere lebend auf einem Scheiterhaufen und fand in dem Rüssel des letzteren Asche, während das andere

Schwein keine Asche in der Nase hatte. Bei der Untersuchung der Leiche des Mannes sah er keine Asche in der Nase. Im weiteren Verhöre¹⁾ gestand die Frau, ihren Mann getötet zu haben.“

Einige behaupten, daß Bänder und Sehnen die Pulse verbinden und die Knochen beisammen halten. Wenn man eine verbrannte Leiche sieht, dann liegt sie meistens auf dem Bauche. Liegt sie auf dem Rücken, dann wird sie, sobald das Feuer die Sehnen erreicht, sich erheben und eine sitzende Stellung annehmen, was den Menschen Furcht einjagt. Diese sitzende Lage entsteht dadurch, daß die Sehnen und Bänder sich verkrümmen.

Wenn also Hände und Füße verkrümmt sind, dann ist es noch kein Beweis, daß der Betreffende lebend verbrannt ist; man muß also die Farbe der verbrannten Stellen untersuchen; sind diese Stellen trocken und schwarz, dann geschah die Verbrennung nach dem Tode; sind sie jedoch hell und gelb, dann ist die Verbrennung während des Lebens geschehen.

Nota:

„Wenn die verbrannte Stelle schwarz und trocken oder fett und gelb aussieht, dann ist dieses noch kein sicheres Erkennungszeichen, daß die Verbrennung vor oder nach dem Tode stattgefunden habe. Man befolge also bei der Totenschau die Regel, die verschiedenen Symptome untereinander zu vergleichen und sich nicht an ein Symptom zu halten.“

Die Knochen einer lebend verbrannten Person geben einen Klang, wenn sie auf den Boden geworfen werden,

¹⁾ Das Verhör der Beschuldigten und der Zeugen geschieht, wenn sie den ungebildeten Ständen angehören, beinahe immer unter Anwendung von Folterqualen. Wenn sie jedoch Sin-tsai oder Ku-jin sind (= Studenten oder Doktoren der Philosophie), dürfen sie keinerlei körperliche Strafe erleiden. Dr. B.

die Knochen von Personen, welche nach dem Tode verbrannt wurden, geben keinen Klang. Ist eine verwundete Stelle verbrannt, dann befindet sich dort keine Blase; die Farbe des Fleisches ist dunkelrot.

Das Fleisch eines alten kranken Menschen, welcher im Bette unglücklicherweise verbrennt, ist versengt, schwarz und manchmal krumm gezogen; beide Hände sind geschlossen und die Arme gegen die Brust gedrückt, die Kniee sind gebogen, Mund und Augen sind offen und die Zähne sind aufeinander oder die oberen Zähne auf die Unterlippe geklemmt. Manchmal ist das Fett gelb und durch die Haut gedrungen.

Die Leiche eines Menschen, welcher von einem anderen erwürgt und danach ins Feuer geworfen wurde, hat versengte gelbe Haare und schwarzes, gekrümmtes Fleisch, keine mit Serum gefüllte Blasen und keine Stellen mit zusammengezogener Haut. Der Eindruck des Strickes kann sicher gesehen werden.

Wurde jemand mit einer scharfen Waffe getötet und danach ins Feuer geworfen und verbrannt, dann muß man den Totenbeschauern befehlen, die Knochen zu sammeln, Staub und Asche von dem Boden wegzukehren und Essig und Reiswein darauf zu gießen. Wenn jemand mit einer scharfen Waffe verwundet wurde, dann ist frisches rotes Blut in den Boden gedrungen. Man forsche nun nach, wo die Person gewöhnlich schlief; es kann nämlich geschehen, daß sie bereits ermordet auf einen anderen Platz gebracht wurde und daß man in einem solchen Falle das Blut unter der Leiche schwer finden kann. Wenn jemand durch einen unglücklichen Zufall verbrennt und die Leiche auf dem Boden liegt, dann ist darauf der Abdruck von einem menschlichen Körper (durch den brennenden Körper); man fege diesen Ort gut ab, gieße Essig darauf und bedecke ihn

während zwei Stunden mit einer Matte; dann wird die Form des Körpers sichtbar.

Wurde jemand erwürgt und dann ins Feuer geworfen, dann werden die Spuren des Erwürgens zu sehen sein, wenn der Hals nicht verbrannt ist. Wurde jemand totgeschlagen, dann ist Blut auf dem Boden; man wird also die Stelle, wo die Leiche liegt, reinkehren, mit Feuer erwärmen und mit Essig begießen. Dann wird der Boden die Farbe des frischen Blutes zeigen.

12. Kapitel.

Tod durch siedende Flüssigkeiten.

Wurde jemand durch siedende Flüssigkeiten verwundet und getötet, dann sind Haut und Fleisch der Leiche voneinander getrennt, die Haut ist abgerissen und weiß. Wo die Haut das Fleisch berührt, ist sie ebenfalls weiß, während das Fleisch weich und hellrot ist.

Personen, welche im Feuer oder in siedender Flüssigkeit sich befinden, liegen meistens auf der Seite und Wunden befinden sich an Händen, Füßen, Kopf und Brust.

Wenn Personen in einer Schlägerei jemanden mit dem Kopf oder mit der Hand oder mit den Füßen ins Feuer oder in kochende Flüssigkeiten stoßen, dann befinden sich häufig auf dem Ellbogen oder auf dem Gesäße Wunden.

Wenn kochende Flüssigkeiten verwundete Stellen treffen, dann entstehen keine Brandblasen.

Wenn siedende Flüssigkeiten nicht auf die Herzgegend, die Brust oder den Rücken gegossen werden, dann kann dadurch der Tod nicht eintreten¹⁾. Begießen sich Menschen

¹⁾ Dieses stimmt mit der Erfahrung überein, daß bei Verbrennung der Tod eintritt, wenn die Verbrennung (Verbrühung) auf mehr als ein Drittel der Hautoberfläche sich erstreckt. Dr. B.

gegenseitig mit kochenden Flüssigkeiten, dann befinden sich häufig die Wunden im Gesicht, auf den Rippen, Hand und Füßen und die Wunden sind auf der einen Körperhälfte intensiver als auf der andern. Verletzt man sich allein mit siedenden Flüssigkeiten, dann befinden sich die Wunden meistens an den Händen, Füßen und an der Brust.

Wurde nach dem Tode eine kochende Flüssigkeit auf die Leiche gegossen, dann ist das Fleisch weiß und nicht weich. Auch ist die Haut nicht zu Blasen gezogen.

III. Teil.

1. Kapitel.

Allgemeine Betrachtung über zweifelhafte und schwierige Verhältnisse.

Der kleinste Irrtum bei der Totenschau gibt zu den größten Fehlern Anlaß (wörtlich: ein haarbreiter Fehler, tausend Meilen Irrtum) und man darf daher eine solche Untersuchung nicht gering schätzen. Die Symptome eines Mordes durch Erwürgung sind ähnlich jenen des Todes durch Selbstmord¹⁾. Die Symptome des Ertrinkens, durch einen andern veranlaßt, sind ähnlich jenen, welche ein Fall ins Wasser bedingt. Wenn jemand einer Verwundung während der Zeit zum Opfer fällt, die für die Heilung festgestellt wurde, und nicht der Verwundung, sondern einer interkurrierenden Krankheit erliegt; wenn Sklaven oder Sklavinnen sich selbst verwunden oder erwürgen, nachdem sie von ihrem Herrn geschlagen wurden — alle diese Fälle zeigen verschiedene Symptome, welche mit Zweifel und Schwierigkeiten verbunden sind und welche sehr genau untersucht werden müssen.

¹⁾ Der Selbstmord ist in China viel häufiger als in Europa und hat oft Motive, welche uns fremd sind. Glück und Unglück, Ehre und Schande des einzelnen treffen ja immer die ganze Familie. Nebstdem verfolgt der Geist des Selbstmörders seinen Feind durch sein ganzes Leben, so daß auch aus Rachsucht so mancher Chinese sich selbst das Leben nimmt! Dr. B.

Zweifel und Schwierigkeiten in der Untersuchung kommen auch in folgenden Fällen vor: An der einen Seite wurde mit einer scharfen Waffe gestochen und diese drang bis an die andere Seite durch. Dann muß man die Wunde an beiden Seiten untersuchen. Die große Öffnung ist dort, wo die Waffe eingestochen wurde, und die kleine dort, wo das Messer herausgetreten ist. Ist die Leiche bereits in Fäulnis übergegangen, dann muß man die Kleider der Leiche untersuchen, ob die Schnitte in den Kleidern mit den Wunden auf dem Körper korrespondieren.

Bisweilen liegt die Leiche auf dem Bauche mit einem Messer oder mit einem scharfen Bambusstück in der Hand und zeigt eine geschnittene Wunde vom Kehlkopfe bis zum Nabel; dann kann es dadurch geschehen sein, daß er im Rausche gefallen und sich verwundet hat. Man untersuche, ob sich in der Nähe eine hohe oder glatte Stelle befinde oder ob andere Todesursachen gefunden werden können oder ob Geld oder Wertsachen weggenommen wurden, weil es möglich ist, daß jemand etwas aus den Taschen nehmen will, dabei ausgleitet und sich verwundet.

Jemand wurde getötet und es ist bereits so viel Zeit danach verflossen, daß wegen Fäulnis der Leiche keine verlässlichen Spuren der Wunden zurückblieben. In einem solchen Falle untersuche man den Knochen der Fontanellen, welcher auch Deckel des himmlischen Geistes genannt wird. Wenn dieser etwas über den Rand des Hinterhauptknochens hervorragt und etwas rot oder lichtblau ist, dann ist die Todesursache sicher in dem Umstand zu finden, daß die Atmung gestört wurde und das Blut nach dem Kopfe stieg; untersucht man also diesen Knochen, dann ist die Schwierigkeit behoben.

Der erste der fünf Lendenwirbel ist sehr zart und empfindlich; wenn man mit der Faust darauf schlägt, kann sofort der Tod eintreten, weil die zwei Öffnungen zu beiden

Seiten dieses Wirbels einen roten Nerv besitzen, der sehr fein ist und bis an die Nieren reicht. Bricht dieser Nerv, dann tritt sofort der Tod ein, während auswendig keine Verletzung zu sehen ist. Wurde nun die Anzeige von einem Morde erstattet infolge eines Schlages gegen den ersten Lendenwirbel, dann muß man diesen Wirbel auf seine Farbe untersuchen. Ist sie rot, dann ist die Anklage begründet.

Der Knochen, die Türe des Lebens genannt (der erste Lendenwirbel), ist der siebente Knochen, vom Kuckucksknochen an gerechnet, und hat an beiden Seiten ein kleines Loch.

Wenn an einer Leiche keine Wunden sich befinden, das Gesicht aber blaurot oder an einer Seite etwas geschwollen ist, dann ist die Entstehungsursache eine Verstopfung von Mund und Nase, so daß der Tod eintrat. Manchmal wird eine Person mit einem Tuche oder mit einem Sacke erwürgt, ohne daß man eine Wunde am Halse sieht. Wenn das Fleisch am Halse jedoch hart ist, dann ist dieses ein wichtiges Symptom; man untersuche dann auch Hände und Füße, ob sie mit einem Strick gebunden waren, ob Bißwunden in der Zunge vorkommen und ob der Anus und die Pubis durch Fußtritte angeschwollen sind. Ist dieses der Fall, dann untersuche man den Mund auf Speichel und die Kehle auf Schwellung. Befindet sich Speichel im Munde, dann kann die Person durch eine Halsentzündung oder im Rausche plötzlich gestorben sein. Man untersuche also genau.

Wenn Personen nach einer Schlägerei zu einem Fluß, Strom, einer Pfütze oder einem Kanal gehen, können sie, während sie das Blut abwaschen oder Wasser trinken, vom Schwindel erfaßt werden, ins Wasser fallen und ertrinken. Sie waren also noch am Leben, als sie ins Wasser fielen. — Die Leiche ist geschwollen, die Nägel sind mit Schlamm

und Sand beschmutzt, die Arme nach vorn gestreckt und der Tod ist durch den Fall ins Wasser bedingt. Hat man nun eine genaue Untersuchung gehalten, muß man zwar bestimmt mitteilen, daß an der Leiche Wunden infolge von Schlägen vorkamen, aber bei der Verkündigung des Urteils muß man erklären, daß der Tod infolge eines Falles ins Wasser nach einer Schlägerei eingetreten sei. Selbst wenn an gefährlichen Stellen Wunden vorkommen, kann dennoch der Tod eine andere Ursache haben, ob er nun während oder nach dem Termine eingetreten ist, welcher für die Heilung festgestellt wurde. Die Strafe wird also nach dem Gesetze für Schläge und Verwundungen verhängt. Auch wenn der Tod durch einen Fall ins Wasser eintrat, muß er einer andern Ursache zugeschrieben werden, selbst wenn auch Verwundungen stattgefunden hatten.

Auch können Menschen nach einer Schlägerei sich entfernen und von einer Höhe herabstürzen und sterben; in einem solchen Falle bestimme man die Höhe des Ortes, von welchem diese Person herabgefallen ist, und untersuche, ob die Wunde vielleicht durch einen Fall auf eine gefährliche Stelle zustande gekommen sei; man unterwerfe also die Zeugen einem Verhör.

Es kann geschehen, daß jemand in einer Schlägerei getötet wurde, ohne daß am ganzen Körper eine Wunde gesehen wird. Dies geschieht, wenn jemand ein altes Leiden oder sich vorher berauscht hatte und während der Schlägerei ein Hindernis in der Respiration hatte, welchem er erlegen ist; in solchen Fällen sind die Hoden¹⁾ zurückgezogen und unsichtbar; man tauche Kleider oder andere Lappen in warmen Essig, lege sie auf diese Stelle und lasse sie einige

¹⁾ Es ist auffallend, daß dieser Befund nicht bei den Symptomen der Ertrunkenen erwähnt wurde, welche, wie Caspar-Liman in seiner gerichtlichen Medizin mitteilt, in der Regel Scrotum und penis zusammengezogen haben. Dr. B.

Zeit liegen (wörtlich: während der Zeit einer Mahlzeit); hierauf befehle man den Totenbeschauern, mit der Hand den Unterbauch zu drücken, bis die Hoden wieder hervortreten; danach untersuche man die „gefährlichen Körperstellen“!

Wenn alte oder schwache Leute miteinander raufen und sofort sterben, ohne daß eine Wunde zu sehen ist, dann muß man die Hoden untersuchen. Oft ist ein Hoden zurückgezogen; drückt man mit der Hand auf den Bauch, dann werden beide sichtbar. Untersucht man eine Leiche, welche nirgends eine Wunde besitzt und nicht wie die eines kranken Menschen aussieht, wobei also schwierig die Todesursache angegeben werden kann, dann ist zu fürchten, daß ein spitziges Instrument oder ein Nagel in den fontanelle Knochenschädel oder ins Gehirn geschlagen wurde. Man lasse also die Verwandten und Zeugen eine formelle Anklage einreichen und rasiere hierauf das Haar der Leiche und untersuche den Kopf. Bei der Leiche einer Person, welche mißhandelt wurde und starb, untersuche man auch die innere Seite der Zähne, Zunge, Ohren, Nase, die Nägel der Finger und Zehen, ob irgend ein spitziger Körper in einen dieser Körperteile gestochen wurde.

Bei der Untersuchung einer Leiche muß man bestimmt angeben, ob die Person geschlagen wurde und sich dann vergiftet habe, oder ob sie geschlagen wurde und dann sich erwürgt habe, oder ob sie geschlagen wurde und dann ins Wasser gesprungen und ertrunken sei; dieses muß man in einem geschickt geführten Verhör konstatieren. Wurde jemand erschlagen und ihm danach Gift in den Mund gebracht und wird dann fälschlich die Anzeige von einem Selbstmord durch Gift gemacht, oder wurde nach dem Tode ein Strick um den Hals geschlungen und die Anzeige erstattet, daß diese Person sich selbst erhängt habe, oder wurde die Leiche ins Wasser geworfen und fälschlich gemeldet, daß die Person sich ertränkt habe, dann sind die

Folgen des kleinsten Irrtums von größter Bedeutung. Man muß daher genau die Wunden der Leiche beschreiben; wenn tatsächlich keine tödlichen Wunden auf tödlichen Stellen sich befinden, dann kommen gewiß hinreichend Beweise und Symptome von Selbstmord durch Erhängen, Ertrinken und Vergiftung vor und man kann darüber Bericht erstatten.

Wenn abends der Mord ohne Zeugen geschah und die Leiche verschwand, dann muß man warten und heimlich die Untersuchung führen, ohne in Vermutungen zu verfallen und bald diesen und bald jenen zu beschuldigen.

Bei einer Totenschau zweifelhafter und schwieriger Natur und auch in jenen Fällen, daß zwei einflußreiche Familien in einen Rechtsstreit verwickelt sind, muß man einen guten, erfahrenen, eifrigen und ehrlichen Totenbeschauer wählen. Man nehme ihn mit, lasse ihn sich nicht entfernen und ihn bewachen, wenn er essen und trinken geht; bleibt er lange aus, dann ist zu fürchten, daß er heimlich listige Pläne schmiedet, um den Mord unrichtig vorzustellen. Man kann nicht genug aufmerksam sein.

2. Kapitel.

Allgemeine Betrachtungen über die Wunden einer Leiche.

Bei der Voruntersuchung einer Person, welche einer Krankheit erlag, muß man zunächst fragen, woher sie komme, wann sie angekommen sei, ob andre Menschen sie kennen, an welcher Krankheit sie gelitten habe, wie alt sie sei und wie lange sie gelitten habe. Ist es ein Sklave oder eine Sklavin, dann muß man den Verkaufsbrief abverlangen und fragen, ob sie Verwandte haben, wer der Arzt war, welche

Medizin gebraucht wurde und die Zeugen verhören, ob keine andre Todesursache vorliege. Hat man im Protokoll angeführt, daß der ganze Körper gelb und mager war, dann ist es sicher, daß diese Person an einer Krankheit gelitten hat und ihr erlag. Nebstdem muß man von dem Doktor eine geschriebene Erklärung verlangen. Wenn tatsächlich alle Zeugen sagen, daß diese Person einer Krankheit erlegen und der Tod auf keine widerrechtliche Weise erfolgt sei, dann braucht die Leiche nicht zum zweiten Male untersucht zu werden. Die Leiche einer Person, welche natürlichen Todes gestorben ist, ist mager und gelb, Mund und Augen sind meistens offen, der Bauch eingesunken, die Augen sind ganz gelb, beide Hände etwas geschlossen, die Haare sind lose und auf dem Körper sind alte oder frische Narben von Nadelstichen oder Moxen, und weiter ist nichts Besonderes zu sehen.

Die Leiche eines Bettlers, welcher auf der Straße einer Krankheit erlag, ist mager und gelb; die Augen, Mund und beide Hände sind etwas geschlossen, die Zähne sind trocken und gelb und die Lippen bedecken nicht die Zähne.

Die Leiche einer Person, welche im Anfang des Frühlings, im Sommer oder im Herbst gestorben ist, zeigt bereits nach 2—3 Tagen auf dem Bauche eine blaue Farbe, und zwar unter dem Nabel, unter den Rippen und an den Rändern der Knochen, weil sie bereits in einigen Tagen in Fäulnis übergeht. Der Schmutz kommt zum Vorschein und dringt durch Haut und Bein nach außen. Dieser ist der Ursprung der blauen Flecke und nicht eine Verletzung, welche im Leben zugefügt sein sollte.

Die Leiche einer Person, welche vom Teufel besessen war oder durch eine Erkältung plötzlich starb, ist meistens dick, etwas gelb, Mund und Augen sind geschlossen, die Haare sind nicht lose, im Munde ist Speichel und auf dem ganzen Körper befinden sich übrigens keine Verletzungen.

Wenn jemand plötzlich stirbt, der Bauch nicht eingesunken ist, Mund und Nase Speichel und Schleim enthalten und der Mund rot ist, dann ist die Todesursache eine Atemnot, welche durch Auswurf von Schleim entstand. Ist jemand plötzlich durch Erkältung gestorben, dann sind die Augen offen und weiß, Mund und Zähne sind geschlossen, die Kiefer steif aufeinander geklemmt. Manchmal sind Mund und Augen schief gezogen, aus den Mundwinkeln strömt Schleim und Speichel, und Arme und Beine sind gekrümmt. Die Leiche einer Person, welche sich erkältet hat und kurz danach gestorben ist, ist geschwollen, das Fleisch ist weiß, Mund und Augen sind geschlossen und Schleim fließt aus dem Munde.

Wenn jemand, vom Teufel besessen, plötzlich stirbt, dann ist die Leiche entweder mager oder fett, die Hände sind geschlossen und die Nägel der Hände und Füße sind meistens blau.

Ist jemand durch Erkältung oder durch einen Schreck gestorben, dann sind die Augen und der Mund meistens verzogen, Arme und Beine sind ebenso wie die Hände und Füße geradezu verkrümmt und Schleim fließt aus Nase und Mund.

Ist jemand durch Erkältung gestorben, dann ist der Körper dunkelrot, Mund und Augen sind offen, ein dunkelroter Schweiß bricht aus, die Lippen sind umgerollt und die Hände sind nicht geschlossen.

Ist jemand am Hitzschlage gestorben, sind die Augen geschlossen, der Mund ist offen, der Körper gelb, die Oberhaut an einigen Stellen geschwollen, Arme und Beine sind ausgestreckt.

Ist jemand an Blattern gestorben, hat er auf dem Körper rote Flecke, zahlreich wie die Sterne, welche (Flecke) nicht geschwollen sind.

Ist jemand durch den Hitzschlag gestorben, was meistens im 5., 6. oder 7. Monat geschieht, hat er geschlossene Augen, die Zunge und das Rektum ragen nicht hervor, das Gesicht ist gelbweiß und einige behaupten, daß Blut aus Nase und Rektum fließe.

Ist jemand erfroren, dann ist das Gesicht gelb, im Munde ist Schleim und Speichel, die Zähne sind aufeinander geklemmt, der Körper ist ausgestreckt, beide Arme sind gegen die Brust angezogen und einige behaupten, daß die Schultern in die Höhe gezogen und die Beine gebogen sind. Bei der Untersuchung wasche man die Leiche mit Essig und Trebern; sobald der Körper etwas warm wird, werden die Wangen rot¹⁾ wie die Farbe von *Hybiscus mutabilis*; aus dem Munde fließt kein klebender Speichel.

Ist jemand verhungert, dann ist der Körper grau und mager, hart und gerade ausgestreckt, die Augen sind geschlossen, der Mund offen, die Zähne aufeinander geklemmt, der Bauch eingezogen und Hände und Füße sind gerade ausgestreckt.

Ist jemand im Schrecken gestorben, dann sind die Augen weit offen, ebenso der Mund, die Arme sind auf der Seite ausgestreckt und gebogen, mit den Händen nach oben, und die Leiche trägt das Gepräge der großen Furcht.

Ist jemand im Rausche gestorben, dann muß man die Leiche von den Totenbeschauern mit warmem Essig waschen lassen. Wenn auf dem Körper keine Wunden vorkommen, muß man mit der Hand auf den Bauch schlagen; ist der Bauch geschwollen und gibt er einen Klang, dann ist er durch Getränke geschwollen. Der Einfluß des Rausches auf Herz und Lungen hat den Tod zur Folge gehabt. Um die Todesursache festzustellen, verlange man von den

¹⁾ Auch E. Hofmann hält in seiner gerichtlichen Medizin die „hellrote“ Hautfarbe für das Erfrieren charakteristisch. Dr. B.

Verwandten eine Erklärung mit der Angabe, wieviel der Verstorbene trinken mußte, um berauscht zu sein, und wieviel Wein er in letzter Zeit getrunken hatte.

Nota:

„Wenn jemand Erbrechen oder Diarrhöe hatte und abgemagert und schwach aussieht, die Haut etwas grau ist, aber keine Risse hat, Gesicht, Lippen und Nägel nicht blau sind, das Rektum nicht geschwollen ist und nicht heraushängt, dann sind es die Symptome vom Weintrinken und Weinerbrechen.“

Ist jemand von starkem Wein berauscht gestorben, dann sind die Zähne und Backenzähne lose, die Leiche ist weich und nicht steif, und aus Mund und Nase strömt Blut.

Starken Wein darf man nicht in einem zinnernen Gefäße erwärmen und eine Nacht stehen lassen, weil dieses den Tod verursachen kann. Das Gesicht eines solchen Verstorbenen ist blauschwarz.

Nota:

„In alten Zeiten berauschte sich jemand an starkem Wein, rauchte danach Tabak und starb. Ein anderer trank starken Wein, wurde kalt und starb unter den Decken; ein anderer trank starken Wein und danach viele Krüge Wasser und starb. Man hat zwar gesehen, daß kaltes Wasser, in kleinen Mengen getrunken, das Gift des Weines (wörtlich: Feuergift) nach außen treiben kann; wird aber viel Wasser auf einmal getrunken, dann wird das Feuergift durch das kalte Wasser zurückgehalten, kann nicht nach außen dringen und bleibt darum im Innern. Dem kann nicht abgeholfen werden.“

Wurde ein Berauschter geschlagen oder hat er Fußtritte erhalten, so daß inwendige Verletzungen und der Tod eintraten, dann ist dieses schwer zu konstatieren; die Leiche zeigt nichts Besonderes, es sei denn, daß aus Mund und Nase Speise und Getränke und aus dem Rektum blutige

Fäces fließen. Bei der Untersuchung einer solchen Leiche muß man sorgfältig untersuchen, ob diese Person gerauft habe und dabei geschlagen oder getreten wurde. Wenn man dafür gute Zeugen hat, dann darf man ein Urteil fällen.

Nota:

„Man behauptet auch, daß der ganze Körper etwas rot ist, der Mund und die Augen offen sind und daß Blut herausfließt; beide Hände sind geschlossen und der Bauch ist geschwollen.“

Wenn jemand durch Nadelstiche oder durch Moxen gestorben ist, dann muß man von einem andern Doktor diese Stellen untersuchen lassen und von ihm das Gutachten verlangen, wo diese angewendet wurden, ob es an einer vorgeschriebenen Stelle geschah und ob vielleicht der Tod auf einem Kunstfehler beruhe.

Nota:

„Wenn das negative Prinzip geschwächt ist und der Mann, welcher den Nadelstich tut (der Arzt), dagegen das positive Prinzip vermehrt, dann spricht man von noch mehr das negative Prinzip zu schwächen; hierauf folgt langsam der Tod. Wenn das positive Prinzip geschwächt ist und der Arzt dagegen negatives Prinzip herbeischafft, dann nennt man dieses das positive Prinzip noch mehr schwächen. Darauf folgt der Tod sehr schnell.“¹⁾

Wenn jemand häufig den Beischlaf hält, dann erschöpft sich der Samen und es kann der Tod eintreten in dem Augenblick, daß er den Beischlaf wieder ausübt. Man muß hier nach der Wahrheit sorgfältig forschen; ist jemand tatsächlich auf diese Weise gestorben, dann ist das männliche

¹⁾ Diese Stelle ist so ziemlich frei übersetzt; die chinesischen Worte, welche hier mit positiv und negativ übersetzt wurden, werden gewöhnlich mit männliches und weibliches Prinzip übersetzt.

Glied in Erektion; ist eine Person nicht während des Beischlafes gestorben, dann ist das Glied nicht in diesem Zustande.

Nota:

„Jemand starb, als er bei einer Virgo schlief. Als man die Leiche in den Sarg und die Decken darauf legte, zeigte sich ein besonderer Duft, und zwar von einem Zimmermittel (Aphrodisiacum), worin viel Moschus sich befand.“

Wenn der Tod auf involontären Spermafluß während des Schlafes folgt, dann ist beim Manne das Glied in Erektion; bei Frauen fließt eine Feuchtigkeit aus der Vulva und das Gesicht sieht lachend aus.

Ist ein Mann oder eine Frau einem Schlaganfälle erlegen (wörtlich: Krankheit der Geschlechtsteile), dann sind Lippen und Nägel blauschwarz und in schwereren Fällen ist der ganze Körper dunkelrot, weil die Respiration aufgehört hat und das Blut erhärtet ist.

Die Leiche eines Mannes, welcher an einem Schlaganfall gestorben ist, ist blauschwarz wie bei einer Vergiftung, aber weniger intensiv. Augen und Mund sind geschlossen, ebenso die Hände; das männliche Glied ist nicht in Erektion und es fließt Sperma heraus.

Erhielt jemand eine Prügelstrafe, und ist er daran gestorben, dann muß man untersuchen, ob die Striemen breit oder schmal sind und ob Blutringe auf den Geschlechtsteilen, auf den falschen Rippen, dem fünften Lendenwirbel, Unterbauch usw. vorkommen.

Die Striemen von Schlägen mit dem kleinen Bambusstock sind auf der linken Gesäßbacke 3" lang und $2\frac{1}{2}$ " breit, rechts 3,5" lang und 3" breit und 0,3" tief. Die Striemen von Schlägen mit dem großen Bambus sind rechts und links 3—3,5 □" groß und 0,3" tief. Dann kommt Eiter vor, wodurch das Fleisch an dem Rande weich ist und in Fäulnis übergeht.

Erhielt jemand Stockschläge und starb danach aus einer andern Ursache, und sind die Vorderseiten der Oberschenkel und der Oberbauch gerötet, dann sind es keine Verletzungen infolge der Stockschläge. Diese Röte ist dadurch entstanden, daß die Person, während sie die Stockschläge erhielt, mit dem Bauche auf dem Boden lag oder gegen einen harten Gegenstand gestoßen wurde, was sich erst nach dem Tode zeigte¹⁾.

Wenn auf beiden Schenkeln einige Zoll lange und einige Linien tiefe Wunden sich befinden, bis auf den Knochen durchdringen, und wenn diese mit Blutborken bedeckt sind, dann ist es sicher, daß diese Person mit Bambus geschlagen wurde und daß dann eine Entzündung entstanden ist, welche den Tod nach sich zog.

Ist jemand dadurch gestorben, daß er von einem Baum oder aus einem Hause fiel, dann muß man die Höhe des Astes und des Hauses und ebenso die Tiefe des Eindruckes in die Erde messen und sehen, ob die Haut irgend eines wichtigen Körperteiles entblößt wurde oder ob irgendwo Merkmale vorhanden sind, daß er gegen etwas gestoßen oder ausgerutscht sei. Wenn jemand durch inwendige Verletzungen gestorben ist, dann strömt gewiß aus Mund, Augen, Ohren und Nase Blut aus. Kommen sehr schwere Wunden vor, dann muß man noch sorgfältiger untersuchen und die Höhe messen, aus welcher er herabgefallen war. Man fällt von einer Höhe herab durch einen Fehltritt oder wenn man an irgend etwas hängen bleibt. Die Anstrengung geschieht also im untersten Körperteile und die Wunde befindet sich meistens an den Schenkeln, Füßen und Armen rechts oder links und stets ist nur eine Seite verletzt.

¹⁾ Ich habe ungefähr 100 solche Exekutionen gesehen, wobei ein Rottangstock angewendet wurde. Dr. B.

Wurde jemand gestoßen und ist er dadurch gefallen, dann ist die Kraftanstrengung im oberen Teile des Körpers; die Wunde befindet sich meistens am Kopfe, im Gesicht und an den Handgelenken; man denke daran, daß die Kraft eines Stoßes groß und daß der schwerste Körperteil der Kopf ist. Wird jemand gestoßen und fällt hinunter, dann wird er sicher für sich besorgt sein; es kommen also erst die Hände auf den Boden. Geschieht dieses unerwartet, dann werden Kopf und Gesicht zuerst den Boden berühren. Wenn er also gewiß nicht am ganzen Körper Wunden zeigt, so unterscheiden diese sich jedoch von jenen, welche durch einen Fehltritt und Fall entstehen.

Wurde jemand dadurch getötet, daß etwas auf ihn fiel, dann stehen seine Augen hervor, die Zunge hängt heraus, beide Hände sind krampfhaft geschlossen, auf dem ganzen Körper befinden sich dunkelrote Blutborken; in der Nase befindet sich Blut oder es läuft eine hellrote Flüssigkeit heraus. Auf den verwundeten Stellen sind rotgeschwollene Blutkreise. Die Ränder der zerfetzten Haut sind ebenfalls rot und geschwollen, oder es sind die Knochen, Sehnen und Haut gebrochen und zerfetzt. Diese Symptome kommen vor, wenn jemand stirbt, weil ein Gegenstand auf einen gefährlichen Körperteil gefallen ist. Wäre nicht ein gefährlicher Platz getroffen worden, dann wäre er auch nicht gestorben, und wenn etwas auf eine Leiche gefallen war, zeigen sich auch nicht diese Symptome.

Wenn jemand durch den Fall eines Hauses, einer Mauer oder eines Steines getötet wurde und es befinden sich Wunden auf zarten, gefährlichen Körperteilen, dann muß man die Länge und Breite der Wunden genau aufnehmen und untersuchen, ob diese durch den Fall eines harten Gegenstandes entstanden und ob die Knochen gebrochen seien. Wurde jemand durch einen fallenden Baum getötet, dann muß man die Größe der Querswunde konstatieren; ist aber

ein Baum auf eine Leiche gefallen, dann sieht man ganz anders geartete Wunden.

Wenn zwei Menschen zusammen einen Gegenstand aufheben und der eine hat viel und der andere wenig Kraft, und wenn der erstere diesen Gegenstand schnell erfaßt und dadurch den andern auf den Boden drückt, dann werden die Schultern, der Arm und das Bein einer Seite verletzt. Wenn jemand unglücklicherweise gegen einen Gegenstand stößt, der auf ihn fällt und ihn verwundet, dann muß man unterscheiden, ob die Wunde vorn oder hinten, rechts oder links sich befindet. Ist ein Gegenstand auf die Vorderseite dieser Person gefallen, dann entsteht vorn eine leichte Verletzung und umgekehrt; rechts und links ist dasselbe.

Wenn irgendein Gegenstand auf Mund und Nase gedrückt wird, so daß das Atmen aufhört und der Tod eintritt, dann stehen die Augen der Leiche offen und ragen hervor, aus Mund und Nase strömt hellrotes Blut und im ganzen Gesicht sieht man schwarzrote Blutkreise (Flecken). Das Rektum ragt hervor und die Kleider sind mit Fäces und Urin beschmutzt. Sind Mund und Nase mit Kleidern oder feuchtem Papier so verstopft, daß der Tod eintritt, dann ist der Bauch geschwollen und leer (d. h. nicht durch Flüssigkeiten geschwollen).

Wurde jemand mit Decken erstickt, dann sind an den Außenseiten der Arme, an den Fersen und auf der Brust leichte Wunden. Ist die Atemnot so intensiv, daß die Augen hervortreten, dann war der Druck sehr stark; er hinderte ihn aber, nur den Körper und nicht Hände und Füße zu bewegen. Waren diese gebunden, dann muß man nachsehen, ob der Strick einen Eindruck hinterließ.

Wurde jemand trunken gemacht, danach quer auf eine Matratze und Decke gelegt, darin eingerollt, sobald er in Schlaf gefallen war, mit Stricken umwickelt und mit dem Kopfe nach unten aufgestellt, so daß er in einer Stunde

erstickte, dann dringt kein Blut aus Mund und Augen; befindet sich aber ein wenig Blut daran, dann kann es abgewaschen werden und alles riecht nach Wein.

Nota:

„Der Bauch ist nicht geschwollen, aber die Brüste sind es; drückt man diese Stellen, dann fühlt man, daß sie hart sind; schlägt man darauf, dann hört man keinen Klang. Untersucht man die Knochen, dann findet man Verletzungen (rote Flecke) auf dem Scheitel und an den Fußsohlen.“

Wenn man zwei hohe Fässer nimmt, welche aufeinander passen, ungefähr mannshoch, das unterste mit Wasser füllt, einige Pfund Kalk darin rührt, einen Menschen mit dem Kopfe nach unten hineinwirft und das andere Faß dann daraufsetzt, dann stirbt dieser in einer Stunde; man nennt diesen Tod: Rudern.

Wird eine Leiche mit Wasser abgewaschen, dann sieht man keine Wunden und das Gesicht ist gelbweiß, wie wenn der Mensch einer Krankheit erlegen wäre. Es strömt kein Blut heraus, weil das Blut zurückströmt, wenn es mit Kalk in Berührung kommt. Auch rote Flecke im Gesicht verschwinden durch die Berührung mit Kalk. Wenn man nicht die Knochen untersucht, dann kann man also die Wahrheit nicht erfahren. Bei dieser Untersuchung muß man auf die Innenseite des Schädels achten, weil der Kalk durch Nase und Mund eindringt. Auf diese Weise kann man die Untersuchung führen und der Schuldige wird seiner Strafe nicht entgehen.

Wurde jemand mit einem harten Gegenstande gestoßen und ist er dadurch gestorben, dann befinden sich auf dem hintern Teile der Rippe eine rotschwarze Schwellung, 3—4" im Umfange. Die Haut ist nicht zerrissen; wenn man diese Stelle mit den Fingern untersucht, dann findet man Sehnen und Knochen zerschmettert. Diese Stelle muß also eine zarte sein, weil sie den Tod zur Folge hatte.

Wurde jemand von einem Pferde totgetreten, ist die Leiche etwas gelb, beide Hände sind offen, die Haare sind nicht lose, aus Mund und Nase strömt viel Blut und die Wunden sind schwarz. Wurde er auf eine gefährliche Stelle getreten, dann folgt der Tod sofort, die Knochen sind gebrochen und die Gedärme hängen heraus. Wurde die Person nur umgeworfen und nicht auf eine gefährliche Stelle getreten, dann entsteht nur eine entblößte und rotschwarze Stelle und der Tod tritt nicht ein.

Die Wunden durch Eselstritte sind klein, die Stöße der Kuhhörner treffen meistens Herz, Brust, Bauch und Rippen; ist die Haut nicht zerfetzt, dann besteht die Wunde nur aus einer roten Geschwulst.

Wird jemand von Menschen, Pferden, Eseln oder Mauleseln getreten, dann entstehen einzelne oder zahlreiche, leichte oder schwere Wunden, je nachdem schnell oder langsam oder wiederholt dieses geschah.

Ein durchgegangenes Pferd hat mehr Kraft, macht aber wenige Wunden; der Knochen ist gebrochen und die Gedärme hängen heraus. Wurde jemand umgeworfen und dann getreten, dann kommen zahlreiche Wunden vor, welche nicht so schwer sind als jene von einem durchgegangenen Pferde. Die Wunden von Fußritten eines Menschen sind länglich; wurde jemand ohne aufzustehen, also eine längere Zeit getreten, dann sind die Wunden in Länge und Intensität sehr verschieden. Die Wunden von Fußritten des Esels und Maulesels sind nicht nur weniger schwer als die von Pferden, sondern haben auch scharfe Grenzen und eine bestimmte Form. Wenn eine Kuh unerwartet stößt, dann kommt die Wunde rechts oder links an den vorderen Rippen, am Bauche und an den Brustknochen vor. Wenn eine Kuh gelaufen kommt und man kann ihr nicht entweichen, dann ist die Wunde häufig auf der Wirbelsäule, auf den Schultern und rechts und links auf den hinteren Rippen.



Wurde jemand von einem Wagen überfahren und getötet, dann ist die Leiche etwas gelb, Mund und Augen sind offen, beide Hände sind nicht gekrümmt, die Haare sind nicht verwirrt. Die Stellen, welche in diesem Falle getroffen werden, sind die gefährlichsten, weil der Tod sofort darauf eintritt, und zwar: Das Herz, Brustbein und die Rippen. Wenn eine Person nicht auf einer gefährlichen Stelle überfahren wird, wird er den Tod nicht nach sich ziehen.

Bei Fahrwegen unterscheidet man eine gerade und eine quere Richtung. Quer ist der Mittelpunkt eines Kreuzweges. Jemand überschreitet einen Kreuzweg und ein Wagen kommt so schnell gefahren, daß er nicht umkehren kann; er fällt auf den Boden und wird überfahren. Er bekommt eine querverlaufende Wunde am Kopfe oder an dem Halse oder an den Brustknochen, Schultern, Rippen, Bauch, Armen und Beinen.

Wenn jemand einem Wagen begegnet und überfahren wird, dann befindet sich die Wunde an Armen und Beinen oder an den Rippen rechts oder links. Der Wagen geht gerade über den Menschen. Die Wunden sind also länglich und befinden sich häufig an der Vorderseite des Körpers.

Wenn jemand geht und ein Wagen ihn von hinten überfährt, dann sind die Wunden nur auf der Rückseite des Körpers.

Wird jemand durch ein Gewitter getötet, dann hat die Leiche eine gelbe Farbe, wie wenn sie verbrüht worden wäre, oder eine schwarze Farbe und ist nicht starr. Beide Hände und auch der Mund sind offen. Die Augenlider sind verschwunden. Hinter den Ohren und an dem Atlas ist die Leiche gelb wie verbrühtes Fleisch; die Haare sind lose. Wo der Blitz eingedrungen ist, ist das Fleisch hart und gekrümmt: die Kleider können verbrannt sein. Wunden sieht man auf dem Schädel und auf dem Hinterhaupte; die Naht

des Hinterhauptknochens ist oft aufgerissen. Wenn der Blitz die Haare an den Schläfen trifft, dann befindet sich manchmal an dieser Stelle eine Blase, so groß als die Handfläche. Das Fleisch unter der Haut ist nicht beschädigt; auf dem Brustbein, Hals, Rücken und den Armen befinden sich manchmal Striemen, welche Buchstaben ähnlich sind.

Ein Gewitter wirkt in zweierlei Weise: Entweder durch Furcht einjagen oder durch Schläge. Wenn Personen sterben, weil sie von dem Donner erschreckt wurden, dann haben sie keine Wunden, aber Personen, welche von dem Blitze getroffen wurden.

Nota:

„Jemand wurde in Hing-jang von dem Blitze getötet; über dem ganzen Körper war keine Spur einer Verwundung zu sehen; nur an der großen Zehe des linken Fußes war ein Loch, so groß als ein Nadelstich, und reichte bis an das Knie. Die Hautfarbe war an diesen Stellen gelb, wie verbrüht, ohne daß Striemen wie Buchstaben vorhanden waren.“

Wurde jemand von einem Tiger gebissen und getötet, dann ist die Leiche gelb, Mund und Augen sind offen, beide Hände sind geschlossen, das Kopfhaar ist verwirrt, die Fäces sind abgegangen, die Wunden sind gewöhnlich weder regelmäßig noch glatt und man findet Abdrücke seiner Zähne und Zunge. Der Tiger beißt meistens in den Hals und in den Kopf. Auf dem Körper befinden sich Spuren der Klauen und Risse oder die Knochen liegen bloß oder man sieht nur ein tiefes Loch in der Wunde. Auf der Brust und auf den Schenkeln sind Wunden. Auf dem Orte, wo der Tiger den Anfall machte, sind gewiß Spuren der Tigerklauen zu sehen. Man lasse diese Spuren im Boden abzeichnen und rufen den Dorfhauptling und die Nachbarn, um dafür Zeuge zu sein.

Nota:

„Im Anfange des Monats beißt der Tiger meistens in den Kopf und Hals; in der Mitte des Monats in den Rücken und in den Bauch, und am Ende des Monats in beiden Füßen. Katzen tun dasselbe mit den Mäusen.“

Wurde jemand von einem wütenden Hunde gebissen, dann sieht man gewiß irgendwo Wunden. Der Bauch ist geschwollen und hart; das männliche Glied ist in Erektion. Wenn das Gift zu wirken anfängt, ist der Patient wie durch Kälte ergriffen. Er fürchtet sich vor der Kälte, bellt wie ein Hund; er will fortwährend Menschen, Kleider und auch andre Gegenstände beißen, die Blase ist gefüllt und das Urinieren erschwert.

Wurde jemand von Schlangen oder Insekten verwundet oder getötet, dann ist ein schwarzer Fleck in der Wunde zu sehen, welcher einen bläulichen Kranz hat und geschwollen ist, und es fließt eine gelbe Flüssigkeit heraus.

Ist das Gift in die vier Extremitäten gekommen, dann ist der ganze Körper geschwollen und das Gesicht ist schwarz.

Wurde eine Leiche von Mäusen gebissen oder von Insekten gestochen, dann ist die Haut arrodirt, ohne daß sich Blut daran befindet, in den Wunden sind Zahnbisse zu sehen und Haut und Fleisch sind nicht glatt. Wurde die Leiche durch größere Tiere gebissen, sind die Wunden grob und groß.

Wenn eine Leiche auf dem Wege liegt, muß der Ortsvorstand dieses an die Behörde melden, welche sofort eine Totenschau halten und im Protokoll aufnehmen wird, ob sich Wunden vorfinden, wie hoch das Alter zu schätzen sei, wie das Aussehen der Person ist und ob Gepäck, Geld oder andre Wertsachen vorhanden sind. Danach werden diese bei der Behörde deponiert und bleiben dort liegen bis sich Verwandte melden, welche sie übernehmen können. Die Behörde wird

einen Sarg kaufen, die Leiche hineinlegen, schließen und begraben lassen. Auf das Grab wird ein Zeichen gemacht, um jederzeit diese Stelle zu erkennen.

Ist die Leiche die einer ermordeten Person, dann muß man noch sorgfältiger untersuchen und darüber Bericht erstatten.

3. Kapitel.

Über Vergiftung.

Nicht allein Rattenkraut¹⁾ oder der Sinvogel können töten, sondern auch Genseng und Akonit können, wenn sie einige Tage lang eingenommen werden, veranlassen, daß Blut aus Mund und Nase fließt, die Haut zerreißt und der Tod eintritt. In dem chinesischen Buch Ki-hoang-su wird einer Krankheit erwähnt unter dem Namen blaue Ader-
schwellung, gewöhnlich schwarzer Sand (Cholera) genannt. Diese Krankheit kann mit einem Schlaganfall verwechselt werden, und wenn sie als solche behandelt wird, kann gewiß keine Heilung eintreten. Bei der Cholera und einer schweren Apoplexie sind die Nägel der Finger und Zehen blauschwarz oder blaurot; in sehr starken Anfällen ist auch das Gesicht und der ganze Körper dunkelrot, weil das Blut verändert wird, verhärtet und dadurch diese Farbe entstehen läßt.

In den Provinzen Canton und Tokien herrschen große Mengen von Miasmen. Wenn Menschen durch diese krank werden, dann muß man sofort mit einem Scherben in der Stirne, den Augenbrauen oder in den Armen einen Schnitt machen. Sobald ein Liter Blut ausgelaufen ist, ist der Kranke geheilt. In leichten Fällen ist das Blut rot und

¹⁾ Auripigment.

reichlich fließend; in schweren Fällen ist es dunkelrot und fließt spärlich. Ist das Blut sehr dunkelrot und fließt es in kleinen Quantitäten, dann ist die Krankheit sehr schwer, so daß nur ein glücklicher Zufall die Heilung ermöglichen kann. Die Bewohner dieser Orte gratulieren sich, wenn Blut aus der Schnittwunde fließt; wenn aber nur wenig Blut und noch dazu sehr langsam aus der Schnittwunde fließt, dann wissen sie, daß Heilung ausgeschlossen sei.

Nach dem Tode ist das Gesicht so dunkelblau oder dunkelrot wie die Nägel an Fingern und Zehen.

Personen, welche an Lungenentzündung, Darmentzündung usw. leiden, werden vor dem Tode schwarze Stoffe erbrechen, oder ihre Fäces werden mit schwarzem Blut gemischt sein; das Rektum hängt teilweise oder ganz heraus. Diese Symptome mag man nicht mit jenen einer Vergiftung verwechseln.

Es entstehen viele Todesfälle auch dadurch, daß irrtümlicherweise Speisen gegessen werden, welche miteinander kontrastieren, so z. B. darf man nicht frischen Wein mit Honig gleichzeitig nehmen, oder den Flußfisch Tung mit Ruß aus dem Rauchfange, weil darauf der Tod eintreten würde und an eine Vergiftung gedacht werden könnte, was ein großer Fehler sein würde.

In Yunnan, Canton und anderen südlichen Provinzen kommen häufig Todesfälle durch tödliche Miasma vor; die Leichen sind nicht blau-dunkelrot oder schwarz, sondern haben häufig ein hellrotes Gesicht, die Lippen sind dunkelrot, Bauch, Brust und Kehle sind geschwollen, die Nägel der Finger und Zehen sind blauschwarz, bisweilen kommt Blut aus Mund, Nase, Augen, Ohren und aus Rektum und Blase. Wenn man die Knochen solcher Leichen untersucht, findet man häufig blaue Flecken.

Wenn ein Gift nicht durch Speise und Trank in den Leib kam, so z. B. Schlangengift usw., dann sieht man auf

der Haut Zähnebisse. Wenn jemand von einem wütenden Hunde gebissen wurde und stirbt, nachdem die Wunde ausgetrocknet ist, dann sind dennoch die Bisse zu sehen. Bei diesen kann man nur von ihrer Größe sprechen. Die gebissene Stelle ist blauschwarz und geschwollen.

Ist die Leiche eines Vergifteten bereits in Fäulnis und werden die Knochen untersucht, dann sind diese schwärzlich. Brustknochen, Kiefer und die Spitzen der Finger sind blau.

4. Kapitel.

Tod durch Vergiftung.

Die Leiche eines Vergifteten zeigt folgende Symptome: Mund und Augen stehen meistens offen, das Gesicht ist dunkelrot oder blau, die Lippen sind dunkelrot und die Nägel der Finger und Zehen sind blauschwarz. Bisweilen strömt Blut aus Augen, Ohren und Nase. Bei sehr heftigen Giftsorten ist der Körper schwarz und geschwollen, das Gesicht blauschwarz, die Lippen umgerollt und mit Knötchen versehen, die Zunge ist eingezogen oder mit Rissen versehen, weich und ein wenig hervorragend, auch die Lippen sind weich, geschwollen oder gesprungen, die Fingerspitzen schwarz, Kehle und Bauch geschwollen, schwarz und mit Knötchen bedeckt. Manchmal kommen schwarze Flecken auf dem ganzen Körper vor. Die Augen stehen hervor und aus Nase, Mund und Ohren fließt dunkelschwarzes Blut. Haar und Bart sind verworren.

Wurde viel Gift eingenommen und tritt der Tod rasch ein, dann erbricht man schwarze Stoffe oder entleert schwarzes Blut. Das Rektum ist geschwollen und hängt ganz oder teilweise heraus.

Der Tod durch Vergiftung tritt entweder sofort ein, oder in einem halben Tage, oder bei langsamer Wirkung in ein bis zwei Tagen; manchmal dauert das Erbrechen ununterbrochen, manchmal erbricht der Vergiftete in Pausen. Man suche das erbrochene Gift in den Kleidern, auf der Stelle, wo der Vergiftete saß und in den anwesenden Gefäßen usw. Bei der Totenschau eines Vergifteten nehme man eine silberne Exploitivnadel, abgewaschen in einem Dekokt von *Mimosa saponaria* und steckt die Nadel in den Mund der Leiche und stopft den Mund mit Papier eine Zeitlang zu, ziehe danach die Nadel heraus, welche blauschwarz wurde. Wäscht man die Nadel mit dem erwähnten Dekokt, dann verschwindet die blaue Farbe nicht. Wenn keine Vergiftung vorliegt, bleibt die Nadel silberweiß.¹⁾

Nota:

„1. Auch wenn keine Vergiftung vorläge, kann die silberne Nadel durch schmutzige Stoffe schwarz werden; durch das Waschen verschwindet jedoch diese Farbe, während bei Vergiftung die Farbe selbst nach wiederholtem Waschen blauschwarz bleibt und nicht silberweiß wird.“

„2. Der Tod durch Vergiftung ist meistens schwer zu erkennen und man kann sich nur an die Nadelprobe halten. Besteht sie jedoch nicht aus reinem Silber, dann verändert sich die Farbe bei der Berührung mit schmutzigen Stoffen des Körpers, und später wird es schwierig, diese Sache aufzuklären. Wenn man also eine solche erst kauft, als man sie benötigt, dann kann man leicht unreines Silber erhalten; man läßt also eine Nadel aus reinem Silber von

¹⁾ Dieses Reagens ist sehr unverläßlich; bei starker Fäulnis befindet sich wahrscheinlich der Schwefelwasserstoff, welcher Silber schwarz färbt, immer im Munde, und in frischen Leichen werden nur wenige Giftsorten die Produktion dieses Gases im Magen und Mund beschleunigen. Dr. B.

einem Silberschmiede machen, prüfe sie auf einem Steine, gebe eine Marke darauf und bewahre sie für den Fall des Bedarfes.“

Es besteht jedoch noch eine andere Methode: Man nehme 3 Liter gekochten und 1 Liter klebrigen Reis, wasche diesen, gebe ihn in einen leinenen Sack und wärme ihn über dem gekochten Reis, rühre das Weiße von einem Enten- oder Hühnerei mit in den klebrigen Reis und mache daraus Knödel von der Größe eines Eies. Bevor die Knödel kalt werden, lege man sie in den Mund und Hände der Leiche und bedecke Mund, Ohren, Nase, Anus und Vulva mit 4—5 Bogen Papier. Man nehme 3 oder 5 Tafeln Watte, koche sie in 3—5 Liter gekochtem Essig 1 Stunde lang und bedecke die Leiche mit Trebern und dieser Watte.

Ist die Person vergiftet, wird die Leiche anschwellen und es wird eine schwarze stinkende Flüssigkeit aus dem Munde fließen; diese kann jedoch die Watte nicht erreichen; man nimmt also die Watte hinweg, die Flüssigkeit ist in den Knödel gedrungen, welcher schwarz geworden ist und stinkt, wenn eine Vergiftung vorliegt. Bleibt der Reisknödel farblos, dann ist dieses nicht der Fall.

Eine andere Methode ist folgende: Man stopfe einen Reisknödel in den Mund und in die Kehle der Leiche, bedecke den Mund mit Papier 4 Stunden lang und lasse danach ein Huhn diesen Knödel fressen. Stirbt das Huhn, dann liegt eine Vergiftung vor.

Bei der Vergiftung einer Person auf nüchternen Magen ist der Bauch blau und geschwollen, Lippen und Nägel jedoch sind es nicht. Hat der Vergiftete vorher gegessen, dann sind Lippen und Nägel, aber nicht der Bauch blau. Für Menschen mit schwachen Eingeweiden oder welche alt und kränklich sind, reicht eine kleine Dosis aus, und weder Lippen noch Bauch noch die Nägel werden blau. Man

muß also untersuchen, ob solche Menschen nicht einer anderen Krankheit erlegen sind.

Nota:

„Bei der Totenschau einer schwachen, alten oder kränklichen Person muß man zunächst die Nadelprobe machen und bei positivem Ausfall der Probe eine Vergiftung annehmen. Um eventuell eine andere Todesursache zu konstatieren, untersuche man, welche Krankheit oder welches Leiden im Leben diese Person hatte.“

Wenn das Gift lange Zeit in der Leiche sich befindet und bei der Untersuchung sich nicht zeigt, dann stecke man die Nadel in die Kehle und bedecke die Leiche mit Trebern und wasche sie mit warmem Essig; man gehe dabei langsam von unten nach oben vor, so daß die Dämpfe dieses warmen Essigs die Dämpfe des Giftes austreiben können; die schwarze Farbe der Nadel wird dann sichtbar werden.

Wenn man die Leiche mit warmem Essig und Trebern bedeckt, und zwar langsam von oben nach unten fortschreitend, dann werden die heißen Essigdämpfe die vergifteten Dämpfe nach unten treiben und das Gift wird sich nicht zeigen. Steckt man jedoch die Nadel in den Anus, dann muß man den umgekehrten Weg verfolgen.

Wenn jemand nach der Vergiftung andere Dinge ißt, und wenn alles in den Darm gelangt ist, dann wird die Verfärbung der Nadel in der Kehle nicht stattfinden, man untersuche also in einem solchen Falle den Anus.

Untersuchung, ob das Gift vor oder nach dem Tode gegeben wurde.

Wurde Gift in vivo genommen, dann ist der ganze Körper blauschwarz; nach vielen Tagen sind Haut und Fleisch noch vorhanden und haben eine schwarze Farbe.

Nach langer Zeit sind Haut und Fleisch in Fäulnis übergegangen und die Knochen liegen bloß. Diese sind schwärzlich; der Brustknochen, die Kiefer und die Fingerspitzen sind blau.

Wurde Gift nach dem Tode in den Mund gegeben und wurde fälschlich eine Vergiftung angezeigt, dann sind Haut, Fleisch und Knochen nur gelblich weiß.

Ob jemand aus Zufall oder mit Absicht vergiftet wurde, muß man durch eine sorgfältige Untersuchung konstatieren.

5. Kapitel.

Über Giftsorten.

Die Leiche eines mit Tiergift getöteten Menschen ist ganz dunkelblau, der Bauch ist geschwollen und aus Mund und Anus fließt Blut.

Nota:

„Zur Gewinnung dieses Giftes werden hundert kriechende Tiere und Insekten in einen Topf gegeben. Nach Ablauf eines Jahres ist nur ein Tier übrig geblieben, welches alle andern verzehrt hat. Dieses Tier besitzt das erwähnte Gift. Chinesisch wird das Wort geschrieben mit 3 × Wurm und darunter das Zeichen des Topfes. Dieses Tier kann sich wie Teufel und Geister unsichtbar machen.“

„In der südlichen Provinz gibt es Dörfer, in welchen dieses Gift bereitet wird. Ist man bei jemand zum Essen eingeladen, rührt man mit einem Rhinoceroshorn¹⁾ in der Speise; kommt weißer Schaum nach oben, dann ist Gift in der Speise. Man läßt den Vergifteten ins Wasser spucken. Sinkt es zu Boden, dann ist Gift darin; bleibt

¹⁾ Wird auch bei Bluthusten und bei Malaria therapeutisch verwendet. Dr. B.

es schwimmen, dann nicht. Man läßt eine schwarze Bohne in den Mund nehmen; wenn die Bohne aufschwillt und ihre Hälfte springt, dann ist er mit diesem Gifte vergiftet.“

Die Leiche eines solchen Vergifteten ist mager, gelblichweiß, die Augen stehen hervor, die Zähne sind sichtbar, Ober- und Unterlippe sind nach oben gezogen und der Bauch ist eingefallen. Sticht man die Leiche mit der Probenadel, dann fließt gelber Eiter heraus. Wäscht man die Nadel mit einem Dekoktum von *Mimosa saponaria*, dann verschwindet nicht ihre schwarze Farbe.

Nota:

„Dieses Gift ist das sonderbarste unter allen Giftsorten; wenn jemand daran stirbt, kann man es nicht von dem Tode durch andere Krankheit unterscheiden; die Nadelprobe verrät jedoch das Gift.

Auch kann der Körper geschwollen sein, Haut und Fleisch können wie vom Feuer oder von kochender Flüssigkeit verbrannt zu Blasen zusammengezogen sein, aus denen langsam Eiter abfließt. Die Zungenspitze, die Lippen und die Nase sind gespalten oder zerrissen.“

Nota:

„1. Diese letztere Beschreibung gilt für fette und die frühere für magere Menschen.

2. Dieses Tier hat auch den Namen „Seide essender Wurm“. Wenn es sich aufrollt, bekommt es die Form eines Fingerringes. Wie der Seidenwurm die Maulbeerblätter, so frißt dieses Tier alte Stoffe aus Seide. In Lze-tsuen, Ho-Kwang, Canton und Tokiën leben schlechte Menschen, welche diese Würmer in Speise und Trank geben, um Menschen zu vergiften; diese sterben sofort. Dieses Gift schafft den Würmern Freude und macht den Besitzer täglich reicher und reicher. Es ist sehr schwierig, von diesen Würmern befreit zu werden, da weder Feuer noch Wasser, Waffen noch Messer ihm etwas anhaben können.

Wenn jedoch der Besitzer den Wurm in doppeltes Quantum von Gold, Silber, Seide usw. setzt und auf dem Wege niederlegt, dann wird ein Vorübergehender es aufnehmen und der Wurm wird ihm folgen. Dieses ist der Ursprung des Sprichwortes: Einen Wurm verheiraten. Tut dies der Besitzer nicht, dann kriecht der Wurm in den Bauch, frißt Darm und Magen und geht dann weg.

3. In Canton und Kwang-si findet man den Wurm Johsze-ku, welcher wie eine Heuschrecke aussieht; er ist so groß als eine Bohne (*vicia faba*) und kann sich in die Gestalt eines Kindes verändern. Um von diesem Wurm abzukommen, tue man dasselbe als im oberen Falle.“

Wurde jemand mit *Illicium religiosum* vergiftet, welches in Kiang-nan und Kiang-si gefunden wird, dann sind die Symptome dieselben als die bei der Vergiftung mit „Tiergift“; nebstdem sind die Lippen gesprungen und die Zähne schwarz. Befindet sich dieses Gift 24 Stunden in dem Körper, dann zeigen sich diese Symptome und aus den neun Öffnungen des Körpers strömt Blut.

Nota:

„Diese Pflanze wird zum Vertilgen der Mäuse verwendet; daher ihr Name: Mäusejägerkraut; wer diese Pflanze ißt, wird stumpfsinnig; sie wird auch in Sze-tsuen gefunden.“

Bei Vergiftung mit *Croton tiglium* ist der Mund trocken, die Wangen sind rot, die Herzgegend ist heiß und es besteht anhaltend Diarrhöe.

Bei Vergiftung mit Arsenik ist nach einer Nacht der ganze Körper mit kleinen blauschwarzen Blasen oder Flecken bedeckt; die Augen stehen hervor; auf der Zunge sind kleine gesprungene Blasen und sie steckt hervor, die Lippen sind gesprungen, die Augenlider sind geschwollen, wie der Bauch und der zerrissene Anus. Die Nägel sind schwarz. Mit dem Erbrechen sind unausstehliche Bauch-

schmerzen verbunden, so daß der Patient toll wird und aus den sieben Öffnungen des Gesichts Blut strömt; auch die Lippen sind blauschwarz. Wenn jemand nach dem Essen Arsenik nimmt, dann ist der Oberleib blau; auf nüchternen Magen eingenommen, macht er den Unterleib blau und das Skrotum geschwollen.

Nota:

„In der Provinz Sze-tsuen, Bezirk Sin, befindet sich im Edelsteingebirge eine Arsenikgrube; darum heißt das Arsenik in der chinesischen Sprache Sin; will man diesen Namen nicht gebrauchen, dann kann man von Menschenwort sprechen, aus welchen zwei Teilen das Zeichen für das Wort sin (glauben) zusammengestellt ist.¹⁾ Diese Grube steht unter der Aufsicht eines Beamten, welcher dem Volke nicht erlaubt, das Arsenik von dort wegzunehmen. Aber das Arsenik wird auch an Orten gefunden, wo Kupfer und Zinn sich befindet. Im Urzustand ist es gelbrot (ein Gemisch von Schwefel-Arsenik und Arseniksäure²⁾, heißt Pi und wirkt langsam. Wenn das Pi erhitzt wird, dann zeigen sich an der oberen Seite des Fasses Dämpfe wie Schneeflocken; daher stammt der Name Sieng-Schnee. Wenn dieses Gift mit Wein gemischt wird, wirkt es noch schneller und kann den Tod in einem Augenblick herbeiführen.“

Bei Vergiftung mit *Gelsemium elegans* fließt das Blut aus den Poren der Haut, und dieses Gift gehört zu derselben Klasse der Gifte als das Arsenik.

Bei Vergiftung mit Baros-Kampfer reicht ein Lot hin um, mit Wein gemischt, zu töten; der Puls ist sehr stark, das Blut fließt aus den sieben Öffnungen des Gesichts und darauf tritt der Tod ein.

¹⁾ Dieses wird verständlich, wenn man sich vor Augen hält, daß die chinesische Schrift eine Art Hieroglyphenschrift ist. Dr. B.

²⁾ Unser Auripigment.

Die Vergiftung mit Quecksilber kann durch Gold konstatiert werden. Wird dieses weiß, dann liegt eine Vergiftung mit Quecksilber vor.

Bei Vergiftung mit Früchten, Metallen oder Mineralien hat die Leiche an einer oder zwei Stellen dunkelrote Schwellungen, wie von Faustschlägen, oder es kommen blauschwarze Flecke vor. Die Nägel sind schwarz, aus den Poren dringt etwas Blut, der Bauch ist geschwollen oder es folgen blutige Stuhlgänge.

Bei Vergiftung mit Wein ist der Bauch geschwollen und Blut wird erbrochen oder per anum entleert.

Bei Vergiftung mit Arzneien oder mit Schwämmen sind die Nägel der Finger und Zehen schwarz und auf dem Körper kommen schwarze Flecke vor. Aus Mund und Nase kommt Blut, die Haut ist an vielen Stellen gesprungen und das Rektum hängt heraus.

Wurde jemand mit Pikel (Salz, welches Wasser aus der Luft angezogen hat) vergiftet, dann sind die Haare verwirrt, die Nägel sind kurz abgebrochen und auf der Brust befinden sich die Spuren vom Kratzen, weil die Schmerzen so fürchterlich sind, daß der Vergiftete sich auf dem Boden wälzt und sich kratzt.

Starb jemand an der Vergiftung mit Pikel, dann hat der Körper keine Blasen; der Mund ist nicht gesprungen, der Bauch ist nicht geschwollen, die Nägel sind nicht blau. Steckt man die Probenadel in die Kehle, dann wird sie nicht schwarz, sondern etwas grau, welche Farbe durch Waschen verschwindet. Der Körper ist gelb, beide Augen sind geschlossen, in dem Munde befindet sich bisweilen Speichel und Schleim, aber weder Lunge noch Herz sind in Fäulnis, auch wenn der Körper es sein sollte. Kocht man die Flüssigkeiten des Herzens und der Lungen, dann kann man daraus Salz gewinnen.

Wurde jemand mit Lauge vergiftet, welche zum Reinigen der Kleider oder zum Kochen der Arzneien verwendet wird, dann sind die Haare der Leiche verwirrt, die Nägel kurz, der Körper krumm und in Mund und Nase befindet sich Blut.

Ist jemand mit Scammonium vergiftet, dann ist er bewußtlos wie bei einer Apoplexie oder wie im Fieber.

Vergiftung mit bitteren Mandeln: In den N. W.-Provinzen kommen bittere Mandeln vor, welche roh oder gekocht gegessen nicht schaden; werden sie jedoch halb gar geröstet, dann können sie, in einigen Dutzend verzehrt, den Tod nach sich ziehen; die Augen der Leiche sind geschlossen, Zunge, Lippen und Ohren sind blau und auch auf dem Bauch kommen blaue Flecke vor.

Bisweilen vergiftet sich jemand mit bitteren Mandeln, um von jemand Geld zu erpressen; wenn man ihm ein Brechmittel gibt, dann wird er genesen.

Vergiftung mit *Aconitum japonicum*. Diese Pflanze kommt am linken Ufer des Yang-tse-Kiang und in Hu-Kwang vor; der gekochte Saft heißt Schieß-Netz; beide sind giftig, aber das Schieß-Netz ist das heftigere Gift. Auf eine Wunde gestrichen, kann dieses den Tod herbeiführen.

Sinvogel-Gift:

Nota:

„In Nan-hai lebt ein Vogel, welcher größer als ein Adler ist, die Gestalt einer Eule hat, eine dunkelrote Farbe, roten Schnabel, schwarze Augen, einen 8—9" langen Hals hat und von Schlangen und Eicheln lebt. Kommt die Schlange in den Schnabel des Vogels, dann wird sie aufgelöst; fallen die Fäces des Vogels auf einen Stein, dann wird dieser gelb und pulverisiert. Wenn an derselben Stelle, an welcher der Vogel trinkt, andere Tiere Wasser trinken, dann sterben diese. Frißt der Sinvogel die hervorragenden

Äste eines Baumes, dann hört jeder Pflanzenwuchs ringsum des Baumes bis auf einige Fuß Entfernung auf. Wenn Menschen zufällig das Fleisch dieses Vogels essen, dann sterben sie, wenn nicht mit dem Rhinozeroshorn Hilfe gebracht wird.“

6. Kapitel.

Unerwartete Vergiftungen.

Amaranthus oleraceus und Schildkröte zusammengesessen — sind giftig.

Nota:

„Zu alten Zeiten aß ein Mann Amaranthus oleraceus gleichzeitig mit Schildkröte. Er wurde krank und starb. Bevor die Leiche begraben war, krochen kleine Schildkröten aus den 9 Öffnungen des Körpers und begaben sich in einen Pferdestall. Sobald sie mit dem Urin der Pferde in Berührung kamen, lösten sie sich auf. Ein anderer Mann aß aus Zufall Amaranthus oleraceus mit Schildkröte, trank jedoch Urin von einem Pferde und genaß. Auch wird mitgeteilt, daß besonders der Urin von einem weißen Pferd mit Erfolg gegen diese Vergiftung gegeben werde.“

Eselsfleisch mit dem Dekokt von Hing-Kiai ist tödlich.

Das Handbuch der Heilmittellehre teilt folgendes mit:

„Jemand hatte gelben Fisch gesotten gegessen und danach einen Aufguß von Hing-Kiai getrunken. Kurz darauf begannen seine Füße zu jucken und dieses wurde so arg, daß Herz und Lungen ebenfalls zuckten. Er lief bloßfüßig in dem Sand wie ein Toller herum. Die Haut der Füße war ganz abgekratzt; er nahm ein Gegengift und wurde gesund.“

Wenn Wasser durch ein Dach aus Schilfrohr auf Fleisch tröpfelt, dann wird dieses giftig.

Honig mit gesalzenem Fisch gegessen, welcher in Öl eingelegt war, ist giftig.

„Jemand hatte zur Zeit des Honigsammelns einige Priester eingeladen. Nach dem Essen kauften zwei alte Oberpriester auf dem Wege nach dem Kloster einen gesalzenen und in Öl eingelegten Fisch und aßen ein halbes Pfund davon. Beide starben.“

Der Flußfisch Tun gleichzeitig mit einigen Arzneien gegessen, ist giftig.

„Jemand hatte seinen Freund zum Essen eingeladen. Von dem angebotenen Fluß-Tun-Fisch gebrauchte dieser nichts, sondern brachte seinen Teil seiner Frau. Diese hatte in der Frühe Arznei eingenommen und aß den Fisch, ohne daran zu denken. Sofort floß Blut aus Nase und Mund und sie starb.“

Speisen, welche verdorben oder verboten sind.¹⁾ — Tiere, Vögel, kriechende Tiere und Fische werden bisweilen unter außergewöhnlichen Einflüssen geboren, wodurch sich ihre Form ändert. Man findet z. B. einige Vierfüßler mit zwei Schwänzen, Krabben mit einer Schere, Ziegen mit einem Horn, Hühner mit vier Füßen usw.

Bisweilen sind die Farben außergewöhnlich, z. B. ein weißer Vogel hat einen schwarzen Kopf und schwarze oder blaue Füße.

Manchmal sind weder Form noch Farbe von der Norm abweichend, aber das Fleisch ist abnormal, z. B. es fällt auf den Boden und kein Staub bleibt daran kleben, oder es ist nach einer Nacht noch warm, oder es trocknet nicht, obwohl es erwärmt und getrocknet wird, oder bewegt sich von selbst, wenn es in Wasser geworfen wird.

¹⁾ Vielleicht eine Konzession an die Maitri, den Kern der buddhistischen Religion „alles zu lieben, was lebt und atmet“. Dr. B.

Bisweilen zeigt das Fleisch nichts Außergewöhnliches, aber die Eingeweide sind abnormal. So z. B. kann die Leber bläulich und die Blase rotschwarz sein; Fische können ohne Galle und ohne Eingeweide vorkommen, oder die Leber einer Kuh besteht nur aus einem Lappen.

Einige Speisen können zwar von guter Qualität sein, aber werden, wenn sie mit etwas anderem gleichzeitig gegessen werden, welches mit ihnen in Kontrast steht, Schaden anrichten, z. B. wird der Fluß-Tun mit Hirschfleisch, Ziegenfleisch, mit gehacktem und gekochtem Fleisch gleichzeitig gegessen, dann werden sie giftig; Ziegenleber mit Pfeffer zerreit die Darme des Menschen; Schweinefleisch mit Koriandersamen lat den Nabel faulen. Es gibt Speisen, welche von Haus aus gut sind, aber gleichzeitig gegessen im Bauche sich bewegen (sich zersetzen?), z. B. wird Fisch in Essig eingelegt mit Butter gegessen, dann entstehen Wurmer im Bauche; wird *Amaranthus oleraceus* mit Schildkrote gegessen, dann entstehen Schildkroten im Bauche; Rind- mit Schweinefleisch gegessen, lassen weie 1" lange Wurmer im Bauche entstehen. Wenn Schweine- und Ziegenfleisch uber Maulbeerholz gekocht und danach gegessen werden, dann entstehen dieselben Wurmer.

Trinken von Wasser, welches durch Beruhrung mit Schlangen giftig wurde. — „Jemand hatte auf seinem Spaziergange Durst und trank mit der Hand Wasser. Einige Tage danach hatte er Schmerzen im Magen und im Herzen. Der Arzt fuhlte den Puls und teilte mit, da Magen und Herz vergiftet seien. Der Kranke erzahlte nun, da er Wasser getrunken hatte. Darauf sagte der Arzt: Eine Schlange wird wohl einigen Schmutz im Wasser zuruckgelassen haben und Du hast wahrscheinlich zufallig diesen getrunken; es befindet sich also eine Schlange in dem Bauche, welche an dem Herzen zehrt. Er gab dem

Kranken Wasser mit Schwefelarsenik zu trinken, worauf tatsächlich einige kleine rote Schlangen abgingen.“

Wasser aus einer Blumenvase trinken. — „Jemand wurde bei einem Trinkgelage berauscht und fiel in den Schlaf. In der Nacht erwachte er durstig und fand nichts anderes als das Wasser einer Blumenvase, welches er austrank. Den folgenden Morgen war er tot. Seine Verwandten machten nun auf Mord die Anzeige. Bei der Voruntersuchung wurde nichts als eine Blumenvase gefunden, worin eine Lilie stand; bei der zweiten Untersuchung wurde die Rechtssache abgewiesen.“

Eine Schildkröte mit drei Füßen ist giftig. — „Jemand kaufte von einem Fischer eine Schildkröte mit drei Füßen und ließ sie von seiner Frau kochen. Obwohl er diese einlud, auch davon zu essen, tat sie es nicht und blieb vor der Tür sitzen. Da sie aber keine Bewegung hörte, ging sie hinein und sah, daß ihr Mann verschwunden war. Ein wenig Haare, die Schuhe und Kleider lagen auf dem Boden, wie wenn der Mann herausgestiegen war (wie eine Schlange aus der Schlangenhaut kriecht). In ihrer Furcht begann sie zu schreien, der Vorstand klagte sie aber des Mordes an; der Beamte hielt Untersuchung, fand die Wahrheit und sprach sie frei.“

Vergiftete Pflanzen mit Arzneipflanzen gemischt. — „Ein Priester ging in die Pagode opfern. Im Hafen lag ein Schiff, und unter den Passagieren befand sich ein Gelehrter mit einem Bedienten.“

„Dieser hatte kranke Füße, so daß er nicht gehen konnte. Der Schiffskapitän hatte mit ihm Mitleid und sagte: „Ich kenne eine Arznei, welche Eure Krankheit sofort heilen wird.“ Nach dem Opfer und nach dem Opfermahl waren alle etwas betrunken; dennoch ging der Kapitän ins Gebirge, die Kräuter zu suchen, weichte sie in Wein auf und gab sie dem Kranken zu trinken. Sofort bekam

dieser heftige Schmerzen im Magen und im Bauch, wie wenn er mit Messern geschnitten werde, und in der Frühe starb er.“

„Der Gelehrte machte ihm darüber Vorwürfe; er trank aus Verdruß dieselbe Medizin und starb ebenfalls. Im Gebirge wächst viel Gelseminum, welches ein Gift ist. Der Schiffer hatte einige dünne Zweige dieser Pflanze unter die Kräuter gemischt, und weil er betrunken war, sie nicht herausgesucht, sondern alles in den Wein gegeben. Man lerne daraus, nicht ohne Vorsicht Heilkräuter zu gebrauchen.“

Speisen zu essen, welche in einem Haine von Stachelpflanzen getragen wurden und also giftig sind. — „Es lebte einmal ein Bauer, dem seine Frau das Essen brachte; er starb sofort nach der Mahlzeit; die Schwiegereltern beschuldigten sie des Mordes und erstatteten Anzeige.“

„Obwohl unschuldig, gestand sie die Schuld, weil sie die Foltern des Richters nicht aushielt. Lange Zeit war kein Regen gefallen und ein hoher Beamter von Sang-tung nahm als Ursache an, daß ein ungerechtes Urteil gefällt worden sei. Er ging also ins Gefängnis und verhörte alle Gefangenen. Als er zu dieser Frau kam, sagte er: Jeder wünscht, daß Mann und Frau einander verpflegen, und es wird sehr geheim gehalten, wenn einer den andern vergiftet. Wie ist es also möglich, daß diese Frau ihren Mann vergiftet haben sollte, während sie ihm das Essen brachte? Er frug sie also, was sie ihrem Manne gegeben habe und auf welchem Wege sie gekommen sei, und sie erwiderte nur: Ich habe ihm Fischsuppe mit Reis gegeben und war durch einen Hain mit Stachelpflanzen gekommen. Nun ließ der Beamte Fisch mit Reis kochen, nahm einige Blumen von diesen Bäumen und gab es Hunden und Schweinen zu essen; alle starben. So kam dieses Unrecht an den Tag und sofort fiel schwerer Regen.“

Vergiftung durch Hühner. — „Ein Mann aus Sotsö trieb in andern Provinzen Handel; seine Frau zog ein Huhn auf, um es ihrem Manne bei seiner Rückkehr vorzusetzen. Nach vielen Jahren kam er zurück; sie tötete das Huhn und setzte es ihrem Manne vor. Sofort starb dieser. Die Nachbarn glaubten, daß sie mit einem andern Manne gelebt habe, und klagten sie des Mordes an. Das erste Verhör blieb ohne Resultat; bei der Untersuchung zeigte sich die Todesursache: Die Hühner essen Tausendfüßler und andere Insekten. Werden die Hühner alt, dann häuft sich das Gift dieser Insekten in ihnen an, so daß Menschen vergiftet werden können. Niemand esse also im Sommer Hühner und alte Hühner überhaupt niemals. Wer ein in gelbem Wachs gebratenes Huhn ißt, schwillt an, wird kurzatmig und stirbt in drei Tagen. Andere Vergiftungen kann man konstatieren; ein Tod durch dieses Gift ist aber wie ein natürlicher Tod; er kann nicht diagnostiziert und auch nicht aufgehalten werden.“

Nota:

„In dem Rezepte eines gewissen Heilmittels kommt gelbes Wachs vor. Man behauptet, daß jeder, der diese Medizin gebraucht, nicht mehr hungrig ist. Man muß das Wachs aus dem Körper entfernen, bevor man etwas anderes ißt. Zu diesem Zwecke trinke man einen Aufguß von Gemüse oder von Malva mauritiana-Samen. Solange dieses nicht geschehen ist, darf man nur kaltes Wasser trinken und nichts essen, was die geringste Konsistenz oder nur einigen Geschmack hat. Sonst schwillt der Körper an. Auf diese Weise kann man auch eine solche Vergiftung heilen, und zwar: man nehme Sesamöl oder ein Infusum von Samen der *Canabis sativae* oder ein Dekokt von Malva mauritiana oder von *Spinacea oleracea*. Wachs bietet einen luftdichten Verschuß; man gebraucht es also zum

Überzuge kostbarer Pillen, welche dann lange Zeit nicht verderben.¹⁾

Bei einem solchen Vergifteten fließt kein Blut aus Mund und Nase; er ist aber geschwollen, asthmatisch und stirbt danach. Die Augen, der Nabel und Anus und der Bauch sind geschwollen. Man kann also eine Untersuchung führen. Ist die Leiche bereits in Fäulnis übergegangen, dann findet man in dem Magen und im Darm unverdautes Wachs. Kocht man den Mageninhalt im Wasser, dann schwimmt Wachs auf dem Wasser und formt eine gelbe Kruste, wenn das Wasser abgekühlt wird. Man kann also eine Untersuchung führen.“

Vergiftung durch Aal. — „Es lebte einmal ein Holzhändler, welcher gerne Aal aß. Eines Tages kam er hungrig vom Markte nach Hause, aß den Aal, den seine Frau für ihn gekocht hatte, bekam Bauchschmerzen und starb. Der Ortsvorstand beschuldigte sie des Mordes und machte Anzeige. Der Beamte verhörte und schlug sie, ohne einen Beweis zu finden. Länger als ein Jahr hielt er sie in Untersuchungshaft. Ein neuer Beamter revidierte diese Rechtssache und dachte daran, ob vielleicht dieser Mann an Aalgift gestorben sei. Er ließ nun einige hundert Aale in einen Topf mit Wasser geben; ungefähr sieben dieser Fische hielten den Kopf 2—3'' über Wasser; hierüber verwundert erklärte er, daß diese sieben Aale andere Tiere seien, welche in Aale verwandelt waren. Er hielt nun ein strenges Verhör und dieses Unrecht wurde gut gemacht.“

Vergiftung durch Eidechsen. — „Vom 2.—9. Monat des Jahres mag man, wenn man auch viel Durst hat, kein Wasser oder keinen Tee trinken, welche eine Nacht gestanden haben, weil Eidechsen Lust bekommen, sich zu

¹⁾ Solche Pillen besitzen in der Wachsschale auch den Namen der Krankheit, für welche sie als Arznei abgeliefert werden; ich besaß solche mit der Aufschrift: Gegen Erkältung. Dr. B.

paaren, sobald sie Wasser sehen, und zwar im Wasser; es gelangt dadurch Sperma hinein, welches sehr giftig ist. Trinkt man dieses zufällig, dann muß man Wasser mit Schlamm nachtrinken, wodurch dieses Gift ausgebrochen oder per rectum evakuiert wird. Von zehn Fällen heilen nur ein bis zwei von dieser Vergiftung.“

Vergiftete Kleider. — „Man darf keine durchgeschwitzten Kleider in der Sonne trocknen lassen, und wenn Regen kommt, sie sofort aufheben, weil das Gift in den Kleidern bleibt, und wenn man diese Kleider wieder anzieht und dabei schwitzt, dadurch unter Symptomen des Fiebers vergiftet wird.“

„Eine Frau hörte, daß ihr Neffe aus fernen Ländern zurückgekehrt war, und wechselte zu seinem Empfange die Kleider. Dies geschah im Winter.“

„Die Kleider waren im Sommer getrocknet und aufgehoben worden. Die Frau war gravida und die Frucht wurde von dem heißen Gift der Kleider ergriffen; sie fühlte Schmerzen im Bauch, der Puls blieb stehen, sie war inwendig heiß und auswendig kalt, so daß der Doktor es für Fieber hielt und ihr Genseng mit Aconit gab. Die Krankheit verschlechterte sich und die Frau starb.“

Vergiftung durch Miasmen in leerstehenden Häusern. — „In Häusern und Gärten, welche lange geschlossen waren, häufen sich viele Miasmen an und man darf nicht ohne Vorsichtsmaßregeln hineingehen. Häuser, welche lange geschlossen waren, enthalten giftige Miasmen, oder es wohnen darin Füchse, Schlangen, vergiftete Tiere oder Geister. In geschlossenen Gärten können verdächtige Sachen sich befinden. Man darf also nur in großer Gesellschaft und unter Geschrei eintreten und der erste muß brennende Stoffe in den Garten werfen, um die bösen Dämpfe und die (vergifteten) Tiere daraus zu vertreiben.“

Gift des Speichels der Schlangen. — Nota:

„Bei alten Türmen, Zelten, Teichen, Häusern, Hainen und schattenreichen Orten darf man ohne Vorsichtsmaßregeln nicht essen, weil man an solchen Stellen Vergiftung zu fürchten hat. Unter der Ming-Dynastie bekam ein pensionierter Beamter in Tokiën ein Gartenhaus. Er ließ es reinigen, ging darin wohnen und lud seine Kameraden ein, den Garten zu besichtigen. Dies geschah im Sommer und die Wasserlilien standen in Blüte und die Beamten tranken bis spät abends. Während der Mahlzeit wurde einer der Gäste bewußtlos und sprach kein Wort. Der Gastherr hielt ihn für berauscht und ließ ihn in seiner Sänfte nach Hause tragen, wo er sofort starb. In der Provinz Tokiën kommen viele giftige Schlangen und Insekten vor, und dennoch sagte ein jeder, daß der Gast vergiftet wurde. Als der Unterkönig dieses erfuhr, erstattete er davon an den Kaiser Bericht. Der Gastherr wurde gefangen genommen und eine gerichtliche Untersuchung wurde eingeleitet. Nichts Belastendes wurde jedoch gefunden, die Sache blieb unentschieden und die Untersuchung wurde bis auf weiteres eingestellt. Nach Verlauf von ungefähr zehn Jahren befahl der Kaiser eine neuerliche Untersuchung und der betreffende Beamte rief aus: Eine Vergiftung geschieht aus Rachsucht und aus Feindschaft. Warum sollte der Gastherr ein Fest gegeben und einen Gast eingeladen haben, um einen solchen Plan auszuführen?“

„Er frug nun den Gastherrn, wie der Garten aussah, in welchem er die Gäste bewirtet hatte, und wann er ihn gekauft hatte. „Ich habe ihn gekauft und nicht angelegt.“ Auf die Frage, ob die Wohnung in dem Garten in Ordnung gebracht wurde, antwortete der Gastherr: Nein, aber die Mauern wurden gemalt. Der Beamte frug weiter, ob viele Bäume, Blumen und schattenreiche Plätze darin sich befänden; hierauf erwiderte der Gastherr: Viele alte Bäume

befinden sich dort, welche höher als das Gartenhaus sind, ebenso auch Bambus und andere Pflanzen. Auf die Frage, ob er den Garten verkauft habe, während er gefangen saß, antwortete er: Gerade damals als ich den Garten kaufte, hatte ich dieses Unglück, und jeder sagt, daß der Garten Unglück bringe, und niemand wagt es also, ihn zu kaufen; während meine übrigen Besitzungen bereits aufgezehrt sind¹⁾, besitze ich noch diesen Garten.“ Der Untersuchungsrichter berief nun die Ortsbeamten und teilte ihnen mit, daß er in diesem schönen Garten spazieren gehen wolle und daß sie den Gelehrten und dem Volk befehlen sollten, Wein zu bringen und im Garten sich zu unterhalten. Nebstdem ließ er sie ein Körbchen und eine Schaufel herbeischaffen, obwohl niemand einsah, zu welchem Zwecke diese dienen sollten.

Eines Tages brachte der Ortsvorsteher diesen hohen Beamten in den Garten und das Volk folgte ihnen. Die Türe wurde geöffnet und das Gras abgeschnitten. An der Stelle, wo vor zehn Jahren die Gäste gesessen hatten, war ein Haus mit Schlingpflanzen bewachsen und die Treppen waren mit Moos bedeckt. Da rief der Beamte aus: „Jetzt weiß ich es, daß an dem Gastherrn Unrecht getan wurde.“ Er ließ alle gut trinken und den Rest des Weines an die Armen verabfolgen. Diese stiegen nach oben, um die Mauer abzubrechen, und fanden dort giftige Schlangen und eine große Zahl fremder Tiere, welche sie früher niemals gesehen hatten. Der Beamte erklärte hierauf folgendes: Auf den alten Treppen wachsen Moose und darüber Schlingpflanzen, welche den Schlangen zum Schlupfwinkel dienen; auch viele giftige Tiere leben im Schatten, sie fangen zur Nahrung lebende Tiere. Wenn nun bis

¹⁾ Ein jahrelanger Aufenthalt in einem chinesischen Gefängnisse hat den Ruin selbst des reichsten Mannes zur Folge, weil die chinesischen Gefängniswärter Meister der Erpressung sind. Dr. B.

in die Nacht auf dem Tische Speisen stehen, welche mit Fliegen usw. bedeckt sind, dann kommen Schlangen, um die Fliegen zu fressen. Erwischen sie diese nicht, dann fällt der Speichel auf die Speisen, und wenn jemand diese giftige Speise gebraucht, dann muß er sterben.“

„Wie wäre das Unrecht, welches dem Gastherrs zu-gefügt wurde, entdeckt worden, wenn der Garten nicht mehr bestanden hätte?“

7. Kapitel.

Vergiftung durch Kohlendämpfe.

Wenn Kamine rauchen und stinken und Menschen diesen Rauch einatmen, werden sie bewußtlos und sterben; die Leiche ist nicht starr; die Symptome sind dieselben wie die von Personen, welche infolge von Alpdrücken gestorben sind.

Nota:

„Wenn man einen Topf mit Wasser im Zimmer stehen hat, oder wenn die Fenster geöffnet sind, dann hat man nichts zu fürchten, selbst wenn man Kohlendampf einatmet.“

IV. Teil.

Abteilung 1.

Vorschriften für die „Erste Hilfe“.

1. Kapitel.

Behandlung von Erhängten.

Hat jemand von früh bis abends gehängt, dann ist Heilung noch möglich, selbst wenn der Körper schon kalt ist; hat er vom Abend bis zum Morgen gehängt, dann ist die Heilung viel schwieriger. Wenn die Magengrube noch warm ist, dann ist eine Heilung noch möglich, selbst wenn schon mehr als ein Tag darüber verstrichen ist. Man durchschneide nicht den Strick, sondern nehme den Körper in die Arme, löse langsam den Strick und setze den Körper nieder. Man lasse jemand auf die Schultern des Erhängten treten und mit den Händen dessen Haare straff festhalten, so daß der Kopf nicht niedersinken könne (auf die Brust), eine zweite Person streiche die Kehle und die Brust¹⁾ und bewege den Körper, und ein Dritter reibe Hände und Füße und beuge sie in ihren Gelenken. Ist der Körper bereits steif, dann beuge man die Extremitäten langsam und kräftig und reibe den Bauch. Nach einiger Zeit beginnt die Respiration und die Augen öffnen sich. Nach dem Erwachen

¹⁾ Auf Java machten die Chinesen mit Kupfermünzen Striche auf Brust und Kehle, um die Wärme aus dem fiebernden Körper herauszuziehen. Dr. B.

gebe man ein Dekoktum von Cassia (siehe unten) und Reiswasser, um die Kehle zu befeuchten, und nebstdem blasen zwei Menschen mit Schilfröhrchen Luft in die Ohren. Wenn diese Behandlung weiter befolgt wird, tritt eine Heilung ein.

Das Dekoktum von Cassia besteht aus:

Canton Pomeranzenschale	8	Teile
Magnolia hypoleuca	10	„
Cassia	5	„
Arum trilobum	15	„
Trockene Gember	5	„
Süßholz	3	„

Eine andere Behandlungsweise ist folgende: Man schließe mit der Hand den Mund, so daß das Atmen verhindert ist; nach 4 Stunden beginnt plötzlich die Respiration und der Mensch ist gerettet.

Eine andere Methode ist folgende: Nimm Mimosa saponaria und Si-sin zu gleichen Teilen, mache davon ein Pulver und blase von diesem ein Quantum so groß wie eine große Fisole in die Nasenlöcher.

Eine andere Methode ist folgende: Man nehme zwei oder drei Teile Blut von einer wilden Ziege, reibe es fein, mische es mit gutem Wein und gieße es in die Kehle. Dann wird die Person sich erholen.

Auch folgende Behandlung kann Erfolg haben: Man nimmt den Körper herab, bewegt und reibt ihn, wie oben erwähnt wurde, und läßt dann Blut aus dem Kamme eines lebenden Hahnes in die Kehle und in die Nase tröpfeln, und zwar bei Männern links und bei Frauen rechts. Bei Männern gebraucht man den Kamm eines Hahnes, bei Frauen den einer Henne; sofort wird diese Person aufleben. Wenn der Erhängte schon seit langer Zeit nicht geatmet hat, dann muß man viel blasen und reiben und man darf nicht sagen, daß der Körper schon kalt und jede Hilfe vergeblich sei.

2. Kapitel.

Behandlung der im Wasser Verunglückten.

Wer eine Nacht im Wasser gelegen hat, kann stets geheilt werden. Man reibt den Samen von *Mimosa saponaria* zu Pulver, gebe es in einen Leinwandlappen und stopfe es in den Anus. Kurz darauf läuft Wasser ab und der Verunglückte kehrt zum Leben zurück. Oder man beuge die Füße des Ertrunkenen, lege sie auf die Schultern einer anderen Person, und zwar Rücken gegen Rücken, und nun lasse man den Träger mit dem Ertrunkenen herumgehen. Der Ertrunkene erbricht und lebt auf.

Eine andere Methode ist folgende: Man nehme ein gewisses Quantum Kalk von der Mauer, lege es auf den Boden, darauf den Körper und bedecke ihn so mit Kalk, daß Mund und Augen frei bleiben. Das Wasser zieht in den Kalk und der Mann erholt sich. Selbst wenn der Körper steif ist, die Atmung aufgehört hat, kann nach dieser Methode der Mensch noch gerettet werden.

Man kann auch folgendes tun: Man erwärme Sand und bedecke damit den ganzen Körper und das Gesicht; sobald der Sand kalt oder feucht wird, nehme man anderen. Wenn dieses einigemal wiederholt wird, kehrt der Ertrunkene zum Leben zurück.

Andere Methoden sind folgende: Entweder eine halbe Schale Essig in die Nase zu gießen oder Kalk eingewickelt in Kattun in den Anus zu stecken. Das Wasser läuft heraus und die Person ist gerettet. — Man kehre den Ertrunkenen um und gieße Wein in Anus und Nase. — Man kann ihn auch umkehren, entkleiden, den Bauch abwaschen und mit Schilfröhrchen Luft in die Ohren einblasen. — Man kann ihn schnell entkleiden und 100 Moxen auf den Bauch

applizieren. — Man kann ihm den Mund mit Gewalt öffnen und ein Eßstäbchen quer in den Mund stecken, so daß das Wasser abfließen kann. Dann wird mit Röhrchen Luft in die Ohren geblasen, Pulver von unpräpariertem *Arum trilobum* in die Nase und pulverisierte *Mimosa saponaria* in den Anus eingeblasen. — Im Sommer lege man den ins Wasser Gefallenen mit dem Bauche quer auf den Rücken einer Kuh, lasse ihn auf beiden Seiten von jemandem festhalten und geht langsam mit der Kuh mit. Das Wasser des Bauchs wird dann aus dem Munde, dem Anus und der Harnröhre ausfließen. Danach gieße man ausgepreßten Gembersaft oder ein Dekoktum von frischem Gember, worin Rose-Maluspillen ¹⁾ sich befinden, in den Mund. Hat man keine Kuh bei der Hand, dann lasse man jemand auf Händen und Füßen mit der Person auf dem Rücken gehen. Das Wasser kann dann ausgetrieben werden. — Im Winter ziehe man sofort die nassen Kleider aus und trockene an, reibe den Bauch mit warmem Salze, welches in Tücher gepackt wurde, lege Asche und danach den Patienten auf Decken und Matratzen mit dem Gesichte nach unten und bedecke ihn mit Decken und den ganzen Körper mit Asche. Darüber kommen wieder Decken, und man Sorge dafür, daß keine Asche in die Augen dringe. Im übrigen handle man auch im Winter, was den Trank von Gember usw. betrifft, wie oben für den Sommer angegeben wurde. Im Winter gibt man warmen Wein und im Sommer Reiswasser dem Verunglückten zu trinken, sobald er zu sich gekommen ist. Asche ist sehr heiß und kann Wasser aufsaugen. Wenn eine Fliege ins Wasser fällt und man sie mit Asche bedeckt, wird sie wieder zu sich kommen; dies ist ein sprechender Beweis (daß Asche Wasser angreift).

¹⁾ Das Rezept dieser Pillen befindet sich auf S. 168. Dr. B.

Eine andere Methode ist folgende: Man nimmt einen Weintopf, gibt Papier hinein, zündet es an und setzt die Öffnung des Topfes auf den Bauch des Verunglückten; wird der Topf kalt, dann zündet man aufs neue Papier an. Sobald das Wasser entfernt ist, kommt der Verunglückte wieder zu sich.

Wenn ein Verunglückter noch atmet oder die Brust noch warm ist, dann lasse man jemanden sich die Kleider ausziehen und ziehe diese dem Verunglückten an, trage den Körper und bewege ihn hin und her, so daß das Wasser aus dem Bauch fließe. Sobald dieses geschehen ist, kann man hoffen, daß die Person am Leben bleibt. Man muß zu diesem Zwecke grobes Papier zusammenrollen, verbrennen und den Rauch unter seine Nase halten. Danach blase man ihm Pulver von *Mimosa saponaria* in die Nase; sobald der Verunglückte niest, wird er wieder aufleben.

3. Kapitel.

Heilung von Messerwunden.

Wenn eine Wunde nicht bis auf die Beinhaut geht, dann nimmt man Olibanum und Myrrha, im Quantum so groß als ein Samenkörnchen von *Mimosa saponaria*; man reibe dies mit einer halben Schale Urin und mit einer halben Tasse guten Wein fein; lauwarm lasse man dieses trinken. Danach gebrauche man die Marmormischung oder die Knochen vom Tintenfisch oder fossiles Elfenbein, zerreibe es und streue es auf die Wunde; dann steht die Blutung. Es lebte einmal ein Beamter, welcher in einer Schlägerei sah, daß die verwundete Person noch nicht tot war. Er befahl sofort dem Häuptling, Zwiebeln in einem Topfe zu wärmen und sie auf die Wunde zu legen. Bald

darauf fing der Verwundete zu stöhnen an; als die Zwiebeln verwechselt wurden, fühlte er keine Schmerzen mehr.

Die Marmormischung besteht aus:

Olibanum,	Sin-Seu,
Myrrhe,	Apium ternatum,
Aralia edulis,	Sublimat,
Ocymum gratissimum,	Sapanholz,
Eisenerz (zwei- oder dreimal erwärmt in Knaben-Urin),	Sandelholz,
Aconitum japonicum,	Fossiles Elfenbein,
Magnolea hypolenca,	von jedem 20 Teile.
Selinea,	Moschus 3 Teile.
Kiang-hiang (wohlriechendes Holz),	Marmor siebenmal erwärmt in Knaben-Urin 50 Teile.

Dieses alles wird fein gerieben, in einen Topf gegeben und zum Gebrauch weggestellt. Erst wäscht man die Wunde mit einem Dekokt von Zwiebeln, streut dann dieses Pulver darauf und bedeckt die Wunde mit weichem Papier. Man wechsele das Pulver viermal pro Tag. Es ist ein ausgezeichnetes Heilmittel.

Wurde jemand mit einem Messer verwundet und hört die Blutung nicht auf, dann kratze man etwas von einem Stück Kiang-hiang (vide: oben) mit einem Topfscherben ab, zerreiße dieses in einem steinernen Mörser und lege das Pulver auf die Wunde. Dann steht die Blutung ohne eine Narbe zu hinterlassen.

Wenn jemand von einer Messerwunde heftige Schmerzen hat, dann nehme man verkohlte Hühnerknochen, welche auf den Boden geworfen, einen Klang geben, mische sie mit gleichem Quantum Nadelholzharz, füge den Saft von altem Knoblauch hinzu und trockne es im Schatten. 3—4 mal wiederhole man die Befeuchtung und zerreiße

es dann zu einem feinen Pulver. Der 5. Tag im 5. Monat des Jahres und der 7. Tag des 7. Monats sind geeignete Tage für die Bereitung dieses Heilmittels. Legt man es auf die Wunde, dann hören die Schmerzen sofort auf, wie wenn niemals eine Wunde bestanden hätte.

Wenn bei einer geschnittenen Wunde die Eingeweide aus dem Leibe hängen, nehme man 5 Liter Weizen und 9 Liter Wasser, koche sie zu 4 Liter ein, siebe sie durch ein Tuch, lasse sie abkühlen und den Verwundeten auf eine Matte legen.

Dann spritze man mit dem Munde diese Flüssigkeit gegen den Rücken des Verwundeten; dadurch gehen die Eingeweide langsam nach innen. Man mag dem Verwundeten nicht vorher mitteilen, daß man spucken werde, und man mag auch nicht erlauben, daß viele Menschen herumstehen und sprechen. Ziehen sich die Därme nicht zurück, dann lasse man die 4 Ecken der Matte aufheben und vorsichtig hin- und herbewegen; dann ziehen sich die Därme zurück. Sobald dieses geschehen ist, dann nehme man Zwirn, getaucht in Sesam-Öl, schließe damit die Wunde und verbinde mit einer Binde, getränkt mit demselben Öl. Man trage Sorge, daß der Verwundete nicht erschrecke und sich nicht bewege, weil sonst die Wunde wieder aufspringen könnte.

Bei der Behandlung einer Wunde von einer Pfeilspitze nehme man altes Salzfleisch, von dem man die äußerste Schicht abgeschnitten hat. Das rote Fleisch hacke man fein und nehme feingestoßenes Elfenbein und pulverisierte Menschennägel, reibe alles zusammen zu einem feinen Pulver, streue es auf das Salzfleisch, hacke es nochmals und dieses Gemisch lege man auf die Wunde. Nach einigen Stunden fällt ohne weitere Hilfe die Pfeilspitze aus der Wunde.

4. Kapitel.

Heilung von Brandwunden.

Wenn jemand von kochender Flüssigkeit verbrannt wurde, nehme man eine große Unio¹⁾, lege sie in eine Schale mit dem Munde nach oben, bringe sie an einen stillen Ort und warte, bis die Muschel sich öffnet. Man reibt 2—3 Gramm Baroskampfer mit demselben Quantum Moschus zu einem Pulver und gebe von dieser Mischung 1—2 Gramm in den Mund der Muschel. Diese schließt sich und das Fleisch wird schnell zu einer Flüssigkeit aufgelöst. Dann wirft man noch etwas von dieser Mischung in die Muschel und streicht mit einer Hühnerfeder diese Flüssigkeit auf die verbrannte Stelle; man beginnt mit den Wundrändern und schreitet langsam bis zur Mitte vor; die Schmerzen hören auf. Wenn man keine große Unio erhalten kann, dann nehme man eine kleine. Dies ist die beste Heilmethode der Brandwunden.

Wenn die Entzündungsröte verschwunden ist, dann verbrenne man die Muschel zu Kalk, pulverisiere sie, füge ein wenig Kampfer und Moschus hinzu und streue das Pulver auf die Wunde. Hat man keine Unio, dann kann man im Notfall Kampfer allein streuen, und zwar vom Rande zur Mitte zu. Auch dadurch kann man Heilung erreichen.

Gegen eine Brandwunde mag man weder kaltes Wasser noch andere kühle Stoffe anwenden, z. B. Schlamm aus einem Brunnen oder aus einer andern Wasserstelle. Wenn nämlich eine verbrannte Stelle mit Kälte in Berührung kommt, dann dringt der Brand nach innen; ist der Brand

¹⁾ Eine Molluske. Dr. B.

nicht heftig, krümmt sich die gebrannte Stelle; ist der Brand intensiv, dann dringt er nach innen und ergreift selbst das Herz, worauf schnell der Tod eintreten kann.

Eine andere Methode ist folgende: Man nehme Schminke von guter Qualität, reibe sie zu einem Pulver, mische es mit Haaröl und reibe es auf die Wunde; hat man kein Haaröl bei der Hand, reicht Zypressenöl hin.

Eine andre Methode ist: Nimm Tsiangsauce und lege sie auf die gebrannte Stelle. Bei der Heilung bleibt ein schwarzer Fleck zurück.

Nimm Reiswasser und streiche es mit einer Hühnerfeder auf die Wunde und streue darauf pulverisiertes Sin-Ki-noo. Dann hört der Schmerz auf ohne eine Narbe zurückzulassen. Im allgemeinen ist es das beste, auf Brandwunden feines Salz zu streuen, um das Fleisch vor Eiterung zu bewahren und erst danach Arzneien anzuwenden.

Auch wenn man pulverisierten Rhabarber mit Essig mischt und auf die Wunde streicht, erfolgt in einigen Tagen Heilung.

5. Kapitel.

Heilung vom Hitzschlag.

Wurde jemand auf der Straße vom Hitzschlage getroffen, muß man sofort eine Grube graben, Wasser hineingießen und mit Erde mischen und diese Mischung auf ihn gießen.

Wurde jemand vom Hitzschlage getroffen und dadurch bewußtlos und gibt man ihm kaltes Wasser zu trinken, stirbt er; wenn man jedoch eiligst heiße Asche aus der Küche auf den Bewußtlosen streut und mit einem heißen feuchten Tuche Bauch und Rippen reibt, dann kommt er nach einiger Zeit zu sich. Man darf ihn nicht zu schnell kühlende Speisen essen lassen.

Wenn jemand in den heißen Monaten durch die Hitze zusammenbricht, dann trage man ihn sofort auf einen kühlen, schattenreichen Platz und gebe ihm für keinen Fall ein kaltes Getränk. Man lege warme feuchte Kompressen auf den Bauch und gieße fortwährend warmes Wasser darauf. Sobald der Mensch warm wird, wird er wieder aufleben. Wenn momentan kein warmes Wasser bei der Hand ist, lege man warmen Sand auf den Bauch, und zwar je mehr desto besser. Wird der Sand kalt, verwechsle man ihn; später gibt man Medikamente. Wenn man kein warmes Wasser erhalten kann, läßt man die Passanten in eine Grube urinieren und gebraucht diese Flüssigkeit anstatt warmen Wassers. Auch dieses ist eine gute Behandlungsweise.

Wurde man durch Hitze getroffen und etwas bewußtlos, dann kaue man Lauch und schlucke es mit etwas kaltem Wasser hinab. Wenn man selbst nicht kauen kann, dann reibe ein anderer den Lauch mit ein wenig Wasser und gieße es ihm in den Mund. Dann wird er sofort sich erholen. Wenn unterwegs kein Wasser zu bekommen ist und man sehr viel Durst hat, dann nehme man ein paar Zwiebeln, welche man mit Speichel hinabschluckt; dies ist so gut, als wenn man zwei Liter Wasser getrunken hätte.

Wurde jemand durch Hitze getroffen und bewußtlos, nehme man einen Liter Sesamum-Samen, röste ihn, bis er schwarz wird, reibt ihn mit frisch geschöpftem Wasser fein und gibt es dem Bewußtlosen.

6. Kapitel.

Heilung von Scheintod bei Erfrierung.

Bei Scheintod durch Erfrieren sind die vier Extremitäten gerade ausgestreckt, der Mund ist geschlossen und es besteht noch schwaches Atmen.

Man erwärme Asche in einer Pfanne, gebe sie in einen Sack und reibe damit das Herz; sobald die Asche kalt wird, verwechsle man sie und warte, bis die Person die Augen öffnet und gebe dann in kleinen Dosen warmen Wein mit klarem Reiswasser. Wenn man nicht zuerst das Herz erwärmt, sondern sofort mit Moxen brennt, dann stirbt die Person. — Man kann sie auch in einen Teppich oder in eine Matte wickeln, schließt diese mit einem Strick, trägt sie auf eine ebene Stelle, läßt zwei Personen gegenüber-sitzen und mit ihren Füßen rollen, bis die Glieder warm werden. Auf diese Weise kommt sie zu sich. Wenn jemand im Winter ins Wasser fiel oder auf andere Weise zu erfrieren drohte, dann kann er noch gesund werden, auch wenn er ganz bewußtlos war, und zwar wenn die Brust etwas warm ist. Wenn er ein wenig zu lachen anfängt, muß man sofort Mund und Nase schließen, sonst lacht er und ist nicht mehr zu retten. Man darf ihn auch nicht schnell zum Feuer bringen, weil er in diesem Falle zu lachen anfängt und auch nicht mehr zu retten ist.

Wenn jemand dem Tode durch Erfrieren nahe war, aber bereits zum Bewußtsein gebracht wurde, dann muß man für ihn rohen Gember mit Pomeranzenschalen zusammenstoßen und mit drei Litern Wasser zu einem Liter kochen lassen.

7. Kapitel.

Heilung eines Besessenen.

Ist ein Besessener scheintot, dann mag man kein Licht vor ihm halten und sich ihm nicht nähern, um ihn plötzlich zu rufen. Man muß ihn aber in die Fußsehnen und in die große Zehe beißen und darauf ununterbrochen seinen Namen

rufen, in sein Gesicht blasen und ein Gember-Dekokt eingeben. Dann wird er sicher wieder aufleben. Wenn er jedoch nicht zum Bewußtsein kommt, dann muß man ihn auf der Lagerstätte ein wenig hin und her bewegen und ihn langsam rufen, bis er erwacht.

Wird jemand in einem Raum bewußtlos, in dem ein Licht brennt, darf man das Licht nicht auslöschten, und wenn keines darin sich befindet, darf man auch keines anzünden. Man kann auch mit einem Schilfrohr Luft in die Ohren blasen oder 10—20 Härchen des Besessenen zusammendrehen und sie in seiner Nase hin und her bewegen. Man gieße ein wenig warmes Salzwasser in den Mund.

Man zerreiße Lauch und gieße eine halbe Tasse von diesem Saft in die Nase; im Winter kann man auch die Wurzeln gebrauchen, welche ebenfalls Niesen verursachen.

Auf kann man 3—7 Moxen an beiden großen Zehen setzen, und zwar an der Stelle, wo Haare wachsen.

Eine andere Methode ist folgende: Man blase pulverisierte *Mimosa saponaria* von der Größe einer Bohne in die Nase; die Person niest und kommt zum Bewußtsein. Selbst wenn sie drei oder vier Tage bewußtlos war, kann sie noch geheilt werden.

Wenn der Körper eines Bewußtlosen noch nicht kalt ist, gebe man Rose-Maluspillen in Wein und er wird wieder zu sich kommen.

8. Kapitel.

Heilung von Personen, welche durch Dämpfe vergiftet wurden.

Erstickte jemand durch giftige Dämpfe plötzlich, dann geschah es entweder, weil er krank war oder weil er im Schläfe davon überfallen wurde; man steche nun bei Männern die linke, bei Frauen die rechte Seite der Nase

(mit einer Nadel). Sobald er die Augen öffnet und Blut aus der Nase kommt, wird er zu sich kommen. Wenn sich an der Oberlippe gerstenkornähnliche Knötchen befinden, muß man sie mit einer Nadel aufstechen.

Auch kann man nur pulverisierte *Mimosa saponaria* oder *Arum trilobum* in die Nase blasen oder den Rauch von gebrannten Ziegenexkrementen unter die Nase halten. — Man kann ein Tuch in guten Essig tauchen, gut ausdrücken, die Flüssigkeit in die Nase fließen lassen und beide Arme beugen; man darf den Kranken nicht erschrecken lassen und auch auf diese Weise wird er schnell heilen. — Man setze 100 Moxen rund um den Nabel, streue pulverisierte *Mimosa saponaria* in die Nase oder gieße den Saft von Lauch hinein, oder man stampfe frische *Acorus* fein und gieße den Saft in die Kehle.

9. Kapitel.

Heilung von Personen, welche durch einen Schrecken bewußtlos wurden.

Wenn jemand vor Furcht bewußtlos wurde, dann gieße man 1—2 Tassen warmen Wein in die Kehle, dann wird er wieder zu sich kommen.

10. Kapitel.

Heilung von Menschen, welche geschlagen wurden.

Wurde jemand durch Schlagen bewußtlos und ist das Herz noch warm, dann kann er noch geheilt werden, selbst wenn ein Tag verstrichen ist. Man setze ihn mit gekreuzten Füßen — wie ein Buddhapriester — auf den Boden, löse ihm die Haare und blase ihm pulverisierte *Arum trilobum*

in die Nase; sobald er zum Bewußtsein kommt, gebe man ihm den Saft von Gember, um das Gift des *Arum trilobum* zu neutralisieren.

Wurde jemand unerwartet gestoßen, ist er gefallen oder gegen etwas angelaufen oder von dem Teufel besessen und bewußtlos, und ist der Körper noch nicht kalt, dann gebe man warmen Wein mit Rosemalus-Pillen; durch dieses Getränk wird er zu sich kommen.

11. Kapitel.

Heilung von Wunden, entstanden durch einen Fall.

Hat sich jemand durch einen Fall eine schwere Verwundung zugezogen, dann fließt Blut aus Nase und Mund und er ist bewußtlos. Solange noch das Gesicht frisch aussieht und der Körper noch schlaff ist, kann er gerettet werden. Man gestatte aber nicht, daß viele Menschen bei ihm stehen, Spektakel machen oder ihn erschrecken lassen, und man lasse seine Blutsverwandten rufen um ihn zu stützen, während er auf dem Boden sitzt. Erst beuge man Arme und Beine und stütze ihn gut. Dann muß ein Verwandter sein Knie gegen den Anus drücken, um zu verhindern, daß der Verwundete einen Flatus lasse. Sobald er zu Bewußtsein kommt, mag man ihn zu seiner Schlafstätte transportieren. Man schließe die Fenster, daß kein Licht eindringe, beuge nochmals Arme und Beine und verbiete ihm, sich niederzulegen. Dann gießt man Urin von einem Knaben und noch besser von einem Pferde in seine Kehle. Hat man keines von beiden, dann kann man den Urin eines Erwachsenen gebrauchen, und zwar weder den ersten noch den letzten Teil des abgesonderten Urins. Auch darf diese Person weder Zwiebel noch Lauch gegessen haben und der Urin muß klar sein. Sobald der Urin in den Magen

gekommen ist, wird der Mensch genesen. Auch nehme man das Vier-Sachen-Dekokt (vide: unten), und zwar in 3—4 mal größerem Quantum als gewöhnlich, füge Pfirsichkerne ohne Schale und ohne Spitzen dazu und *Carthamus tinctorius* von jedem eine Unze, *Apium ternatum*, *Crataegus cuneata*, rohen Rhabarber von jedem zwei Unzen und vom Urin eines Knaben eine große Schale voll. Im Sommer gibt man 4—5 Gramm *Coptis anemonaefolia* hinzu und dieses alles koche man halb gar. Die Schale mit dieser Flüssigkeit hält man unter seine Nase, so daß die Dämpfe hineindringen und man nicht fürchten muß, daß er erbricht, wenn er es austrinkt. Wenn das Dekokt noch warm ist, gieße man mit Gewalt ein kleines Quantum in die Kehle. Verträgt er es nicht, muß man es noch einmal probieren. Wenn nun alles nach und nach ausgetrunken ist, dann darf man ihn noch nicht liegen lassen, sondern noch immer den Anus geschlossen halten, und wenn er nicht einen besonders starken Andrang hat, darf er noch keinen Flatus abgehen lassen, weil er in diesem Falle nicht mehr geheilt werden könnte, und man muß warten bis Bewegungen und Rummeln im Bauche eintreten und erst dann darf man ihm den Stuhlgang erlauben, wobei man ihn unter den Armen stützt; die Fäces sind dunkel schmutzigrot. Dann erst darf man ihn schlafen lassen. Er muß solange Medizin einnehmen, bis die Fäces nicht mehr eine dunkelrote Farbe haben. Auch gebe man ihm nicht zu schnell kräftigende Arzneien.

Das Vier-Sachen-Dekokt besteht aus:

<i>Apium ternatum</i>	10	Gramm
Kiung umbelliferae (Siebold Nr. 254 ¹⁾)	9	„
Präparierte <i>Rehmannia chinensis</i>	30	„
Gebackene <i>Paeonia albiflora</i>	10	„

¹⁾ Vide Siebold, *Synopsis plantarum oeconomicarum universi regni Japonici* 1827.

12. Kapitel.

Heilung von Bissen der Schlangen oder giftigen Insekten.

Ein Schlangenbiß kann töten; man schneide sofort mit einem Messer die gebissene Stelle heraus und Heilung wird eintreten.

Wenn man bei Bißwunden der Schlangen oder Insekten keine Arznei bei der Hand hat, dann mische man in einer Tasse den Saft der Indigopflanze mit zwei Lot pulverisiertem Auripigment, tröpfle es auf die Bißwunde und lasse ihn den Saft allein in kleinen Zügen austrinken. Wenn keine frischen Pflanzen zur Hand sind, kann man chinesische oder persische (fremde) Indigo gebrauchen.

Wurde jemand von einer Natter gebissen, wird sicher der Tod eintreten, wenn das Gift im Blute aufgenommen wurde. Man binde also einen Strick oder ein Band um die gebissene Stelle, damit das Gift nicht bis zum Herzen vordringe; man lasse jemanden, mit Essig oder starken Wein im Munde, die Wunde aussaugen. Er muß jedesmal das Gift ausspucken und aufs neue Essig oder Wein in den Mund nehmen, und zwar solange, bis der Mund weniger rot und die Stelle nicht mehr geschwollen ist.

Wenn jemand von einer Natter tödlich verwundet wurde, dann gebe man pulverisierte Selinea (Siebold Nr. 253) mit einem Aufguß von *Slateria japonica*, oder bei Mangel dieses Aufgusses, nur mit Wasser gemischt, ihm zu trinken. Der Vergiftete lebt wieder auf.

Eine andere Methode ist folgende: Man mische vom Fleische des *Lanius* schach eine Unze, von Auripigment eine halbe Unze mit Wein und gibt davon zwei Lot ein und legt etwas von dem Sediment auf die Wunde.

13. Kapitel.

Heilung von dem Bisse eines wütenden Hundes.

Wenn sich die Wirkung des Giftes noch nicht zeigt, wärmt man sieben spanische Fliegen, denen Kopf, Füße und Flügel entfernt wurden, mit zwei Eiern in einem Wasserbad. Sobald das Eiweiß hart ist, entfernt man die spanischen Fliegen und gibt die Eier dem Patienten. Dann wird der Gebissene einige Stücke Blut urinieren. Solange die Blase noch schmerzhaft ist und noch Blutstückchen mit dem Urin abgehen, muß man Eier mit spanischen Fliegen geben. Sobald kein Blut mehr abgeht, ist es nicht nötig, Eier nehmen zu lassen.

Eine andere Behandlung ist folgende: Man röstet Reis mit spanischen Fliegen bis er gelb wird, stampft den Reis fein und erwärmt das Pulver mit Eiern im Wasserbad. Man nimmt es in gleicher Weise ein, als oben erwähnt wurde. Sobald kein Blut mehr abgeht, ist genug eingenommen.

Eine andere Methode ist folgende: Man bringt den Gebissenen an strömendes Wasser, wäscht die Wunde gut ab, drückt das Blut aus und gibt ihm eine große Menge frischen Himbeersaft. Hierdurch kann Heilung eintreten. Die gebissene Stelle wird sorgfältig zugedeckt, um keine Entzündung hinzutreten zu lassen.

Abteilung 2.

Vorschriften zur Heilung von Vergiftung.

1. Kapitel.

Heilung von Vergiftung mit Rattenkraut.

Hat jemand vor kurzer Zeit dieses Gift eingenommen, dann klopft man 10—20 Eier in eine Schale und vermischt sie mit drei Lot feinem Alaun und gibt dieses ein. Jedemal, wenn er erbricht, muß man es wiederholen. Wenn er genug erbrochen hat, dann ist er geheilt. Wenn das Rattenkraut schon lange eingenommen und bereits in den Bauch gekommen ist, dann kann der Vergiftete nicht erbrechen. In diesem Falle muß man ein Stück Blei von vier Unzen mit Brunnenwasser auf einem Stein abreiben und ihm diese Flüssigkeit eingießen, bis das ganze Stück Blei abgeschliffen ist. Der Vergiftete wird dann heilen. Auch wenn er bereits erbrochen hat, gebe man dieses Bleiwasser, um alles Gift zu entfernen. Dann sind keine üblen Folgen zu fürchten. — Ist jemand mit Rattenkraut vergiftet, dann gebe man so schnell als möglich warmes Entenblut. Heilung tritt bald ein. — Man kann auch flüssige Fäces oder ein Dekoktum von gesalzenen Bohnen eingeben. Auch dann folgt Heilung. — Man kann auch den Saft von Süßholz mit dem Saft von Indigopflanzen gebrauchen oder jenen Saft, welchen man bei der Bereitung des Bohnenkuchens erhält.

2. Kapitel.

Heilung von Vergiftung mit Croton Tiglium.

Bei Vergiftung mit Krotonsamen besteht Diarrhöe, welche nicht aufhört; man koche einen Liter große Bohnen und trinke den Aufguß.

Krotonsamen werden durch Rhabarber, *Coptis anemonaefolium*, Sprossen von Korn und von *Colodium esculentum* neutralisiert. Man koche eines dieser Mittel und trinke den Aufguß, sobald er kalt geworden ist. Dieses kann die Diarrhöe stopfen.

Man kann auch Bananenblätter fein stoßen und den Saft davon trinken. Auch dieses stopft die Diarrhöe.

3. Kapitel.

Heilung von Vergiftung durch *Illicium religiosum*.

Der Saft von schwarzen Bohnen heilt diese Vergiftung. — Eine andere Methode besteht darin, daß man trockene Samenhülsen von der Wasserlilie mit den Stengeln in der Sonne trocknet, sie fein schneidet, sie in 2—3 Liter Wasser kocht und trinken läßt. Hat man diese nicht bei der Hand, kocht man das Herz der Lotosblätter oder die Knollen der Lotospflanze in einem Liter heißen Wasser und läßt es lauwarm trinken. Auf diese Weise wird das Gift entfernt.

4. Kapitel.

Heilung von Vergiftung durch *Scammonium*.

Trink den Saft von Süßholz und von der Indigopflanze, dann tritt Heilung ein; nimmt man andere Heilmittel, dann wird die Krankheit ärger.

5. Kapitel.

Heilung von Vergiftung durch bittere Mandeln.

Mache von der Rinde des Mandelbaumes ein Dekokt und laß es trinken. Wenn der Vergiftete schon bewußtlos sein sollte, kann er dennoch durch diese Medizin geheilt werden.

6. Kapitel.

**Heilung von Vergiftung durch spanische Fliegen
und Gaphne denkwa.**

Nimm Schweinefett und den Saft von großen Bohnen, grobes Salz und den Saft der Indigopflanze und lasse dieses trinken. — Oder: Koch in Salzwasser Schweinefett und Krotonsamen und trinke dieses. — Oder: Man nehme den Saft von großen und kleinen schwarzen Bohnen. Dieses alles bringt Heilung.

Man kann auch den Saft von Tei-tsao (eine Sorte Bohnen) eingeben und einigemal die Kehle mit einer Gansfeder kitzeln, um Erbrechen zu veranlassen. — Eine andere Vorschrift ist folgende: Mache in Hühner- oder Enteneier ein Loch in die Schale und gieße die Flüssigkeit in den Mund und zwar 5—6 Eier hintereinander. Sobald der Vergiftete erbricht, ist er geheilt. Ist der Mund fest geschlossen, öffne man ihn mit einem Eßstäbchen.

7. Kapitel.

**Heilung der Vergiftung mit Schwämmen
(welche auf Bäumen wachsen).**

In den Schluchten von Tse-Kiang kommen viele Sorten von Schwämmen vor. Einige sind giftig und tödlich. Das Gift kommt von Schlangen her, welche mit den Pflanzen in Berührung gewesen sind.

Ein buddhistischer Priester lehrt uns, eine Grube zu graben, kaltes Wasser hineinzugießen, herumzurühren und

bald darauf das Wasser zu trinken. Dann wird ein jeder gesund. Man lese mehr darüber in dem Pflanzenbuche. Der Schwamm, welcher auf dem Aier trifidum wächst, erregt anhaltendes Lachen, weshalb er im täglichen Leben der Lachschwamm genannt wird. Jedermann, der auf dem Lande wohnt, soll mit dieser Behandlungsweise bekannt sein.

8. Kapitel.

Heilung der Vergiftung mit Gelseminum sempervirens.

Ist jemand mit Gelseminum vergiftet, dann gebe man ihm flüssige Fäces und er kann gesund werden. Wenn jemand einen Aufguß von Gelseminum getrunken hat und Blut aus seinen Poren kommt, dann reibe man Eier, auf welchen eine Henne zum Brüten sitzt, mit Sesamöl fein und gieße es in den Mund; er erbricht und kann gesund werden.

9. Kapitel.

Heilung der Vergiftung mit Schwämmen, welche auf dem Boden wachsen.

Ist jemand zufällig mit Schwämmen vergiftet und er erbricht spontan, dann muß er frische Lonicera xylosteum oder periclenum kauen, dann wird er gesund werden.

10. Kapitel.

Heilung der Vergiftung mit Aconitum japonicum.

Nimm Zucker von der Kornfrucht, schwarze Bohnen und kaltes Wasser. Dieses wird Heilung bringen.

11. Kapitel.

**Heilung von Vergiftung mit dem gekochten Saft
von Aconitum japonicum.**

Nimm Süßholzsaft oder die Blätter von kleinen Bohnen, Azolla oder Capsella bursa pastoris und kaltes Wasser. Dieses wird Heilung bringen.

12. Kapitel.

Heilung der Vergiftung mit Sublimat.

Mache aus 5 Pfund Blei eine Pfanne, fülle sie mit 15 Pfund warmem Wein, $\frac{1}{2}$ Pfund Chinawurzel, 3 Lot Olibanum, schließe die Pfanne, koche alles in einem Wasserbad 24 Stunden lang und begrabe die Pfanne in den Boden, um die erwärmenden Bestandteile herauszuziehen. Der Vergiftete trinke davon abends und morgens. Der Urin muß in einem Topfe aufgefangen werden. Das Sublimat wird auf diesem Wege aus dem Körper entfernt. Man trinke solange, bis man keine Schmerzen in den Knochen und Händen hat.

13. Kapitel.

Vergiftung mit Baroskampfer wird durch Trinken von frischgeschöpftem Wasser geheilt.

14. Kapitel.

Heilung der Vergiftung mit Pikel.

Hat jemand Pikel getrunken, dann wasche man einen schmutzigen Hader und lasse ihn dieses schmutzige Waschwasser trinken. Der Vergiftete wird erbrechen und geheilt sein.

15. Kapitel.

Heilung der Vergiftung mit Gold.

Wenn jemand mit Gold vergiftet ist, dann esse er Rebhühner. Bei Vergiftung mit Silber nehme man Captis anemonefolia und Süßholz.

Wenn man Gold mit Pekel und mit dem Fette von Kamelen, Eseln oder Pferden, oder mit Yu-Kan-tse (Canarium) wäscht, dann wird es dadurch weich. Ziegenfett und Huoh-tse können Silber erweichen. Wenn man also Gold oder Silber im Bauche hat, kann man es mit diesen Mitteln entfernen.

Auch wenn man Gold geschluckt hat und dann in Wasser aufgelöstes Sublimat einnimmt, wird das Gold durch den Anus entleert werden.

16. Kapitel.

Heilung von Insekten-, Metall- und Mineral-Gift.

Zur Heilung von diesen Giften gebrauche man versteinerte Krabben, welche man im Wasser zerreibt und austrinkt.

17. Kapitel.

Heilung der Vergiftung entstanden durch Quecksilber, welches in das Ohr gegossen wurde.

Wenn man Gold gegen das Ohr anlegt, dann kommt das Quecksilber heraus. Kommt das Quecksilber in das Fleisch, dann werden die Bänder verzogen. Darum reibe

man diese Stellen mit goldenen Gegenständen. Das Quecksilber kommt heraus, frißt sich in das Gold und der Kranke ist geheilt.

18. Kapitel.

Heilung der Vergiftung durch Kohlendämpfe.

Kaltes Wasser trinken bringt Heilung. Auch dadurch kann der Bewußtlose zu sich kommen, daß man Zwiebelsaft in Mund und Nase gießt und den Patienten in die freie Luft bringt.

19. Kapitel.

Heilung der Vergiftung durch Speisen.

Wenn man während des Essens und Trinkens durch etwas vergiftet wird und man weiß nicht, welches Gift genommen wurde, dann kocht man Süßholz und Capsella bursa pastoris. Trinkt man dieses, dann tritt Heilung ein.

Abteilung 3.

Heilung der Vergiftung durch Tiergift.

In Tsoan-tsin, Provinz Tokiën, lebte ein Priester, welcher diese Vergiftung heilen konnte. Der Vergiftete nimmt Alaun; schmeckt dieses nicht zusammenziehend, sondern süß, dann gebe man schwarze Bohnen. Schmecken diese nicht rauh, dann liegt Vergiftung mit Tiergift vor.

Man gieße dem Vergifteten ein Dekoktum der Schalen und Wurzeln von *Punica granatum* ein. Erbricht er lebende Würmer, dann wird er gesund.

Der Chinese Li-hoi-tsi sagt: Wurde jemand mit Tiergift vergiftet, dann muß man Alaun mit Teeblättern fein zerreiben, kaltes Wasser darauf gießen und ihm zu trinken geben. Dann wird der Vergiftete gesund werden.

Das Universalheilmittel bei Tiergift ist folgendes:

Wurzel von großen wilden Bohnen	$\frac{1}{2}$ Unze
Auripigment	1 „
Zinnober	1 „
Hoang-ich-tso	$2\frac{1}{2}$ Lot
Mening	$2\frac{1}{2}$ „
Moschus	$2\frac{1}{2}$ „
Spanische Fliegen (ohne Kopf und Füße) . .	$2\frac{1}{2}$ „
Reis, halb gebacken, halb roh.	
Rotfüßige Tausendfüßler (1 gebraten und 1 roh)	2 Stück
Sioh-sui-tse fein gestampft (Pflanzenbuch Teil 17)	$2\frac{1}{2}$ Lot.

Mische dieses in einen porzellanen Mörser und mache daraus Pillen. Am besten sind die Pillen, wenn sie den 5. Tag von dem 5. Monat, den 9. Tag von dem 9. Monat oder an einem kalten Tag des 12. Monats gemacht werden. Sorge dafür, daß Frauen, Hühner und Hunde entfernt bleiben und mache die Pillen mit Reiswasser in der Größe der Drachenaugen (*Dimacarpus longus*). Lasse die Pillen im Schatten trocknen und hebe sie in einem steinernen Topfe auf. Man nimmt sie mit einem Aufguß von gutem Tee, ohne sie zu beißen. Bald darauf wird das Gift ausgetrieben und auch die Pille mit Blut herausgeworfen. Wäscht man die Pille ab, kann man sie noch zweimal gebrauchen.

Man gebraucht auch getrockneten Aal, und zwar fein zerrieben, zur Heilung von Tiergift; auf nüchternen Magen

muß dieses Pulver eingenommen werden. Man kann auch den getrockneten Aal solange brennen, bis er einen Geruch bekommt. Ein vielfarbiger Aal taugt dazu am besten.

Nota:

„Die Menschen in Ling-Nan können das Tiergift heilen; sie fürchten aber, daß andere Menschen das Rezept kennen lernen und sagen also, daß die Arznei aus 300 Köpfen von Kühen und aus 300 Unzen Silber gemacht werde. Jemand war lange mit ihnen als Freund umgegangen, entdeckte die Wahrheit und sagte, daß die Arznei „300 Köpfe der Kühe“ genannt, eigentlich tu-tsang-san heiße und daß die Arznei „300 Unzen Silber“ eigentlich den Namen Ma-tao-ling führe. Es wird mit Wasser eingenommen.

Im Distrikte Tuh-tsing wurde eine Klage auf Vergiftung durch Tiergift eingereicht. Der Beamte konnte dafür keinen Beweis finden. Jemand gebrauchte nun eine List. Er nahm zwei Borstenigel (Centetes-spezies), um die giftigen Tiere zu fangen. Der Igel (Centetes) ist ein vierfüßiges Tier, hat über den ganzen Körper Stacheln wie eine Kastane und ist eigentlich eine Feldratte mit Stacheln. Die giftigen Insekten fürchten diese Ratten. In ihrer Gegenwart wagen die Insekten es nicht, sich zu bewegen. Selbst wenn sie sich in Betten oder Mauern verbergen, werden sie dennoch von den Ratten gefangen.

Abteilung 4.

Rezepte zur Entfernung von Unreinigkeiten.

Das Rezept für das Dekoktum, 3 Geister genannt:

Abrachylopus-spezies (zwei Tage in

Reis-Waschwasser geweicht und

getrocknet) 2 Unzen

Abrachylopus nova species	$\frac{1}{2}$ Unzen
Süßholz geröstet	$\frac{1}{2}$ „

Dieses alles wird fein gerieben und davon werden 2 Lot mit ein wenig Salz und mit kochendem Wasser gemischt auf einmal gegeben.

Das Rezept, um unreine Sachen zu entfernen:¹⁾

Moschus	Ein wenig
Se-sin (Pflanzenbuch Teil 13)	$\frac{1}{2}$ Unze
Kan-Sung (Valeriana?)	1 „
Kung (Siebold Nr. 254)	2 Unzen

Mische dieses zu einem Pulver und mache Pillen daraus in der Größe einer Pistolenkugel; reibe die Stoffe gut durcheinander und verbrenne jedesmal eine Pille.

Rose-Malus-Pillen:

Eine solche feingekaute Pille kann die schlechten Dämpfe noch besser entfernen; sie besteht aus:

Rhinozeroshorn.	Cardanumsamen.
Nelken.	Rose-Malus (in Bombay Gurmala genannt).
Cyperus rotundus.	Moschus.
Benzoë.	Daphnidium strychnifolium.
Gastrodia elata.	Daphnidium Myrrhae
Abrachylopus species.	aa. 2 Unzen.
Sandelholz.	Baroskampfer } aa. 1—2 Unzen.
Radix auklandiae.	Olibanum
Lange Pfeffer.	Gelbes Wachs, 30 Pfund.
Zinnober.	Blattgold, 100 Blätter.
Ho-tse (Pflanzenbuch 35), welches gegen Zahnschmerzen genommen wird.	Honig 5—6 Pfund.

Die ersten 18 Stoffe werden fein gerieben, gereinigt und mit Honig zu Pillen verarbeitet; dann werden sie mit

¹⁾ = Zur Desinfizierung.

Blattgold vergoldet und in Wachs eingehüllt. Hat man keinen Honig, dann kann man Reiswasser nehmen. Man drückt einen Stempel auf die Pillen.

Protokoll für die Totenschau.

Der Schuldige.
Die Zeugen.
Die Nachbarn.

Die Verwandten der Leiche.
Der Hausherr.
Die Totenbeschauer.

Bei der Untersuchung eines Skelettes fragt man zunächst nach dem Alter.

Vorderseite des Körpers:

Scheitel (t)¹⁾,
Fontanellen (t),
Stirnfortsätze (t),
Schläfen (t),
Wulst über den Augen (n. t)¹⁾,
Augenhöhle (n. t),
Nasenbein (n. t),
Jochbeine (n. t),
Kiefer (n. t),
Mund (n. t),
Zähne (n. t),
Kiefergelenk (n. t),
Kinn (n. t),
Ohrhöhle (t)
Luftröhre und Speiseröhre (t),
Brustknochen (t),
Schultern (n. t),
Gelenk zwischen Brust und Schlüssel-
bein (t),
Schlüsselbein (n. t),
Schulterblatt (n. t),
Oberarm (n. t),

Ellenbogen (n. t),
Unterarm (ulna) (n. t),
Unterarm (radius) fehlt bei Frauen (n. t),
Höcker an der inneren Seite der
Hand (n. t),
Höcker an der äußeren Seite der
Hand (n. t),
Zehn Knochen der Handfläche (n. t),
Zehn Finger und 28 Glieder (n. t),
Oberschenkel (n. t),
Knie (n. t),
Fibula (n. t),
Tibia (fehlt bei Frauen) (n. t),
Fußgelenk (n. t),
Höcker an der inneren Seite des
Fußes (n. t),
Höcker an der äußeren Seite des
Fußes (n. t),
Zehn Knochen in der Sohle (n. t),
Zehn Zehen und 26 Glieder (n. t),
Acht Knochen der Ferse (n. t).

¹⁾ t = tödlich; n. t = nicht tödlich.

Hintere Seite des Körpers:

Hinterhauptsknochen (t),	Erster unterer Rückenwirbel (t),
Hinterhauptknochenfortsatz (wörtlich: hängendes Polster) (fehlt bei Frauen) (t),	Zweiter unterer Rückenwirbel (n. t),
Hinter und unter dem Ohre (t),	Dritter unterer Rückenwirbel (n. t),
Erster Halswirbel (t),	Vierter unterer Rückenwirbel (n. t),
Zweiter Halswirbel (n. t),	Fünfter unterer Rückenwirbel (n. t),
Dritter Halswirbel (n. t),	Sechster unterer Rückenwirbel (n. t),
Vierter Halswirbel (n. t),	Siebenter unterer Rückenwirbel (n. t),
Fünfter Halswirbel (n. t),	Die 24 Rippen, bei Frauen 28 (n. t),
Armelenk (n. t),	Erster Lendenwirbel (t),
Erster Rückenwirbel (t),	Zweiter Rückenwirbel (n. t),
Zweiter Rückenwirbel (n. t),	Dritter Lendenwirbel (n. t),
Dritter Rückenwirbel (n. t),	Vierter Lendenwirbel (n. t),
Vierter Rückenwirbel (n. t),	Fünfter Lendenwirbel (n. t),
Fünfter Rückenwirbel (n. t),	Heiligenbein (t),
Sechster Rückenwirbel (n. t),	Becken (n. t),
	Kuckucksknochen bei Männern mit 9, bei Frauen mit 6 Öffnungen.

Die Zahl der Knochen unterscheidet sich bei Männern und Frauen auf 4 Stellen. Dieses alles ist gut untersucht und überliefert. Es besteht auch bei Frauen noch ein Knochen über der Vulva, das Schambein genannt; eine Verletzung dieses Knochens ist tödlich.

Anhang.

Utensilien, welche bei der Untersuchung der Knochen benötigt werden.

Ein Zelt, um darin zu sitzen,	6 Unzen grober Hanfstrick,
Ein Zelt, um das Skelett darin zu waschen,	2 Tücher,
Vier Totengräber, welche eine Grube graben, 5' lang, 2,5' breit und 3' tief, und eine zweite Grube 6' lang, 3' breit und 2,4' tief.	2 rote Tücher,
	1 Tuch, 7 Ellen lang,
	Starker Wein,
	Treber,
	Essig.

- | | |
|--|--|
| Ein Ort, Feuer zu machen, | Leichter Wein, |
| 2 frisch polierte Tische für 8 Personen
und 2 längliche Tafeln, Stühle und
Schemel, | Öl, |
| 2 neue helle Sonnenschirme, | Feines Salz, |
| 100 Priemen aus Bambus, 1 ¹ / ₂ " lang,
um in die Knochen zu stecken, | Samen von Sesamum, |
| 2 große Stricke, | Gember, |
| 2 Wasserfässer, | Equisetum, |
| 2 Eimer, um Wasser zu schöpfen, | Abrachylodes, |
| 2 Badewannen, | Süßholz, |
| 4 Besen aus Bambus, | Weißer Zwetschken, |
| 2 große Löffel, | Ein Huhn, |
| 2 große Herde, | Eine Gans, |
| 6 eiserne Stangen, | Speck, |
| 2 Zangen, | Große Bohnen, |
| 2 Schüreisen, | Holz, |
| 3 Schaufeln, | Se-sin (Kräuterbuch Teil 13), |
| 2 Kehrrichtfässer aus Bambus, | Artemisia, |
| 2 Schuhbürsten, | Zwiebel, |
| 4 kleine Matten, | Papier, geöltes, grobes und Kattun-
papier, |
| 4 Matten, | Pinsel, Tinte, Tintenstein, |
| 2 Schlafmatten, | Weihrauch, Leuchter, Holzkohle, |
| 4 Scheren, | Kalksiegel, |
| 2 spitze Messer, | Kupferne Becken, |
| 1 Hängeschloß, | Zinnerner Topf, |
| 3 lange breite Bretter, | Decken, |
| 1 neue polierte Türe, | Watte, |
| Mörser und Stößel, | Kalk, |
| 4 Unzen rohe Seide, | Riechhölzchen, |
| 4 Unzen rote Seide, | Sandelholz, |
| | Reis, |
| | Klebender Reis. |

Inhaltsübersicht.

1. Teil.

	Seite
1. Kapitel: Über Totenschau im allgemeinen	6
2. „ Allgemeine Übersicht über die Untersuchung von Wunden und über die Pflege des Verwundeten	15
3. „ Leichentabelle	19
4. „ Untersuchung einer Leiche	21
5. „ Waschen und Bedecken einer Leiche	27
6. „ Erste und weitere Untersuchung	29
7. „ Über Verwesung einer Leiche während der vier Jahreszeiten	31
8. „ Untersuchung von wahren und falschen Wunden	33
9. „ Untersuchung der Leiche einer Frau oder Jungfrau	36
10. „ Leichenstarre	41
11. „ Untersuchung einer gefaulten Leiche	42
12. „ Untersuchung der Knochen	43
13. „ Weitere Untersuchung der Knochen	45
14. „ Über die Reihenfolge der Knochen	49
15. „ Bluttröpfeln	49
16. „ Untersuchung des Bodens	51

2. Teil.

1. Kapitel: Totschlagen	54
2. „ Mit Händen, Füßen oder „anderen Gegenständen“ verwunden	55
3. „ Mit hölzernen oder eisernen Gegenständen oder mit Tiegeln oder Steinen verwunden	59
4. „ Mit Fußtritten jemand tödlich verwunden	60
5. „ Totschlag mit einem Schwert	62
6. „ Selbstmord	69
7. „ Sich erhängen	75
8. „ Totschlag oder Erwürgen fälschlich vorgestellt als Selbstmord	82
9. „ Tod durch Ertrinken	84
10. „ In einen Brunnen fallen und sterben	90
11. „ Tod durch Verbrennung	93
12. „ Tod durch kochende Flüssigkeit	97

3. Teil.

	Seite
1. Kapitel: Allgemeine Betrachtungen über zweifelhafte Verhältnisse und Schwierigkeiten	99
2. „ Allgemeine Betrachtungen über die Wunden einer Leiche	104
3. „ Über Vergiftungen	119
4. „ Tod durch Vergiftung	121
5. „ Über Gifte	125
6. „ Unerwartete Gifte	131
7. „ Vergiftung durch Kohlendampf	141

4. Teil.

1. Abteilung.

1. Kapitel: Behandlung von Erhängten	142
2. „ Behandlung von Ertrunkenen	144
3. „ Heilung von Messerwunden	146
4. „ Heilung von Brandwunden	149
5. „ Heilung von Scheintod durch Hitze	150
6. „ Heilung von Scheintod durch Kälte	151
7. „ Heilung eines Besessenen	152
8. „ Heilung von Menschen, die durch giftige Dämpfe überfallen wurden	153
9. „ Heilung von Bewußtlosen (durch Schrecken)	154
10. „ Heilung von Geschlagenen	154
11. „ Heilung von Wunden durch Fall verursacht	155
12. „ Heilung von Schlangenbissen oder von Bissen von giftigen Insekten	157
13. „ Heilung von einem Biß eines wütenden Hundes	158

2. Abteilung.

Behandlung der Vergiftungen:

1. Kapitel: Heilung der Vergiftung mit Rattenkraut	159
2. „ Heilung der Vergiftung mit Croton tiglium	159
3. „ Heilung der Vergiftung mit Illicium religiosum	160
4. „ Heilung der Vergiftung mit Scammonium	160
5. „ Heilung der Vergiftung mit bitteren Mandeln	160
6. „ Heilung der Vergiftung mit spanischen Fliegen oder mit Gaphne denkwa	161
7. „ Heilung der Vergiftung mit Schwämmen, welche auf Bäumen wachsen	161
8. „ Heilung der Vergiftung mit Gelsemium sempervirens	162

	Seite
9. Kapitel: Heilung der Vergiftung mit Schwämmen, welche auf dem Boden wachsen	162
10. „ Heilung von Vergiftung mit Aconitum japonicum	162
11. „ Heilung von Vergiftung mit gekochtem Saft von Aconitum japonicum	163
12. „ Heilung von Vergiftung mit Sublimat	163
13. „ Heilung von Vergiftung mit Baroskampfer	163
14. „ Heilung von Vergiftung mit Pekel	163
15. „ Heilung von Vergiftung mit Gold	164
16. „ Heilung von Vergiftung mit Insekten, Metall und Mineral	164
17. „ Heilung von Vergiftung mit Quecksilber, welches ins Ohr gegossen wurde	164
18. „ Heilung von Vergiftung mit Kohlendampf	165
19. „ Heilung von Vergiftung mit Speisen	165

3. Abteilung.

Heilung der Vergiftung mit Tiergift	165
---	-----

4. Abteilung.

Rezepte für das Entfernen von Unreinigkeiten	167
Tabelle für die Totenschau	169
Utensilien bei der Untersuchung der Knochen	170

Im gleichen Verlage sind u. a. erschienen:

21 Jahre in Indien

Aus dem Tagebuche eines Militärarztes

Von Dr. H. Breitenstein

Erster Band: **Borneo** | Zweiter Band: **Java**

Mit 1 Titelbild

und 8 Illustrationen

Preis brosch. 5.50, geb. 6.50 M.

Mit 1 Titelbild

und 29 Illustrationen.

Preis brosch. 8.50, geb. 10 M.

Dritter Band: **Sumatra**

Mit einem Titelbild und 26 Illustrationen.

Preis broschiert 6 M., gebunden 7 M.

Indo-Malayische Streifzüge

Beobachtungen und Bilder

aus Natur und Wirtschaftsleben im tropischen Südasien

Von Dr. A. Preyer

===== Mit 50 Abbildungen. =====

Preis broschiert 5.50 M., in Ganzleinwandband 6.50 M.

Geschichte des sexuellen Lebens der Menschheit

Von Dr. Josef Müller

Band 1: Das sexuelle Leben der Naturvölker. 3. Aufl. 1906.
79 Seiten. Preis M. 1.50, gebunden M. 2.20

Band 2: Das sexuelle Leben der alten Kulturvölker. 1902.
150 Seiten. Preis M. 2.50, gebunden M. 3.20

Band 3: Das sexuelle Leben der christlichen Kulturvölker.
1904. 238 Seiten. Preis M. 4.—, gebunden M. 4.80

Im Verlage von J. Neumann, Neudamm, Berlin, 1874.

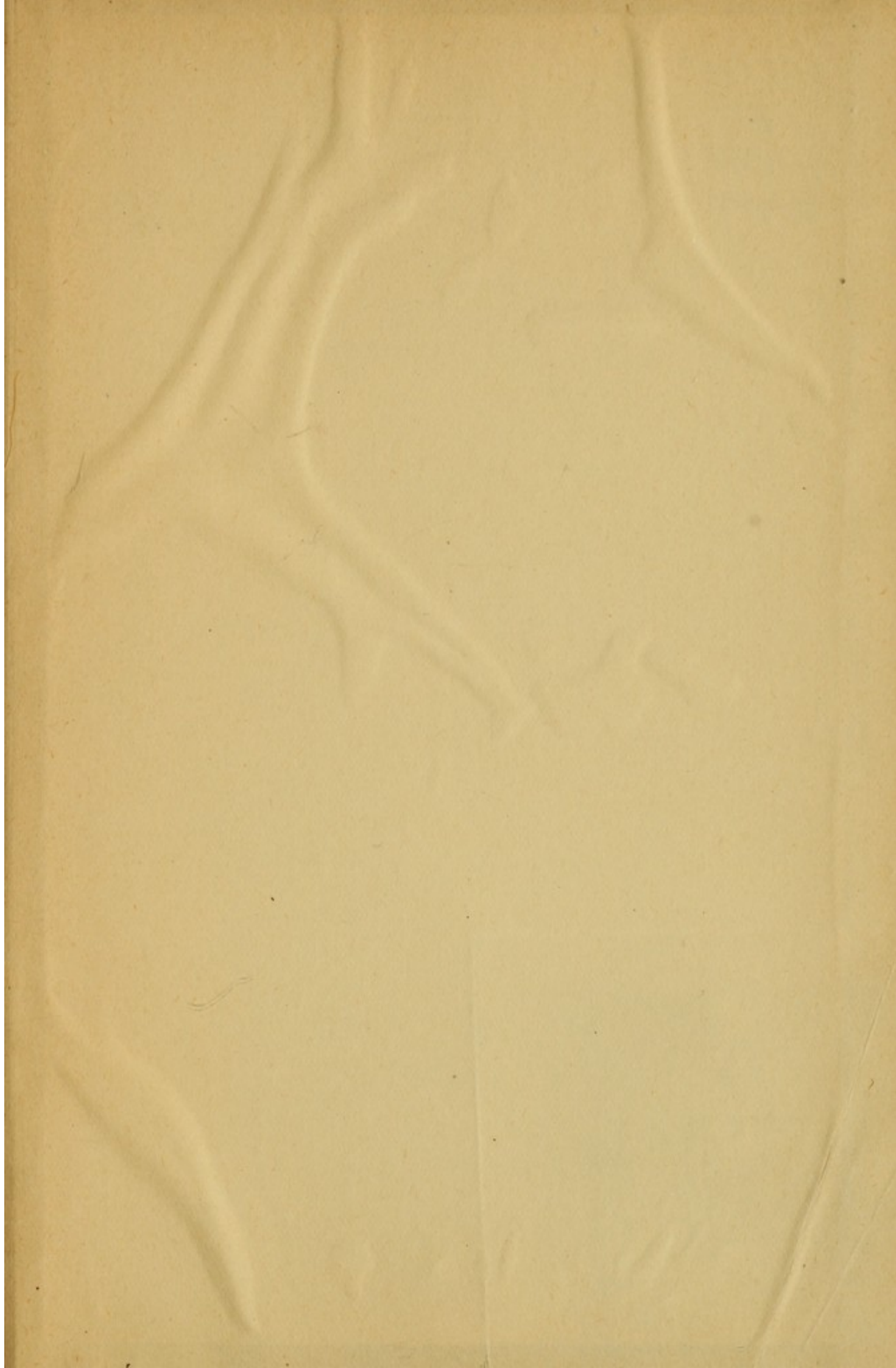
Die Geschichte des sexuellen Lebens
der Menschheit

von Dr. Josef Müller

Die Geschichte des sexuellen Lebens
der Menschheit

von Dr. Josef Müller

Die Geschichte des sexuellen Lebens
der Menschheit



Faint, illegible markings or text in the top left corner.

A rectangular area of faint, illegible markings or text in the bottom left corner.

Hist.
RA 1021
C6
1908 W
locked



